

Ausgliederungsvertrag

zwischen

1. der **Henkel AG & Co. KGaA**, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 4724

als **übertragendem Rechtsträger**

und

2. der **Henkel Consumer Brands GmbH**, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85515

sowie

3. der **Henkel Adhesive Technologies GmbH**, Geschäftsanschrift Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 91827

als **übernehmenden Rechtsträgern**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
A. Ausgliederung, Stichtag, Schlussbilanz und Buchwertfortführung	6
§ 1 Ausgliederung HCB	6
§ 2 Ausgliederung HAT	6
§ 3 Umfang des Auszugliedernden Vermögens	7
§ 4 Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum und Buchwertfortführung	9
B. Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens	11
I. Ausgliederung des Unternehmensbereichs HCB	11
§ 5 Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens; Übertragung bestimmter (Teil-)Betriebe	11
§ 6 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	11
§ 7 SHPE und SHPE-Geschäftsführungsgesellschaft	12
§ 8 Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen	13
§ 9 Bewegliches Sachanlagevermögen	16
§ 10 Anlagen im Bau HCB	18
§ 11 Immaterielle Vermögensgegenstände	20
§ 12 Software	23

§ 13 Know-How	25
§ 14 Forderungen und sonstige Ansprüche.....	28
§ 15 Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen	29
§ 16 Verbindlichkeiten und Rückstellungen.....	30
§ 17 Vertragsverhältnisse.....	33
§ 18 Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Aktiva und Passiva.....	37
§ 19 Prozess- und Verfahrensverhältnisse	40
§ 20 Versicherungen	41
§ 21 Mitgliedschaften	42
II. Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT	42
§ 22 Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens; Übertragung bestimmter (Teil-)Betriebe.....	42
§ 23 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	43
§ 24 Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen.....	43
§ 25 Bewegliches Sachanlagevermögen.....	45
§ 26 Anlagen im Bau HAT	47
§ 27 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	49
§ 28 Software	52
§ 29 Know-How.....	53

§ 30 Forderungen und sonstige Ansprüche.....	56
§ 31 Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen	57
§ 32 Verbindlichkeiten und Rückstellungen.....	58
§ 33 Vertragsverhältnisse.....	61
§ 34 Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Aktiva und Passiva.....	65
§ 35 Prozess- und Verfahrensverhältnisse	68
§ 36 Versicherungen	69
§ 37 Mitgliedschaften	70
C. Von der Ausgliederung ausgenommenes Vermögen.....	70
§ 38 Nicht von der Ausgliederung erfasste Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens.....	70
D. Weitere gemeinsame Bestimmungen zum Auszugliedernden Vermögen.....	75
§ 39 Gemeinsame Bestimmungen IP	75
§ 40 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen.....	76
§ 41 Shared Agreements	78
§ 42 Besitzübergang.....	79
§ 43 Stichtag für die Vermögenszuordnung und den Umfang der Nutzung.....	79
§ 44 Vermögenszu- und -abgänge zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsdatum	80
§ 45 Zweifel bei der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens	81

§ 46 Urkunden, Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstige Unterlagen.....	81
§ 47 Auffangklausel; Übertragungshindernisse, Unwirksamkeit der Übertragung, Rückübertragung.....	82
E. Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen und Einstellung in die freie Kapitalrücklage und Gewinnberechtigung	86
§ 48 Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HCB.....	86
§ 49 Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HAT.....	86
§ 50 Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung	86
F. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile	87
§ 51 Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG	87
§ 52 Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG	87
G. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	88
§ 53 Überblick über relevante Betriebsübergänge.....	88
§ 54 Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung und der Rückverpachtung für die Arbeitnehmer	88
§ 55 Abgesicherte Ansprüche	91
§ 56 Folgen der Ausgliederung und der Rückverpachtung für die Arbeitnehmervertretungen	92
§ 57 Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen	93
§ 58 Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen.....	94

§ 59 Auswirkungen auf in den Betrieben von Tochterunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	94
§ 60 Individualrechtliche Folgen der Beendigung der Betriebsverpachtungen für die Arbeitnehmer	94
§ 61 Folgen der Beendigung der Betriebsverpachtungen für die betrieblichen Arbeitnehmervertretungen	96
§ 62 Folgen der Beendigung der Betriebsverpachtungen für die unternehmerische Mitbestimmung	96
§ 63 Auswirkungen der Beendigung der Betriebsverpachtungen auf bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen	97
§ 64 Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen.....	98
H. Weitere gemeinsame Bestimmungen der Ausgliederung	99
§ 65 Mitwirkungspflichten.....	99
§ 66 Grundbucherklärungen und Handelsregister	99
§ 67 Gewährleistungsausschluss.....	100
§ 68 Gläubigerschutz und Innenausgleich	100
§ 69 Zustimmungsvorbehalte, Eintragung und Wirksamkeitsvoraussetzungen	101
§ 70 Kosten und Steuern	102
§ 71 Rücktritt	103
§ 72 Schriftform.....	103
§ 73 Anlagen	103

§ 74 Teilunwirksamkeit	104
------------------------------	-----

Anlagenverzeichnis

Anlage P. (5)	Beschreibung zentrale Funktionen
Anlage P. (8)	Beschreibung Geschäftstätigkeit Unternehmensbereich HCB
Anlage P. (9)	Beschreibung Geschäftstätigkeit Unternehmensbereich HAT
Anlage 3(1)(a).a	Kostenstellen Unternehmensbereich HCB
Anlage 3(1)(a).b	Profit Center Unternehmensbereich HCB
Anlage 3(2)(a).a	Kostenstellen Unternehmensbereich HAT
Anlage 3(2)(a).b	Profit Center Unternehmensbereich HAT
Anlage 4(5).a	Ausgliederungsbilanz HCB
Anlage 4(5).b	Ausgliederungsbilanz HAT
Anlage 6(1)	Auszugliedernde Beteiligungen HCB
Anlage 6(2)	Auszugliedernde Unternehmensverträge HCB

Anlage 8(1)(a).a	Vereinbarung Nutzungsrecht Holthausen	Qualifiziertes HCB Düsseldorf-
Anlage 8(1)(a).b	Auszugliedernde Düsseldorf-Holthausen	Teilfläche HCB
Anlage 8(1)(a)(ii)	Auszugliedernde Infrastrukturanlagen	Gebäude und HCB
Anlage 8(1)(a)(iv)	Zentrale Infrastrukturanlagen	
Anlage 8(1)(b).a	Auszugliedernde Teilgrundstücksflächen Grundbesitz Holthausen	Gemeinsamer
Anlage 8(1)(b).b	Nutzungsvertrag Grundbesitz Holthausen	Gemeinsamer
Anlage 8(2)(a)	Im Eigentum der Henkel KGaA stehender Grundbesitz	HCB
Anlage 8(2)(c)	Nicht im Eigentum der Henkel KGaA stehender Grundbesitz	HCB
Anlage 9(2)(a)	HS Infrastructure Qualifiziertes Nutzungsrecht Düsseldorf-Holthausen	Gebäudekostenstellen HCB
Anlage 9(2)(b)	HS Infrastructure Gemeinsamer Grundbesitz Holthausen	Gebäudekostenstellen

Anlage 11(1)	Auszugliedernde Schutzrechte HCB	
Anlage 11(2)(a)	Vereinbarungstreuhand Registerschutzrechte HCB	
Anlage 11(4).a	AC-Lizenzverträge	
Anlage 11(4).b	Vereinbarungstreuhand Lizenzverträge HCB	AC-
Anlage 11(6)	Kreuzlizenzvereinbarungen HCB	
Anlage 11(7).a	Schutzrechte Corporate IP	
Anlage 11(7).b	Lizenzvereinbarung Corporate IP HCB	
Anlage 12(1)(b)	Business Managed Software HCB	
Anlage 12(1)(c)	Henkel dx Software HCB	
Anlage 15(2)	Werksnummern HCB	
Anlage 17(3)(a)(ii)	ICERTIS Vertragsnummern HCB	
Anlage 17(3)(b)	Produkthierarchien HCB	
Anlage 17(3)(c)	Lieferantenummern HCB	
Anlage 17(4)(a)	Shared Lieferanten HCB	

Anlage 17(4)(b)	Lieferanten Zentrale Rahmenverträge
Anlage 17(5)	Im Wege der Vereinbarungstreuhand übertragene Verträge HCB
Anlage 18(2)	Übergehende Arbeitnehmer HCB
Anlage 18(4).a	HCB CTA-Treuhandvertrag Henkel Trust e.V.
Anlage 18(4).b	HCB CTA-Treuhandvertrag Metzler Trust e.V.
Anlage 18(4).c	HCB CTA-Treuhandvertrag Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. Alt
Anlage 18(4).d	HCB CTA-Treuhandvertrag Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. Neu
Anlage 18(4).e	Vermögensübertragungsvereinbarung Henkel Trust e.V.
Anlage 18(4).f	Vermögensübertragungsvereinbarung Metzler Trust e.V.
Anlage 18(4).g	Vermögensübertragungsvereinbarung Henkel Sicherungs-Treuhand e.V.
Anlage 18(4).h	Henkel KGaA CTA-Treuhandvertrag Henkel Trust e.V.

Anlage 18(4).i	Henkel KGaA CTA-Treuhandvertrag Metzler Trust e.V.
Anlage 18(4).j	Henkel KGaA CTA-Treuhandvertrag Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. Alt
Anlage 18(5).a	Externe Versorgungsträger
Anlage 18(5).b	Vereinbarungstreuhand Externe Versorgungsträger HCB
Anlage 19(1)	Prozess- und Verfahrensverhältnisse HCB
Anlage 23(1)	Auszugliedernde Beteiligungen HAT
Anlage 23(2)	Auszugliedernde Unternehmensverträge HAT
Anlage 24(1)(a).a	Vereinbarung Qualifiziertes Nutzungsrecht HAT Düsseldorf- Holthausen
Anlage 24(1)(a).b	Auszugliedernde Teilfläche HAT Düsseldorf-Holthausen
Anlage 24(1)(a)(ii)	Auszugliedernde Gebäude und Infrastrukturanlagen HAT
Anlage 24(2)(a)	Im Eigentum der Henkel KGaA stehender Grundbesitz HAT

Anlage 24(2)(b)	Nicht im Eigentum der Henkel KGaA stehender Grundbesitz HAT
Anlage 25(2)	HS Infrastructure Gebäudekostenstellen Qualifiziertes Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen
Anlage 27(1)	Auszugliedernde Schutzrechte HAT
Anlage 27(2)(a)	Vereinbarungstreuhand Registerschutzrechte HAT
Anlage 27(4)	Vereinbarungstreuhand AC- Lizenzverträge HAT
Anlage 27(6)	Kreuzlizenzvereinbarungen HAT
Anlage 27(7)	Lizenzvereinbarung Corporate IP HAT
Anlage 28(1)(b)	Business Managed Software HAT
Anlage 28(1)(c)	Henkel dx Software HAT
Anlage 31(2)	Werksnummern HAT
Anlage 33(3)(a)(ii)	ICERTIS Vertragsnummern HAT
Anlage 33(3)(b)	Produkthierarchien HAT
Anlage 33(3)(c)	Lieferantennummern HAT

Anlage 33(4)(a)	Shared Lieferanten HAT
Anlage 33(5)	Im Wege der Vereinbarungstreuhand übertragene Verträge HAT
Anlage 34(2)	Übergehende Arbeitnehmer HAT
Anlage 34(4).a	HAT CTA-Treuhandvertrag Henkel Trust e.V.
Anlage 34(4).b	HAT CTA-Treuhandvertrag Metzler Trust e.V.
Anlage 34(4).c	HAT CTA-Treuhandvertrag Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. Alt
Anlage 34(4).d	HAT CTA-Treuhandvertrag Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. Neu
Anlage 34(5)	Vereinbarungstreuhand Externe Versorgungsträger HAT
Anlage 35(1)	Prozess- und Verfahrensverhältnisse HAT
Anlage 38(2)(I)	Factoring-Vereinbarung
Anlage 40(4).a	Sonstige Genehmigungen HCB
Anlage 40(4).b	Sonstige Genehmigungen HAT

Anlage 40(5)

Sonstige
Genehmigungen

doppelgenutzte

Präambel

- (1) Die Henkel AG & Co. KGaA ("**Henkel KGaA**" oder "**Übertragender Rechtsträger**") ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf und Geschäftsanschrift in der Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 4724. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel KGaA ist die Henkel Management AG mit Sitz in Düsseldorf und Geschäftsanschrift in der Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 58139. Das Grundkapital der Henkel KGaA beträgt bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags EUR 437.958.750. Es ist eingeteilt in 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. 259.795.875 Aktien sind Stammaktien (rd. 59,3 % des Grundkapitals), 178.162.875 Aktien sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (rd. 40,7 % des Grundkapitals). Die Henkel Management AG ist am Grundkapital der Henkel KGaA nicht beteiligt.
- (2) Die Henkel KGaA ist alleinige Gesellschafterin der Henkel Consumer Brands GmbH ("**HCBCo**"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf und Geschäftsanschrift Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85515. Zwischen der Henkel KGaA als herrschender Gesellschaft und Organträger und der HCBCo als abhängiger Gesellschaft und Organgesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz ("**AktG**") und eine ertragsteuerliche sowie umsatzsteuerliche Organschaft.
- (3) Die Henkel KGaA ist auch alleinige Gesellschafterin der Henkel Adhesive Technologies GmbH ("**HATCo**", die HATCo und die HCBCo gemeinsam "**BUCos**" oder die "**Übernehmenden Rechtsträger**", jeweils allein eine "**BUCo**" oder ein "**Übernehmender Rechtsträger**"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Geschäftsanschrift Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 91827. Zwischen der Henkel KGaA als herrschender Gesellschaft und Organträgerin und der HATCo als abhängiger Gesellschaft und Organgesellschaft besteht ein Beherrschungs-

und Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG und eine ertragsteuerliche sowie umsatzsteuerliche Organschaft.

- (4) Die Henkel KGaA und die mittelbar und unmittelbar von ihr abhängigen in- und ausländischen Tochterunternehmen (gemeinsam der "**Henkel-Konzern**") sind eine weltweit führende Unternehmensgruppe der Konsumgüter- und Klebstoffindustrie. Der Henkel-Konzern ist mit rund 47.200 Mitarbeitern in rund 75 Ländern tätig. Mutterunternehmen des Henkel-Konzerns ist die im Regulierten Markt im Prime Standard Segment der Frankfurter Wertpapierbörse notierte Henkel KGaA.
- (5) Der Henkel-Konzern ist seit 2023 in zwei globale operative Unternehmensbereiche gegliedert:
 - (a) "Henkel Consumer Brands" ("**Globaler Operativer Unternehmensbereich HCB**") bestehend aus den drei Geschäftsfeldern "Hair" (Haarpflege, Haarstyling und Haarcolorationsprodukte), "Laundry & Home Care" (Wasch- und Reinigungsmittel) und "Weitere Konsumentengeschäfte" (selektive Märkte im Bereich Körperpflege); sowie
 - (b) "Henkel Adhesive Technologies" ("**Globaler Operativer Unternehmensbereich HAT**") mit einem Portfolio von Klebstoffen, Dichtstoffen und Funktionsbeschichtungen bestehend aus den drei Geschäftsfeldern "Mobilität & Elektronik", "Verpackungen & Konsumgüter" und "Handwerk, Bau & Gewerbe".

Die Henkel KGaA betreibt daneben auch die in **Anlage P. (5)** näher beschriebenen zentralen Funktionen, bestehend aus den sogenannten "**Corporate Functions**", dem zentralen Infrastrukturbetreiber des Chemieparks in Düsseldorf-Holthausen ("**HS Infrastructure**") und der Funktion als Inhaberin des globalen, in Abs. (6) definierten Henkel IP (sogenannte OGIP-Funktion).

- (6) Die Henkel KGaA ist Inhaberin des globalen IP-Portfolios des Henkel-Konzerns. Dieses umfasst die folgenden, von der Henkel KGaA selbst entwickelten (oder in der Entwicklung befindlichen), geschaffenen, erworbenen oder einlizenzierten Vermögensgegenstände und sonstigen Rechtspositionen: (i) gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und andere rechtlich geschützte immaterielle Rechtspositionen (zusammen "**Immaterielle Vermögensgegenstände**"), (ii) Software und (iii) Know-How ((i) – (iii) zusammen das "**Henkel IP**"). Die Henkel KGaA überlässt das Henkel IP verschiedenen Henkel-Konzerngesellschaften im In- und

Ausland entgeltlich zur Nutzung und generiert hieraus Lizenzerträge bzw. Erträge aus Konzernumlagen.

- (7) Die Henkel KGaA unterscheidet zwischen solchem Henkel IP, das (i) in den Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB bzw. HAT entstanden ist, für die Nutzung in diesen erworben wurde bzw. das ausschließlich einem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB bzw. HAT zugeordnet werden kann ("**HCB IP**" bzw. "**HAT IP**"), und (ii) solchem Henkel IP, das nicht in den Globalen Operativen Unternehmensbereichen HCB bzw. HAT entstanden ist, nicht ausschließlich für die Nutzung in diesen erworben wurde bzw. das nicht ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB oder dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT zugeordnet werden kann ("**Corporate IP**").
- (8) Der unmittelbar von der Henkel KGaA an den Standorten Düsseldorf, Krefeld und Hamburg betriebene Geschäftsbetrieb des Globalen Operativen Unternehmensbereichs HCB einschließlich des jeweils dazugehörigen Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA wird nachfolgend als "**Unternehmensbereich HCB**" bezeichnet. Die Geschäftsfelder und Funktionen des Unternehmensbereichs HCB sind innerhalb der Henkel KGaA global, regional und lokal organisiert. Der Unternehmensbereich HCB umfasst, nach näherer Beschreibung in **Anlage P. (8)**, im Überblick folgende Funktionen: (i) die HCB-Lohnfertiger-Produktionsfunktion ("**HCB-Lohnfertiger-Teilbetrieb**"), (ii) die HCB-Vertriebs- und -Marketingfunktion ("**HCB-Vertriebs- und Marketingteilbetrieb**"; gemeinsam mit dem HCB-Lohnfertiger-Teilbetrieb die "**HCB-Teilbetriebe**"), (iii) die globalen und regionalen HCB-Zentralfunktionen ("**HCB-Zentralfunktionen**") sowie (iv) die globalen und regionalen sogenannten "**HCB-F&E-Funktionen**", jeweils mit ihren jeweiligen Mitarbeitern, Funktionen und den diesen Funktionen zugeordneten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA. Die HCB-Teilbetriebe stellen jeweils Teilbetriebe i.S.d. Umwandlungssteuergesetz ("**UmwStG**") i.V.m. Rz. 20.06 S. 1, Rz. 15.02 BMF-Schreiben vom 2. Januar 2025, Bundessteuerblatt ("**BStBl.**") I 2025, 92 ("**UmwSt-Erlass 2025**") dar.
- (9) Der unmittelbar von der Henkel KGaA an den Standorten Düsseldorf, Hannover, Wehr, Bopfingen, Heidelberg, Herborn-Schönbach und Köln betriebene Geschäftsbetrieb des Globalen Operativen Unternehmensbereichs HAT einschließlich des jeweils dazugehörigen Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA wird nachfolgend als "**Unternehmensbereich HAT**" und gemeinsam mit dem Unternehmensbereich HCB als "**Auszugliedernde Unternehmensbereiche**" bezeichnet. Die Geschäftsfelder und Funktionen des Unternehmensbereichs HAT sind innerhalb der Henkel KGaA global,

regional und lokal organisiert. Der Unternehmensbereich HAT umfasst, nach näherer Beschreibung in **Anlage P. (9)**, im Überblick folgende Funktionen: (i) die HAT-Lohnfertiger-Produktionsfunktion ("**HAT-Lohnfertiger-Teilbetrieb**"), (ii) die HAT-Vertriebs- und -Marketingfunktion ("**HAT-Vertriebs- und Marketingteilbetrieb**"; gemeinsam mit dem HAT-Lohnfertiger-Teilbetrieb die "**HAT-Teilbetriebe**"), (iii) die globalen und regionalen HAT-Zentralfunktionen ("**HAT-Zentralfunktionen**") sowie (iv) die globalen und regionalen sogenannten "**HAT-F&E-Funktionen**", jeweils mit ihren jeweiligen Mitarbeitern, Funktionen und den diesen Funktionen zugeordneten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA. Die HAT-Teilbetriebe stellen jeweils Teilbetriebe i.S.d. UmwStG i.V.m. Rz. 20.06 S. 1, Rz. 15.02 UmwSt-Erlass 2025 dar.

- (10) Die Henkel KGaA beabsichtigt, den Unternehmensbereich HCB und den Unternehmensbereich HAT nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags auf die HCBCo bzw. die HATCo jeweils durch Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") im Einklang mit § 20 UmwStG zu übertragen (jeweils eine "**Ausgliederung**"). Von der jeweiligen Ausgliederung nicht erfasst sind insbesondere die in § 38 dieses Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um nicht dem Unternehmensbereich HCB bzw. dem Unternehmensbereich HAT zugehörige Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Henkel KGaA, insbesondere solche, die den Bereichen Corporate Functions und HS Infrastructure zuzuordnen sind, soweit sie nicht (i) von den Qualifizierten Nutzungsrechten in § 8(1)(a), § 8(1)(b) oder § 24(1)(a) erfasst sind oder (ii) nach § 9(2) oder § 25(2) Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens sind.
- (11) Die Ausgliederung des Unternehmensbereichs HCB auf die HCBCo als übernehmenden Rechtsträger und die Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT auf die HATCo als übernehmenden Rechtsträger sollen mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag, dem 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, erfolgen. Die Ausgliederung erfolgt jeweils steuerneutral und mit steuerlicher Rückwirkung zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr.
- (12) Eine sofortige Betriebsführung des Unternehmensbereichs HCB bzw. des Unternehmensbereichs HAT durch die Übernehmenden Rechtsträger ist nicht geplant, da zunächst die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Um bereits jetzt durch die Ausgliederung eine klare und zukunftsorientierte Struktur errichten zu können, soll die Betriebsführung für eine Übergangszeit durch die Henkel KGaA weitergeführt werden. Zu diesem Zweck

verpachten die Übernehmenden Rechtsträger jeweils unmittelbar nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA mittels Betriebspachtverträgen i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG, die ebenfalls der Hauptversammlung der Henkel KGaA zur Zustimmung vorgelegt werden, den jeweils auf sie im Wege der Ausgliederung übergegangenen Unternehmensbereich HCB ("**Betriebspachtvertrag HCB**") bzw. den Unternehmensbereich HAT ("**Betriebspachtvertrag HAT**", gemeinsam mit dem Betriebspachtvertrag HCB die "**Betriebspachtverträge**") mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, an die Henkel KGaA als Pächterin zurück (die "**Betriebsverpachtungen**"). Aufgrund der Betriebsverpachtungen führt die Henkel KGaA die Unternehmensbereiche HCB und HAT im Anschluss an das Wirksamwerden der Ausgliederungen als Pächterin im eigenen Namen und für eigene Rechnung fort. Nach Vorliegen der relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen kann die Betriebsführung kurzfristig und flexibel durch Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags auf den jeweiligen Übernehmenden Rechtsträger übergehen – bei Bedarf auch unabhängig voneinander für die HCBCo und die HATCo. Nach Beendigung der Betriebspachtverträge werden die Übernehmenden Rechtsträger ihre Geschäftstätigkeit im eigenen Namen sowie für eigene Rechnung als Tochtergesellschaften und unter der strategischen Führung der Henkel KGaA ausüben.

- (13) Die vorstehend beschriebenen Ausgliederungen und die Betriebsverpachtungen sind Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts und sollen der ordentlichen Hauptversammlung der Henkel KGaA am 27. April 2026 als einheitliche Strukturmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Henkel KGaA, die HCBCo und die HATCo (die "**Vertragsparteien**" und jeweils einzeln eine "**Vertragspartei**") was folgt:

A. Ausgliederung, Stichtag, Schlussbilanz und Buchwertfortführung

§ 1

Ausgliederung HCB

- (1) Die Henkel KGaA als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme i.S.v. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags auf die HCBCo als übernehmenden Rechtsträger, gegen Gewährung von 975.000 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nominalwert von jeweils EUR 1,00 nach näherer Bestimmung des § 48 dieses Ausgliederungsvertrags, das dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnende, in § 5 bis § 21 und § 39 bis § 44 dieses Ausgliederungsvertrags beschriebene Vermögen als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Weitere Gegenleistungen i.S.v. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UmwStG werden nicht gewährt. Das gesamte nach dem vorstehenden Abs.(1) zu übertragende Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übergeht oder ob Wirtschaftliches Eigentum i.S.v. § 3(4) dieses Ausgliederungsvertrags daran übertragen wird, wird nachfolgend als **"Auszugliedern des Vermögen HCB"** bezeichnet. Die Ausgliederung des Auszugliedern des Vermögens HCB, einschließlich der Übertragung des Wirtschaftlichen Eigentums i.S.v. § 3(4), wird nachfolgend als **"Ausgliederung HCB"** bezeichnet.

§ 2

Ausgliederung HAT

- (1) Die Henkel KGaA als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme i.S.v. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags auf die HATCo als übernehmenden Rechtsträger, gegen Gewährung von 975.000 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nominalwert von jeweils EUR 1,00 nach näherer Bestimmung des § 49 dieses Ausgliederungsvertrags das dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnende, in § 22 bis § 37 und § 39 bis § 44 dieses Ausgliederungsvertrags beschriebene Vermögen als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Weitere Gegenleistungen i.S.v. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UmwStG werden nicht gewährt. Das gesamte nach dem vorstehenden Abs.(1) zu übertragende Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach

§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übergeht oder ob Wirtschaftliches Eigentum i.S.v. § 3(4) dieses Ausgliederungsvertrags daran übertragen wird, wird nachfolgend als "**Auszugliederndes Vermögen HAT**" und gemeinsam mit dem Auszugliedernden Vermögen HCB als das "**Auszugliedernde Vermögen**" bezeichnet. Die Ausgliederung des Auszugliedernden Vermögens HAT, einschließlich der Übertragung des Wirtschaftlichen Eigentums i.S.v. § 3(4), wird nachfolgend als "**Ausgliederung HAT**" bezeichnet.

§ 3

Umfang des Auszugliedernden Vermögens

- (1) Das in den nachfolgenden § 5 bis § 21 dieses Ausgliederungsvertrags näher bezeichnete Auszugliedernde Vermögen HCB besteht aus

- (a) sämtlichen materiellen und immateriellen Gegenständen des Aktiv- und des Passivvermögens der Henkel KGaA im Zusammenhang mit (i) den HCB-Teilbetrieben (ii) den globalen und regionalen HCB-Zentralfunktionen sowie (iii) den globalen und regionalen HCB-F&E-Funktionen, jeweils soweit diese den Unternehmensbereich HCB betreffen, insbesondere jeweils solchen Gegenständen des Aktiv- oder Passivvermögens, die auf den in **Anlage 3(1)(a).a** näher aufgeführten Kostenstellen ("**Kostenstellen HCB**") und den in **Anlage 3(1)(a).b** näher aufgeführten Profit Centern ("**Profit Center HCB**") erfasst sind, soweit nachfolgend, insbesondere in § 38, nichts Abweichendes geregelt ist; und
- (b) sämtlichen in diesem Ausgliederungsvertrag dem Auszugliedernden Vermögen HCB zugeordneten weiteren Gegenständen des Aktiv- oder Passivvermögens, soweit diese nicht bereits vom vorstehenden Buchstaben (a) erfasst sind,

und umfasst insbesondere sämtliche "funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen" der HCB-Teilbetriebe sowie sämtliche diesen Teilbetrieben "nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter" i.S.v. Rz. 20.06 S. 1 i.V.m. Rz. 15.02 S. 2 UmwSt-Erlass 2025 ("**Wesentliche Betriebsgrundlagen Und Zuordenbare Wirtschaftsgüter**").

- (2) Das in den nachfolgenden § 22 bis § 37 dieses Ausgliederungsvertrags näher bezeichnete Auszugliedernde Vermögen HAT besteht aus

- (a) sämtlichen materiellen und immateriellen Gegenständen des Aktiv- und des Passivvermögens der Henkel KGaA im Zusammenhang mit (i) den HAT-

Teilbetrieben, (ii) den globalen und regionalen HAT-Zentralfunktionen sowie (iii) den globalen und regionalen HAT-F&E-Funktionen, jeweils soweit diese den Unternehmensbereich HAT betreffen, insbesondere jeweils solchen Gegenständen des Aktiv- oder Passivvermögens, die auf den in **Anlage 3(2)(a).a** näher aufgeführten Kostenstellen ("**Kostenstellen HAT**") und den in **Anlage 3(2)(a).b** näher aufgeführten Profit Centern ("**Profit Center HAT**") erfasst sind, soweit nachfolgend, insbesondere in § 38 dieses Ausgliederungsvertrags, nichts Abweichendes geregelt ist; und

- (b) sämtlichen in diesem Ausgliederungsvertrag dem Auszugliedernden Vermögen HAT zugeordneten weiteren Gegenständen des Aktiv- oder Passivvermögens, soweit diese nicht bereits vom vorstehenden Buchstaben (a) erfasst sind,

und umfasst insbesondere sämtliche Wesentlichen Betriebsgrundlagen Und Zuordenbare Wirtschaftsgüter der HAT-Teilbetriebe.

- (3) Soweit in diesem Ausgliederungsvertrag der Begriff "**Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens**" oder "**Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**" verwendet wird, sind hiervon vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Ausgliederungsvertrag Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG der Henkel KGaA umfasst, unabhängig davon, ob diese bilanziert sind oder nicht, einschließlich immaterieller und materieller Gegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist.
- (4) Das Auszugliedernde Vermögen wird, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übertragen. Abweichend hiervon sind für einzelne Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens im vorliegenden Ausgliederungsvertrag andere Übertragungswege durch Übertragung bzw. Einräumung nur des wirtschaftlichen Eigentums gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung ("**AO**") i.V.m. Rz. 20.06 S. 1, Rz. 15.07 S. 2 UmwSt-Erlass 2025 ("**Wirtschaftliches Eigentum**") vorgesehen, wie etwa die Begründung einer Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 3(5) oder die Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechts ("**Qualifiziertes Nutzungsrecht**"). Soweit dies der Fall ist, bleibt das rechtliche Eigentum bzw. die dingliche Rechtsinhaberschaft an diesen Gegenständen

bei der Henkel KGaA, während das Wirtschaftliche Eigentum am betreffenden Wirtschaftsgut auf die jeweilige BUCo übergeht.

- (5) Soweit nach diesem Ausgliederungsvertrag zwischen der Henkel KGaA und einer BUCo Treuhandverträge abgeschlossen werden, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass diese Treuhandverträge durch diesen Ausgliederungsvertrag begründet werden und jeweils den Anforderungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 15. Juli 1997 – Aktenzeichen VIII R 56/93) ("**Vereinbarungstreuhand**") entsprechen, d.h., es besteht jeweils eine Weisungsgebundenheit des Treuhänders und eine grundsätzliche Verpflichtung zur Rückgabe oder Herausgabe des Treuguts auf Verlangen des Treugebers. Hierbei erfolgt das Handeln des Treuhänders im fremden Interesse des Treugebers. Das Treugut ist mit Ablauf des Steuerlichen Übertragungstichtags im Sinne von § 4(3) dem Treugeber handels- und steuerrechtlich zuzurechnen und wird entsprechend bei diesem bilanziert.
- (6) Soweit nach diesem Ausgliederungsvertrag eine Vertragspartei einer Verpflichtung einer anderen Vertragspartei beiträgt und im Innenverhältnis die Erfüllung der Verpflichtung übernimmt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass dieser befreiende Schuldbeitritt nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 26. April 2012 – Aktenzeichen IV R 43/09) sowie der durch die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30. November 2017 – Aktenzeichen IV C 6-S 2133/14/10001, BStBl. I 2017, 1619) aufgestellten Kriterien erfolgt ("**Befreiender Schuldbeitritt**").

§ 4

Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum und Buchwertfortführung

- (1) Die Ausgliederung HCB erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zwischen der HCBCo und der Henkel KGaA und die Ausgliederung HAT mit wirtschaftlicher Wirkung zwischen der HATCo und der Henkel KGaA jeweils zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr ("**Ausgliederungstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Innenverhältnis zwischen der Henkel KGaA und dem jeweiligen Übernehmenden Rechtsträger die Handlungen und Geschäfte der Henkel KGaA, die das jeweilige Auszugliedende Vermögen betreffen, als für Rechnung des jeweiligen Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Die Vertragsparteien werden einander demnach so stellen, als wäre das

jeweilige Auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungsstichtag auf den jeweiligen Übernehmenden Rechtsträger übergegangen.

- (2) Die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erfolgt dinglich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der jeweiligen Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA ("**Vollzugsdatum**").
- (3) Steuerlicher Übertragungsstichtag für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens ist gemäß § 20 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1, 2 UmwStG der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr ("**Steuerlicher Übertragungsstichtag**").
- (4) Als Schlussbilanz der Henkel KGaA i.S.d. §§ 125 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr ("**Schlussbilanzstichtag**"), zugrunde gelegt ("**Schlussbilanz**").
- (5) Aus der Schlussbilanz wurden jeweils zum Schlussbilanzstichtag für den Unternehmensbereich HCB eine Teilbilanz des Unternehmensbereichs HCB ("**Ausgliederungsbilanz HCB**") und für den Unternehmensbereich HAT eine Teilbilanz des Unternehmensbereichs HAT ("**Ausgliederungsbilanz HAT**") abgeleitet. Die Ausgliederungsbilanz HCB ist diesem Vertrag als **Anlage 4(5).a** und die Ausgliederungsbilanz HAT als **Anlage 4(5).b** beigelegt.
- (6) Die Übernehmenden Rechtsträger werden das Auszugliedernde Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Buchführung mit den maßgeblichen Buchwerten der Schlussbilanz ansetzen (handelsrechtliche Buchwertverknüpfung nach § 24 UmwG).
- (7) Die Übernehmenden Rechtsträger werden das Auszugliedernde Vermögen HCB bzw. das Auszugliedernde Vermögen HAT in ihrer steuerlichen Gewinnermittlung mit den jeweils maßgeblichen Buchwerten fortführen (Buchwertfortführung auf Antrag gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG).

B. Beschreibung des Auszugliedernden Vermögens

I. Ausgliederung des Unternehmensbereichs HCB

§ 5

Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens; Übertragung bestimmter (Teil-)Betriebe

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HCB schließt die in der Ausgliederungsbilanz HCB erfassten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ein. Die Erfassung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Auszugliedernden Vermögens HCB in der Ausgliederungsbilanz HCB ist jedoch nicht Voraussetzung für deren Übertragung.
- (2) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst den dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Teil des Betriebs Holthausen der Henkel KGaA sowie die vollständigen Betriebe der Henkel KGaA an den Standorten Krefeld und Hamburg. Die Übertragung der diesen Betrieben und Betriebsteilen zugeordneten Arbeitsverhältnisse ist in § 18 dieses Ausgliederungsvertrags gesondert geregelt.

§ 6

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

- (1) Die Henkel KGaA überträgt auf die HCBCo die in **Anlage 6(1)** abschließend aufgeführten Beteiligungen unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte ("**Auszugliedernde Beteiligungen HCB**"). Der HCBCo stehen somit, sofern Gewinne nicht unter einem Gewinnabführungsvertrag abzuführen sind, sämtliche Ausschüttungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die ab dem Ausgliederungstichtag beschlossen werden, unabhängig von dem Zeitraum, auf den sie entfallen. Weitere Beteiligungen werden, vorbehaltlich der nach § 7 dieses Ausgliederungsvertrags übertragenen Beteiligungen, nicht übertragen.
- (2) Mit den Auszugliedernden Beteiligungen HCB werden sämtliche mit diesen Beteiligungen in Verbindung stehenden Unternehmensverträge, Gesellschaftervereinbarungen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen, an denen die Henkel KGaA beteiligt ist, insbesondere die in **Anlage 6(2)** genannten Unternehmensverträge und Vereinbarungen, sowie die Rechtsposition und alle Rechte und Pflichten der Henkel KGaA aus diesen Vereinbarungen übertragen. Ansprüche auf

Gewinnabführung sowie Verlustübernahmepflichten gemäß § 302 AktG werden jedoch nur insoweit übertragen, wie sie Gewinne bzw. Jahresfehlbeträge aus Geschäftsjahren betreffen, die am oder nach dem Ausgliederungstichtag beginnen.

§ 7

SHPE und SHPE-Geschäftsführungsgesellschaft

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst den Kommanditanteil der Henkel KGaA an der Schwarzkopf & Henkel Production Europe GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRA 20326 ("**SHPE**"), unter Einschluss der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst keine aus der Stellung als Kommanditist der SHPE resultierenden Forderungen der Henkel KGaA gegen die SHPE. Insbesondere sind Gewinnbezugsrechte, die den Zeitraum vor dem Ausgliederungstichtag betreffen, sowie eventuell am Ausgliederungstichtag bestehende Guthaben der Henkel KGaA auf Verrechnungskonten nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HCB.
- (2) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst zudem die Treugeberstellung der Henkel KGaA aus dem am 15. Dezember 2015 mit der Inter Beteiligungsverwaltungs-Gesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 35906, geschlossenen Treuhandvertrag an dem Kommanditanteil an der SHPE, der treuhänderisch durch die Inter Beteiligungsverwaltungs-Gesellschaft mbH gehalten wird. Sofern der Henkel KGaA Herausgabeansprüche aus dem Treuhandverhältnis gegen die Inter Beteiligungsverwaltungs-Gesellschaft mbH zustehen, die sich auf Ansprüche der Inter Beteiligungsverwaltungs-Gesellschaft mbH gegen die SHPE beziehen, gelten § 7(1) S. 2 und S. 3 dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
- (3) Ferner erfasst das Auszugliedernde Vermögen HCB die Beteiligung der Henkel KGaA an der Schwarzkopf & Henkel Production Europe Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Handelsregisternummer HRB 73873 ("**SHPE-Geschäftsführungsgesellschaft**") unter Einschluss der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst keine aus der Stellung als Gesellschafter der SHPE-Geschäftsführungsgesellschaft resultierenden Forderungen der Henkel KGaA gegen die SHPE-Geschäftsführungsgesellschaft. § 6(2) dieses Ausgliederungsvertrags gilt für den zwischen der Henkel KGaA und der SHPE-

Geschäftsführungsgesellschaft bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend.

- (4) Der HCBCo stehen sämtliche Ausschüttungen der SHPE einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die auf ein am oder nach dem Ausgliederungstichtag beginnendes Geschäftsjahr entfallen.

§ 8

Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen

- (1) Hinsichtlich der vom Unternehmensbereich HCB auf dem Werksgelände im Chemiapark Düsseldorf-Holthausen genutzten Teilflächen, die im Eigentum der Henkel KGaA stehen, gilt Folgendes:
- (a) Die Henkel KGaA räumt der HCBCo als Teil des Auszugliedernden Vermögens HCB ein durch ordentliche Kündigung unentziehbares, dauerhaftes und – soweit nicht abweichend geregelt – uneingeschränktes qualifiziertes und exklusives Nutzungsrecht nach näherer Bestimmung des als **Anlage 8(1)(a).a** beigefügten Nutzungsvertrags, den die Parteien hiermit schließen, (das "**Qualifizierte Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen**") an den durch den in **Anlage 8(1)(a).b** beigefügten Lageplan näher gekennzeichneten, dem Unternehmensbereich HCB zugeordneten Grundstücks- bzw. Teilgrundstücksflächen auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen ein (die "**Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen**").
- (i) Das Qualifizierte Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen umfasst in Bezug auf die Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen (i) alle wesentlichen Bestandteile i.S.v. § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), insbesondere Gebäude und Einrichtungen, sofern es sich dabei nicht um Zentrale Infrastrukturanlagen i.S.v. § 8(1)(a)(iv) dieses Ausgliederungsvertrags handelt, und (ii) alle hiermit zusammenhängenden Rechte, insbesondere Wege-, Leitungs- und Gleisrechte, Rechte aus Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte und sonstigen dinglichen Grundstücksrechte, sowie entsprechenden auf dem Grundstück lastenden dinglichen Pflichten.
- (ii) Das Qualifizierte Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen umfasst auch die in **Anlage 8(1)(a)(ii)** aufgeführten baulichen

Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, jeweils einschließlich (i) ihrer wesentlichen Bestandteile i.S.v. § 94 Abs. 2 BGB sowie (ii) der ausschließlich für die Versorgung dieser baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen erforderlichen und sich innerhalb dieser baulichen Anlagen befindlichen Versorgungsinfrastruktur (insbesondere Kanal-, Strom-, Wasser- (Trinkwasser, vollentsalztes Wasser, Brauchwasser, Kühlturmwasser, Abwasser, Rückwasser), Telekommunikations-, Dampf-, Gas- und Stickstoffversorgungs- sowie Druck-, Arbeits-, Steuerluft- und Abluftinfrastruktur), sofern es sich bei den unter (i) und (ii) erfassten Gegenständen und Anlagen nicht um Zentrale Infrastrukturanlagen i.S.v. § 8(1)(a)(iv) dieses Ausgliederungsvertrags handelt.

- (iii) Durch das Qualifizierte Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen geht das Wirtschaftliche Eigentum an der Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen auf die HCBCo über. Für die Einräumung des Qualifizierten Nutzungsrechts HCB Düsseldorf-Holthausen wird neben den nach § 1(1) i.V.m. § 48 dieses Ausgliederungsvertrags zu gewährenden Anteilen keine weitere Gegenleistung der HCBCo geschuldet.
 - (iv) Gleise sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstige Infrastrukturanlagen (z.B. Rohrbrücken oder Werkzaunanlage), die von HS Infrastructure oder Henkel dx betrieben werden (die "**Zentralen Infrastrukturanlagen**"), sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen auf der Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen sind nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens und unterliegen insbesondere nicht dem Qualifizierten Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen. Zu den nicht zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörenden Zentralen Infrastrukturanlagen gehören insbesondere die in **Anlage 8(1)(a)(iv)** aufgeführten Typen von Infrastrukturanlagen.
- (b) Die Henkel KGaA räumt der HCBCo an den in dem als **Anlage 8(1)(b).a** beigefügten Lageplan näher gekennzeichneten, sich auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen befindlichen Teilgrundstücksflächen einschließlich der sich darauf befindlichen Gebäude Z20 und A33 (der "**Gemeinsame Grundbesitz Holthausen**") jeweils ein nicht durch ordentliche Kündigung

entziehbares, dauerhaftes und anteiliges qualifiziertes Mitnutzungsrecht nach der näheren Bestimmung des als **Anlage 8(1)(b).b** beigefügten Nutzungsvertrags, den die Parteien hiermit schließen, ein (jeweils ein "**Qualifiziertes Mitnutzungsrecht Gemeinsamer Grundbesitz Holthausen**"). Der jeweilige Mitnutzungsanteil entspricht nach näherer Maßgabe von Anlage 8(1)(b).a dem Verhältnis der Übergehenden Arbeitnehmer HCB, die das Gebäude Z20 bzw. das Gebäude A33 jeweils am Steuerlichen Übertragungstichtag nutzen, zu den übrigen Arbeitnehmern der Henkel KGaA, die das Gebäude am Steuerlichen Übertragungstichtag nutzen (der "**Mitnutzungsanteil Teilfläche Z20**" bzw. der "**Mitnutzungsanteil Teilfläche A33**").

- (2) Hinsichtlich der vom Unternehmensbereich HCB außerhalb des Werksgeländes Düsseldorf-Holthausen genutzten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile gilt Folgendes:
- (a) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst alle dem Unternehmensbereich HCB ausschließlich zuzuordnenden, im Eigentum der Henkel KGaA stehenden und in **Anlage 8(2)(a)** aufgeführten Grundstücke, einschließlich der damit zusammenhängenden Gebäude und Einrichtungen, des gesamten Zubehörs i.S.d. § 97 BGB (das "**Zubehör**"), der Anlagen und Rechte, insbesondere Wege-, Leitungs- und Gleisrechte, Rechte aus Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte und sonstige dingliche Grundstücksrechte, sowie der entsprechenden auf dem Grundstück lastenden dinglichen Pflichten.
 - (b) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst das zugunsten der Henkel KGaA bestellte Erbbaurecht im Erbbaugrundbuch von Linn, Blatt 438B, in Abt. II, laufende Nummer 11, zulasten Flur 17, Flurstücknummer 80, durch notariell beurkundeten Erbbaupvertrag mit der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG vom 1. Juni 2023.
 - (c) Soweit die dem Unternehmensbereich HCB ausschließlich zuzuordnenden, in **Anlage 8(2)(c)** näher aufgeführten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile nicht im Eigentum der Henkel KGaA stehen, gehen sämtliche im Namen der Henkel KGaA bestehenden Vertragsverhältnisse, die die Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile regeln, insbesondere Miet- und Pachtverträge, einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten auf die HCBCo über. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 17 entsprechend.

- (3) Sofern für Grundstücke oder Gebäude, die aufgrund dieses § 8 Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HCB sind, Rücklagen i.S.d. § 6b Einkommensteuergesetz ("**EStG**") am steuerlichen Übertragungsstichtag in der Steuerbilanz der Henkel KGaA gebildet sind, werden die korrespondierenden Sonderposten mit Rücklagenanteil in der Schlussbilanz im Rahmen der handelsrechtlichen Buchwertverknüpfung bei der HCBCo fortgeführt. Für die Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen und den Gemeinsamen Grundbesitz Holthausen gilt das Vorstehende mit der Maßgabe, dass die Sonderposten mit Rücklagenanteil in der Schlussbilanz im Umfang des auf die HCBCo entfallenden Nutzungsanteils an der Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen bzw. an dem Gemeinsamen Grundbesitz Holthausen fortgeführt werden.

§ 9

Bewegliches Sachanlagevermögen

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst alle Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens der Henkel KGaA im Sinne von § 266 Abs. 2 A.II.2 und A.II.3 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") ("**Bewegliches Sachanlagevermögen**"), die in einem Zusammenhang stehen mit (i) den HCB-Teilbetrieben, (ii) den globalen und regionalen HCB-Zentralfunktionen sowie (iii) den globalen und regionalen HCB-F&E-Funktionen. Insbesondere erfasst dies die den unter (i) bis (iii) genannten Teilbetrieben oder Funktionen ausschließlich oder nach ihrer Nutzung überwiegend zuzuordnende Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, einschließlich der mit den unter (i) bis (iii) genannten Teilbetrieben oder Funktionen im Zusammenhang stehenden
- (a) technischen Anlagen und Maschinen sowie der Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens mit Ausnahme von Anlagen im Bau, für die § 10 gilt; und
 - (b) Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geringwertigen Wirtschaftsgüter i.S.v. § 6 Abs. 2 EStG sowie der Wirtschaftsgüter, soweit diese in einen Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG einbezogen sind,

jeweils soweit das nach diesem Absatz zu übertragende Bewegliche Sachanlagevermögen auf den Kostenstellen HCB erfasst ist.

- (2) Zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehören auch, einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter i.S.v. § 6 Abs. 2 EStG und solcher Wirtschaftsgüter, die in einen Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG einbezogen sind,
- (a) Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, die auf den in **Anlage 9(2)(a)** aufgeführten HS Infrastructure Gebäudekostenstellen der zum Qualifizierten Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen gehörenden Gebäude erfasst sind; und
 - (b) Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, die auf den in **Anlage 9(2)(b)** aufgezählten HS Infrastructure Gebäudekostenstellen der zum Gemeinsamen Grundbesitz Holthausen gehörenden Gebäude Z20 und A33 erfasst sind, in einer dem Mitnutzungsanteil Teilfläche Z20 bzw. dem Mitnutzungsanteil Teilfläche A33 entsprechenden Anzahl. Die Übertragung der Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, die nach diesem § 9(2)(b) Gegenstand des Auszugliedernden Vermögens HCB sind, erfolgt nach Maßgabe von § 47(2) dieses Ausgliederungsvertrags.
- (3) Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, deren Anschaffungswert im Einzelnen EUR 1.000 nicht übersteigt, sind unabhängig von ihrer Aktivierung in der Handelsbilanz der Henkel KGaA Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HCB, wenn diese Gegenstände auf den Kostenstellen HCB oder den in Anlage 9(2)(a) oder Anlage 9(2)(b) aufgeführten Kostenstellen gebucht worden sind.
- (4) Sofern die unter § 9(1) bis § 9(3) dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Gegenstände als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes der Henkel KGaA i.S.d. § 94 BGB zu qualifizieren sind, überträgt die Henkel KGaA, sofern das rechtliche Eigentum an dem Grundstück oder Gebäude bei der Henkel KGaA verbleibt, hiermit ausschließlich das Wirtschaftliche Eigentum an diesen Gegenständen auf die HCBCo. Die Übertragung des Wirtschaftlichen Eigentums erfolgt im Wege der Einbeziehung dieser Gegenstände in das Qualifizierte Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-Holthausen bzw. das jeweilige Qualifizierte Mitnutzungsrecht Gemeinsamer Grundbesitz Holthausen.
- (5) Sofern einer der unter § 9(1) bis § 9(3) dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Gegenstände nur im Miteigentum oder im Gesamthandseigentum der Henkel KGaA steht, wird der Miteigentumsanteil bzw. der Gesamthandsanteil übertragen. Gegenstände, die mit Rechten Dritter belastet sind (dies umfasst auch Gegenstände, an

denen die KGaA einem Dritten wirtschaftliches (Teil-)Eigentum eingeräumt hat), werden belastet mit den entsprechenden Rechten dieser Dritten übertragen.

- (6) Sofern die unter § 9(1) bis § 9(3) dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind, wird statt des Eigentums das entsprechende Anwartschaftsrecht, hilfsweise der schuldrechtliche Übereignungs- bzw. Rückübereignungsanspruch übertragen. Sofern die vorstehend bezeichneten Gegenstände von der Henkel KGaA aufgrund von Leasingverträgen, langfristigen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen genutzt werden, werden die zugrunde liegenden Verträge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des § 17 dieses Ausgliederungsvertrags auf die HCBCo übertragen.

§ 10

Anlagen im Bau HCB

- (1) Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB in der Schlussbilanz der Henkel KGaA ausgewiesen sind und die dem Unternehmensbereich HCB unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnen sind ("**Anlagen im Bau HCB**"), sowie alle an Anlagen im Bau HCB bestehenden Rechtspositionen und mit Anlagen im Bau HCB in Zusammenhang stehenden Vertragsverhältnisse, auch soweit sie als geleistete Anzahlungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB in der Schlussbilanz der Henkel KGaA aktiviert sind, sind nicht Bestandteil des Auszugliedernenden Vermögens HCB. Anlagen im Bau HCB werden von der Henkel KGaA fertiggestellt und unmittelbar nach Fertigstellung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze an die HCBCo übertragen. Bis zur Fertigstellung und Übertragung der Anlagen im Bau HCB steht das rechtliche bzw. Wirtschaftliche Eigentum an diesen der Henkel KGaA zu.
- (2) Soweit es sich bei einer Anlage im Bau HCB um einen wesentlichen Bestandteil i.S.d. §§ 93, 94 BGB ("**Wesentlichen Bestandteil**") (i) eines Grundstücks oder Gebäudes, das nach § 8(2)(a) oder § 8(2)(b) dieses Ausgliederungsvertrags Bestandteil des Auszugliedernenden Vermögens HCB ist, oder (ii) eines Grundstücks oder Gebäudes, an dem ein nach § 8(2)(c) dieses Ausgliederungsvertrags auf die HCBCo zu übertragender Miet- oder Pachtvertrag der Henkel KGaA besteht, handelt oder soweit während des Fertigstellungsprozesses eine Anlage im Bau einen Wesentlichen Bestandteil beinhaltet, gilt das Folgende:

- (a) Bei einem Grundstück oder Gebäude, das nach § 8(2)(a) oder § 8(2)(b) dieses Ausgliederungsvertrags Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HCB ist, vereinbaren die Henkel KGaA und die HCBCo, dass das Wirtschaftliche Eigentum an der jeweiligen Anlage im Bau HCB bei der Henkel KGaA verbleibt. Zu diesem Zweck vereinbaren die Henkel KGaA und die HCBCo, dass der Henkel KGaA für die bis zur Fertigstellung und Übertragung auf die Anlage im Bau HCB insgesamt getätigten Aufwendungen neben dem gesetzlichen Anspruch aus § 951 Abs. 1 BGB ergänzend ein Wegnahmerecht zusteht.
 - (b) Bei einem Grundstück oder Gebäude, an dem ein nach § 8(2)(c) dieses Ausgliederungsvertrags auf die HCBCo zu übertragender Miet- oder Pachtvertrag der Henkel KGaA besteht, vereinbaren die Henkel KGaA und die HCBCo, dass jegliche, auch künftige, Entschädigungsansprüche und/oder Wegnahmrechte bezüglich der Anlage im Bau HCB, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, der Henkel KGaA zustehen sollen.
- (3) Die Henkel KGaA und die HCBCo einigen sich bereits jetzt darauf, dass die Henkel KGaA die Anlage im Bau HCB nach ihrer Fertigstellung, jeweils einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche aus zugrunde liegenden Vertragsverhältnissen, unter Gegenbuchung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die HCBCo einbringt.
- (a) Grundsätzlich erfolgt die Einbringung durch Übereignung, sofern sich aus den nachfolgenden Absätzen (b) oder (c) nichts anderes ergibt.
 - (b) Soweit es sich bei der fertiggestellten Anlage im Bau HCB um einen Wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes handelt, das Bestandteil des Grundbesitzes HCB ist, erfolgt die Einbringung durch Übertragung des Wirtschaftlichen Eigentums der Henkel KGaA an der Anlage im Bau.
 - (c) Soweit es sich bei der fertiggestellten Anlage im Bau HCB um einen Wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes handelt, das (i) Bestandteil der Teilfläche HCB Düsseldorf-Holthausen oder (ii) des Gemeinsamen Grundbesitz Holthausen ist, erfolgt die Einbringung durch Einbeziehung in (i) das Qualifizierte Nutzungsrecht HCB Düsseldorf-

Holthausen bzw. (ii) das jeweilige Qualifizierte Mitnutzungsrecht Gemeinsamer Grundbesitz Holthausen.

- (4) Wird eine Anlage im Bau HCB nach dem Ausgliederungstichtag, aber vor dem Vollzugsdatum fertiggestellt, erfolgt die Einbringung und Übertragung des zivilrechtlichen oder Wirtschaftlichen Eigentums an der Anlage im Bau HCB zum Ablauf desjenigen Monats, in den das Vollzugsdatum fällt. Wird eine Anlage im Bau HCB nach dem Vollzugsdatum fertiggestellt, erfolgt die Einbringung und Übertragung des (Wirtschaftlichen) Eigentums an der Anlage zum Ablauf des Monats, in welchen die Fertigstellung fällt.

§ 11

Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Soweit nicht anderweitig bestimmt, umfasst das Auszugliedernde Vermögen HCB sämtliche Immateriellen Vermögensgegenstände des HCB IP, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte auf das jeweilige Recht, aus dem jeweiligen Recht (einschließlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche gegen Dritte) und auf Erteilung des jeweiligen Rechts. Für Rechte, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, gilt dies entsprechend für den jeweils auf die Henkel KGaA entfallenden Anteil. Zu den Immateriellen Vermögensgegenständen des HCB IP gehören insbesondere
- (a) alle technischen Schutzrechte einschließlich insbesondere der Erfindungen, Patente und Gebrauchsmuster (einschließlich Anmeldungen hierzu) ("**Patentrechte**") der Henkel KGaA;
 - (b) alle Namen und Kennzeichen einschließlich insbesondere der Marken, geschäftlichen Bezeichnungen, Firmennamen und Domains (einschließlich Anmeldungen hierzu) ("**Markenrechte**") der Henkel KGaA;
 - (c) alle Designs und Geschmacksmuster (einschließlich Anmeldungen hierzu) ("**Designs**") der Henkel KGaA;
 - (d) alle Urheberrechte und Leistungsschutzrechte sowie an solchen Rechten bestehende Verwertungsrechte ("**Urheber- und Leistungsschutzrechte**") der Henkel KGaA;

jeweils soweit diese Immateriellen Vermögensgegenstände im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB entstanden sind bzw. die für die Nutzung im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB erworben wurden und/oder

jeweils ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB zugeordnet werden können (zusammen die "**Auszugliedernden Schutzrechte HCB**"). Zu den Auszugliedernden Schutzrechten HCB gehören insbesondere die in **Anlage 11(1)** aufgeführten Immateriellen Vermögensgegenstände; nicht zu den Auszugliedernden Schutzrechten HCB gehören solche Immateriellen Vermögensgegenstände, die den Bestandteil "Henkel" (unabhängig von ihrer Darstellung und Kombination) enthalten; sowie

- (e) alle von den Auszugliedernden Schutzrechten HCB nicht erfassten Nutzungsrechte der Henkel KGaA an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, soweit diese Gegenstände im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB entstanden sind bzw. die für die Nutzung im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB erworben wurden und/oder jeweils ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB zugeordnet werden können ("**Auszugliedernde Nutzungsrechte HCB**").
- (2) Die Übertragung der Auszugliedernden Schutzrechte HCB erfolgt wie folgt:
- (a) Soweit die Auszugliedernden Schutzrechte HCB bei einer registerführenden staatlichen oder zwischenstaatlichen Stelle (z.B. Patentamt oder Markenamt einschließlich des Europäischen Patentamts oder des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum) oder einer Domain-Verwaltungsstelle auf den Namen der Henkel KGaA angemeldet sind oder als Erfindung hierfür vorgesehen sind ("**Registerschutzrechte**"; die dem HCB IP ausschließlich zugeordneten Registerschutzrechte die "**Registerschutzrechte HCB**"), erfolgt die Übertragung durch eine hiermit begründete Vereinbarungstreuhand nach den näheren Bestimmungen der als **Anlage 11(2)(a)** beigefügten Vereinbarung zwischen der Henkel KGaA und der HCBCo, nach der die Henkel KGaA diese Registerschutzrechte mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch für die HCBCo hält. Gegenstand dieser Vereinbarungstreuhand ist ebenfalls ein der HCBCo durch die Henkel KGaA erteiltes Nutzungsrecht an den Registerschutzrechten HCB.
 - (b) Die Übertragung der Auszugliedernden Schutzrechte HCB, die keine Registerschutzrechte sind, erfolgt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Sofern und soweit die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Übertragung durch eine hiermit begründete Vereinbarungstreuhand nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags, nach der die Henkel KGaA diese Schutzrechte ab dem Ausgliederungstichtag

treuhänderisch für die HCBCo hält; § 11(2)(a) S. 2 dieses Ausgliederungsvertrags gilt entsprechend.

- (3) Die Übertragung der Auszugliedernden Nutzungsrechte HCB erfolgt nach Maßgabe von § 17 dieses Ausgliederungsvertrags durch die Übertragung der zugehörigen Verträge. Für den Fall, dass dem Nutzungsrecht keine vertragliche Grundlage zugrunde liegt, wird das Nutzungsrecht übertragen. Soweit für die Übertragung das Einvernehmen des Dritten erforderlich ist oder diesem im Falle der Übertragung ein Kündigungsrecht zustehen würde, gilt die Regelung in § 39(1) dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
- (4) Sämtliche in **Anlage 11(4).a** aufgeführten, zwischen der Henkel KGaA und den nicht am "*ONE! Global Supply Chain*"-Modell teilnehmenden Gesellschaften des Henkel-Konzerns ("**AC-Gesellschaften**") abgeschlossenen Lizenzverträge ("**AC-Lizenzverträge**") hält die Henkel KGaA nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 11(4).b** mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag im Rahmen einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand für und auf Rechnung der HCBCo. Forderungen der Henkel KGaA aus den AC-Lizenzverträgen, die vor dem Ausgliederungstichtag entstanden sind, gehören nicht zum Auszugliedernden Vermögen HCB. Lizenzerlöse und Forderungen der Henkel KGaA aus den AC-Lizenzverträgen, die zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugstichtag entstanden sind, vereinnahmt bzw. hält die Henkel KGaA treuhänderisch für Rechnung der HCBCo nach Maßgabe der nach diesem Absatz begründeten Vereinbarungstreuhand.
- (5) Die Übertragung von Vereinbarungen zwischen der Henkel KGaA und Dritten über die einvernehmliche Nutzung vergleichbarer Immaterieller Vermögensgegenstände, die Auszugliedernde Schutzrechte HCB zum Gegenstand haben ("**Koexistenzvereinbarungen HCB**"), erfolgt im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand. Insoweit gilt für den Inhalt der Vereinbarungstreuhand § 17(5) dieses Ausgliederungsvertrags.
- (6) Die Übertragung von Vereinbarungen zwischen der Henkel KGaA und Dritten, in denen sich die jeweils Beteiligten gegenseitig Nutzungsrechte an ihren jeweiligen Patentrechten einräumen und die auch Auszugliedernde Schutzrechte HCB zum Gegenstand haben, insbesondere die in **Anlage 11(6)** aufgeführten Vereinbarungen ("**Kreuzlizenzvereinbarungen HCB**"), erfolgt im Wege einer hiermit begründeten

Vereinbarungstreuhand. Insoweit gilt für den Inhalt der Vereinbarungstreuhand § 17(5) dieses Ausgliederungsvertrags.

- (7) Das Corporate IP umfasst sämtliche Namen und Kennzeichen einschließlich der Marken, geschäftlichen Bezeichnungen, Firmennamen und Domains, sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte der Henkel KGaA, insbesondere die in **Anlage 11(7).a** aufgeführten Immateriellen Vermögensgegenstände, soweit diese nicht nach § 11(2) oder § 11(3) bzw. nach § 27(2) oder § 27(3) dieses Ausgliederungsvertrags übertragen werden. Das Corporate IP ist nicht Teil des Auszugliedernenden Vermögens HCB. Die Henkel KGaA räumt der HCBCo am Corporate IP hiermit eine widerrufliche, unentgeltliche, weltweite, gegenüber Unternehmen des Henkel-Konzerns unterlizenzierbare, nicht ohne Zustimmung der Henkel KGaA übertragbare Lizenz nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 11(7).b ("Lizenzvereinbarung Corporate IP HCB")** ein.
- (8) Nicht zum Auszugliedernenden Vermögen HCB gehören sämtliche Registerschutzrechte, die bei einer registerführenden staatlichen oder zwischenstaatlichen Stelle ausschließlich in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus registriert sind. Im Übrigen erfasst das Auszugliedernende Vermögen HCB nicht den russischen oder belarussischen Schutzanteil solcher Registerschutzrechte, die nicht ausschließlich in der Russischen Föderation bzw. der Republik Belarus registriert sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Registerschutzrechte unter den AC-Lizenzverträgen lizenziert werden.

§ 12 Software

- (1) Das Auszugliedernende Vermögen HCB umfasst auch sämtliche Rechte an der nachfolgend beschriebenen Software des HCB IP, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte aus dem jeweiligen Recht, unabhängig davon, ob sich diese am Vollzugsdatum noch in der Entwicklung befindet, soweit die Entwicklung vor dem Ausgliederungstichtag begonnen wurde (einschließlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen Dritte) ("**Software HCB**").

Zur Software HCB gehört insbesondere,

- (a) sämtliche Software, die in HCB-Produktionsstätten und -Laboren der Henkel KGaA zum Einsatz kommt, die Teil von physischen Apparaturen (Roboter,

Maschinensteuerung, etc.) des Beweglichen Sachanlagevermögens ist ("**Operational Technology HCB**");

- (b) sämtliche Software, bei der die Verantwortung ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB übertragen wurde, insbesondere solche Software, die in **Anlage 12(1)(b)** aufgeführt ist ("**Business Managed Software HCB**"); sowie
 - (c) bestimmte Software, die von Henkel dx verwaltet, ausschließlich vom Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzt wird und abschließend in **Anlage 12(1)(c)** aufgelistet ist ("**Henkel dx Software HCB**").
- (2) Die Übertragung der Software HCB erfolgt wie folgt:
- (a) Soweit die Henkel KGaA Inhaberin der jeweiligen Software HCB ist, erfolgt die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Sofern und soweit die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Übertragung durch eine hiermit begründete Vereinbarungstreuhand, nach der die Henkel KGaA diese Software treuhänderisch für die HCBCo hält.
 - (b) Soweit die Software HCB Verträge oder Vertragsangebote mit Softwareanbietern (insbesondere vertraglich einlizenzierte Nutzungsrechte von Dritten) umfasst, erfolgt die Übertragung nach Maßgabe von § 17 dieses Ausgliederungsvertrags. Soweit für die Übertragung das Einvernehmen des Dritten erforderlich ist oder diesem im Falle der Übertragung ein Kündigungsrecht zustehen würde, gilt die Regelung in § 39(1) dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
 - (c) Soweit die Übertragung der jeweiligen Rechte nicht möglich ist, räumt die Henkel KGaA der HCBCo vollumfängliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im weitestmöglichen Umfang an der Software HCB ein (Qualifiziertes Nutzungsrecht).
- (3) In den Fällen des § 12 Abs. (1) und (2) dieses Ausgliederungsvertrags überträgt die Henkel KGaA den gesamten Quell- und Objektcode und die Rechte hieran

einschließlich der zugehörigen Dokumentation, jeweils in dem Umfang, in dem die Henkel KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen.

§ 13 Know-How

- (1) Soweit nicht anderweitig bestimmt, umfasst das Auszugliedernde Vermögen HCB sämtliches Know-How des HCB IP, insbesondere sämtliche nicht registrierten, technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Henkel KGaA, deren Benutzung die Produktion, den Vertrieb und sonstige betriebliche Tätigkeiten wie die Organisation und Verwaltung ermöglicht, soweit es ausschließlich den Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB betrifft, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte aus dem jeweiligen Recht (einschließlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen Dritte), insbesondere soweit es im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB entwickelt wurde, dort entstanden ist, für die Nutzung im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB erworben wurde und/oder jeweils ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB zugeordnet ist, jeweils in dem Umfang, in dem die Henkel KGaA am Vollzugsdatum berechtigt ist, hierüber zu verfügen ("**Know-How HCB**").
- (2) Das Know-How HCB umfasst insbesondere, jeweils soweit es keine Erfindung im Sinne von § 11(1)(a) dieses Ausgliederungsvertrags ist:
 - (a) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die nur den Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB betreffen oder aus diesem stammen;
 - (b) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse, insbesondere biologischer, chemischer oder mechanischer Art;
 - (c) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten analytischen Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf Rohstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse;
 - (d) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen in Bezug auf die Produktions- und Verfahrenstechnik;

- (e) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen in Bezug auf Vertriebs- und Marketingtätigkeiten;
 - (f) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen über internationale Absatzmärkte und die (globale) Wettbewerbssituation;
 - (g) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen über Qualitäts- und regulatorische Anforderungen, die Einhaltung von Handelsbestimmungen (*Trade Compliance*) sowie die sonstigen auf die Produktions- und Vertriebsprozesse anwendbaren gesetzlichen Anforderungen;
 - (h) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten Erkenntnisse und Erfahrungen über Lieferketten, insbesondere deren Auswirkungen in Bezug auf Produktqualität, Qualitätsstandards sowie Bedarfs-, Kapazitäts- und Produktionsplanung, Steuerung von Warenströmen, Lagerung, Logistik und Distribution von Waren;
 - (i) das nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzte Medienmaterial (Fotos, Videos, Grafiken, Tonmaterial etc.), welches vom Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB verwaltet oder von oder im Auftrag von diesem (mit-)produziert wurde;
 - (j) den nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzten Kundenstamm, soweit die Übertragung nicht durch § 17 dieses Ausgliederungsvertrags erfasst ist;
 - (k) das nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzte Know-How für die Reparatur, Wartung und Instandhaltung sowie Montage, Installation und Inbetriebnahme von technischen Anlagen und Einrichtungen; und
 - (l) sämtliche immateriellen Gegenstände (inklusive Geschäftschancen), die den entgeltlichen Nutzungsüberlassungen der Henkel KGaA an die Henkel Global Supply Chain B.V. ("**HGSC B.V.**") aufgrund der Umstellung auf das "*ONE! Global Supply Chain*"-Modell zugrunde liegen, soweit diese den Unternehmensbereich HCB betreffen.
- (3) Die HCBCo und die Henkel KGaA sind sich darüber einig, dass das Know-How HCB ab dem Vollzugsdatum der HCBCo zusteht und dass die Henkel KGaA zur Nutzung

und Offenlegung der Zustimmung durch die HCBCo bedarf. Soweit das Know-How HCB in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich HCB gehören, wird die Henkel KGaA der HCBCo den Besitz an diesen Verkörperungen oder Speichermedien einräumen. Soweit das Know-How HCB in Datenbanken der Henkel KGaA gespeichert ist, welche nicht nach diesem Vertrag auf die HCBCo übertragen werden, räumt die Henkel KGaA der HCBCo, soweit erforderlich, ein Zugriffsrecht auf diese Datenbanken ein und verpflichtet sich, den Zugriff zu ermöglichen.

- (4) Die Übertragung der Nutzungsrechte am Know-How Dritter, welches ausschließlich im Globalen Operativen Unternehmensbereich HCB genutzt wird und durch Verträge mit Dritten eingeräumt wird ("**Auszugliederndes Know-How Dritter HCB**") erfolgt nach Maßgabe von § 17 dieses Ausgliederungsvertrags durch die Übertragung der zugehörigen Verträge. § 13(3) dieses Ausgliederungsvertrags gilt entsprechend. Soweit für die Übertragung das Einvernehmen des Dritten erforderlich ist oder diesem im Falle der Übertragung ein Kündigungsrecht zustehen würde, gilt die Regelung in § 39(1) dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
- (5) Know-How der Henkel KGaA, das nicht Know-How HCB oder Know-How HAT ist ("**Corporate Know-How**"), ist nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens HCB. Die Henkel KGaA gewährt der HCBCo am Corporate Know-How hiermit nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 11(7).b eine widerrufliche, unentgeltliche, weltweite, gegenüber Unternehmen des Henkel-Konzerns unterlizenzierbare, nicht ohne Zustimmung der Henkel KGaA übertragbare (Unter-)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die Henkel KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen. Soweit das Corporate Know-How in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich HCB gehören, wird die Henkel KGaA der HCBCo zumindest den Besitz an einer Kopie dieser Verkörperungen oder Speichermedien einräumen. Soweit das Corporate Know-How in Datenbanken der Henkel KGaA gespeichert ist, welche nicht nach diesem Vertrag auf die HCBCo übertragen werden, räumt die Henkel KGaA der HCBCo, soweit erforderlich, ein Zugriffsrecht auf diese Datenbanken ein und verpflichtet sich, den Zugriff zu ermöglichen.
- (6) Studienberichte und Bewertungen, die aus regulatorischen oder sonstigen Gründen durch die Henkel KGaA zum Zwecke der toxikologischen, ökologischen oder chemisch-analytischen Untersuchung von Inhaltsstoffen und Produkten in Auftrag gegeben wurden ("**Studienberichte**"), sind nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens HCB. Die Henkel KGaA gewährt der HCBCo, soweit rechtlich zulässig, in

Studienberichte Einsicht (z.B. in Form von Kopien, PDF-Dateien oder Datenbankzugriff), sofern die HCBCo für ihre Tätigkeit (d.h. für den Unternehmensbereich HCB) im regelmäßigen Geschäftsgang ein entsprechendes Bedürfnis aufzeigen kann und stellt der HCBCo auf Verlangen entsprechende Letter of Access unentgeltlich in Bezug auf diese Studienberichte aus.

§ 14

Forderungen und sonstige Ansprüche

- (1) Zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehören sämtliche
 - (a) Forderungen, soweit sie den HCB-Teilbetrieben zuzuordnen und bis zum Schlussbilanzstichtag (einschließlich) entstanden sind,
 - (i) aus Lieferungen und Leistungen i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.1 HGB; sowie
 - (ii) gegen verbundene Unternehmen und Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.2 und B.II.3 HGB.
 - (b) Sonstige Vermögensgegenstände i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.4 HGB, soweit sie den HCB-Teilbetrieben zuzuordnen sind. § 38(2)(i) und (j) dieses Ausgliederungsvertrags bleiben unberührt.
 - (c) Ansprüche gegen Mitbewerber auf Beseitigung oder Unterlassung aus § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ("UWG"), sofern diese Ansprüche ausschließlich Wettbewerbshandlungen von einem Mitbewerber betreffen, zu dem ausschließlich der Unternehmensbereich HCB in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG steht.
 - (d) Ansprüche, die den in der Ausgliederungsbilanz HCB ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen.
- (2) Darüber hinaus überträgt die Henkel KGaA auf die HCBCo keine Forderungen und anderen Gegenstände des Aktivvermögens der Henkel KGaA mit Forderungscharakter, auch soweit diese den Unternehmensbereich HCB betreffen sollten. Nicht mit ausgegliedert werden insbesondere sämtliche am Schlussbilanzstichtag oder am Vollzugsstichtag bestehenden

- (a) Ausleihungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.III.2 HGB, § 266 Abs. 2 A.III.4 HGB, und § 266 Abs. 2 A.III.6 HGB;
- (b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.1 HGB, die dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind, sofern sich aus § 14(1)(a)(i) dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt, einschließlich solcher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die am Vollzugsstichtag bestehen und solcher, die zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsstichtag entstanden sind;
- (c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.2 und B.II.3 HGB, sofern sich aus § 14(1)(a)(ii) oder einer anderen Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt, einschließlich Ansprüchen auf Gewinnabführung aus Unternehmensverträgen aus Geschäftsjahren, die vor dem Ausgliederungsstichtag abgelaufen sind, gegenüber den nach den § 6 und § 7 dieses Ausgliederungsvertrags zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörenden Beteiligungen; sowie
- (d) sonstige Vermögensgegenstände i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.4 HGB, sofern sich aus § 14(1)(b) nicht ein anderes ergibt.

§ 15

Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen

- (1) Zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehören die dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse und Waren, unabhängig davon, ob an Standorten, auf dem Transportweg oder in Konsignation, sowie auf Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens geleistete Anzahlungen.
- (2) Zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der Henkel KGaA (i) auf den Profit Centern HCB erfassten und (ii) den in **Anlage 15(2)** aufgeführten Werksnummern zugeordneten Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens.
- (3) Sofern die dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Vorräte oder sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind, wird statt des Eigentums das entsprechende

Anwartschaftsrecht, hilfsweise der schuldrechtliche Übereignungs- bzw. Rückübereignungsanspruch übertragen.

§ 16

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst alle Verbindlichkeiten einschließlich ungewisser und bedingter Verbindlichkeiten, die in der Ausgliederungsbilanz HCB als Verbindlichkeiten ausgewiesen oder für die Rückstellungen gebildet worden sind, sowie alle sonstigen dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten und künftigen Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse der Henkel KGaA, deren Rechtsgrund am Ausgliederungstichtag bereits gelegt ist, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungsfähig sind oder nicht. Für den Fall, dass eine Verbindlichkeit, ungewisse Verbindlichkeit, künftige Verbindlichkeit, Verpflichtung oder ein Haftungsverhältnis nur anteilig dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen ist, wird diese nur in Höhe dieses Anteils übertragen.
- (2) Zu den auf die HCBCo vollständig oder anteilig zu übertragenden Verbindlichkeiten der Henkel KGaA gehören insbesondere, soweit sie den Unternehmensbereich HCB betreffen:
 - (a) Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die HCBCo übertragenen Vertragsverhältnissen unabhängig davon, ob der Vertrag wirksam im Außenverhältnis zum Vertragspartner oder lediglich wirtschaftlich im Innenverhältnis zwischen der Henkel KGaA und der HCBCo von der HCBCo übernommen wird;
 - (b) Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen;
 - (c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegenüber verbundenen Unternehmen);
 - (d) Verbindlichkeiten aus unechtem Factoring;
 - (e) sonstige Verbindlichkeiten i.S.d. § 266 Abs. 3 C.8 HGB;
 - (f) arbeitnehmerbezogene Verpflichtungen gegenüber Übergehenden HCB-Arbeitnehmern i.S.v. § 18(1)(b) dieses Ausgliederungsvertrags, insbesondere aus Gratifikationen, Jubiläen, Urlaubs- und Wertguthabenvereinbarungen,

variablen Vergütungsprogrammen, Bonuszahlungen, Tantiemen, Erfindervergütung sowie Verpflichtungen aus Pensionen gegenüber den Übergehenden HCB-Arbeitnehmern;

- (g) arbeitnehmerbezogene und sachbezogene Verpflichtungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsprogrammen;
- (h) Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schadstoffen in Anlagen, Anlagenresten, Maschinen oder Maschinenteilen, die auf die HCBCo übertragen werden;
- (i) sämtliche das Auszugliedernde Vermögen HCB betreffenden oder hiermit im Zusammenhang stehenden unbedingten und bedingten Verbindlichkeiten der Henkel KGaA im Zusammenhang mit einer (i) privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeit und Rekultivierungs- bzw. Sanierungsverpflichtungen der Henkel KGaA (einschließlich der Verantwortlichkeit als Gesamtrechtsnachfolger sowie als ehemaliger Grundstückseigentümer) oder (ii) vertraglich übernommenen Haftung oder Verbindlichkeiten, jeweils gegenüber Behörden oder Privaten für etwaige Kontaminationen des Bodens oder des Grundwassers (insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie Kampfmittel), Schadstoffe in Gebäuden oder Gebäuderesten sowie für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (zusammen "**Umweltbelastungen**"), soweit eine solche Umweltbelastung bis einschließlich zum Vollzugsdatum verursacht wurde; dies gilt auch für bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags noch unbekannte Verbindlichkeiten. Soweit die Henkel KGaA für solche Umweltbelastungen durch Behörden oder Dritte in Anspruch genommen wird, gilt § 68(1) dieses Ausgliederungsvertrags. Die HCBCo verzichtet auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch gegen die Henkel KGaA. Soweit der Henkel KGaA für Umweltbelastungen, von denen sie durch die HCBCo freigestellt wurde, Versicherungsleistungen zustehen, leitet sie diese an die HCBCo weiter;
- (j) Verbindlichkeiten aus Bonus- und Rabattvereinbarungen mit Kunden der Henkel KGaA, die sich aus Kundenansprüchen auf Basis bereits getätigter Umsätze ergeben, sogenannte Sales Boni;
- (k) Verpflichtungen aus noch nicht (vollständig) abgerechneten, bezogenen Leistungen;

- (l) sonstige Verbindlichkeiten, für die in der Ausgliederungsbilanz HCB Rückstellungen gebildet worden sind, wie z.B. ungewisse Verbindlichkeiten; sowie
 - (m) Verpflichtungen im Zusammenhang mit passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
- (3) Darüber hinaus umfassen die auf die HCBCo auszugliedernden Verbindlichkeiten der Henkel KGaA insbesondere sämtliche dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Gewährleistungspflichten und Verbindlichkeiten einschließlich Freistellungsverpflichtungen aus Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen, die die Henkel KGaA oder ein Dritter zugunsten der Henkel KGaA abgegeben hat, soweit diese den Unternehmensbereich HCB betreffen.
- (4) Zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der Henkel KGaA auf den Profit Centern HCB erfassten Verbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten.
- (5) Soweit und solange eine Übertragung von Verbindlichkeiten (einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob für sie Rückstellungen gebildet wurden oder nicht) im Wege der Ausgliederung nicht zulässig oder nicht möglich ist, tritt die HCBCo als Gesamtschuldnerin allen Verpflichtungen der Henkel KGaA aus der entsprechenden Verbindlichkeit oder Rückstellung bei und stellt die Henkel KGaA von der betreffenden (ungewissen) Verbindlichkeit umfassend im Innenverhältnis frei (Befreiender Schuldbetritt).
- (6) Die Verbindlichkeiten werden in dem Umfang übernommen, in dem sie zum Ausgliederungstichtag bestehen. In dem Fall, dass zum Ausgliederungstichtag bestehende oder nach dem Ausgliederungstichtag entstehende Verbindlichkeiten den Zeitraum vor dem Ausgliederungstichtag betreffen, erfolgt kein Ausgleich zwischen der Henkel KGaA und der HCBCo. Gleiches gilt, soweit die Henkel KGaA vor dem Ausgliederungstichtag dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnende Verbindlichkeiten erfüllt hat, die den Zeitraum nach dem Ausgliederungstichtag betreffen.

§ 17
Vertragsverhältnisse

(1) Das Auszugliedernde Vermögen HCB umfasst sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB nach näherer Bestimmung dieses Absatzes und den nachfolgenden Absätzen (2) bis (6) zuzuordnenden

- (a) Vertragsverhältnisse der Henkel KGaA;
- (b) sonstigen vorvertraglichen oder nachvertraglichen Rechtsverhältnisse der Henkel KGaA, einschließlich Rechtspositionen der Henkel KGaA aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen, Bestellungen und nachwirkenden Rechtsbeziehungen aus bereits durchgeführten Verträgen, insbesondere Rechte und Pflichten aufgrund von Gewährleistungsverhältnissen; sowie
- (c) Rechtsverhältnisse der Henkel KGaA, die die vorstehend genannten Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnisse ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen,

jeweils einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten der Henkel KGaA, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogener Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gilt § 18 dieses Ausgliederungsvertrags. Die vorstehenden Vertrags- und Rechtsverhältnisse werden nachfolgend zusammen als die **"Übertragenen Vertragsverhältnisse HCB"** bezeichnet.

(2) Zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen HCB gehören insbesondere, sofern sich aus den übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags nichts Abweichendes ergibt, alle dem Unternehmensbereich HCB ausschließlich zuzuordnenden

- (a) Verträge der Henkel KGaA über den Erwerb, die Veräußerung oder die Lieferung von zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörenden Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens, insbesondere Liefer-, Distributions- und Handelsvertreterverträge, sowie Konsignationslagerverträge;
- (b) Leih-, Miet-, Pacht-, Leasing-, Service-, Wartungs- und sonstige Verträge der Henkel KGaA, die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens betreffen, (ii) vom Unternehmensbereich HCB angebotene oder bezogene Dienstleistungen

betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HCB betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;

- (c) Logistik-, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Produktions-, Kooperations-, Bonus-, Friseur-, Beraterverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie sonstige Dienst- und Werkverträge, die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens betreffen, (ii) vom Unternehmensbereich HCB angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HCB betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;
- (d) mit den Marketing- und Vertriebsaktivitäten des Unternehmensbereichs HCB im Zusammenhang stehende Verträge, insbesondere Model- und Darstellerverträge, Agenturverträge, Medienverträge, Komponistenverträge, Filmproduktionsverträge, Fotografenverträge und Markenbotschafterverträge, Werbekooperationsverträge, Werbekostenzuschussverträge und Sponsorenverträge;
- (e) Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen der Henkel KGaA, sowie Verträge der Henkel KGaA über die vertrauliche Bereitstellung von Materialien (sogenannte Material Transfer Agreements), die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens betreffen, (ii) vom Unternehmensbereich HCB angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HCB betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;
- (f) Vergleichsverträge, sofern es sich nicht um Koexistenzvereinbarungen HCB handelt, und Unterlassungsverpflichtungsvereinbarungen, die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens betreffen, (ii) vom Unternehmensbereich HCB angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HCB betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;
- (g) Datennutzungs- und -verarbeitungsverträge, soweit diese mit (i) Übertragenen Vertragsverhältnissen HCB, (ii) zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörenden Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens, (iii) vom Unternehmensbereich HCB angebotenen oder bezogenen Dienstleistungen oder (iv) den vom Unternehmensbereich HCB betriebenen F&E-Aktivitäten im Zusammenhang stehen; und

- (h) konzerninterne Verträge aller Art mit anderen Gesellschaften des Henkel-Konzerns, die zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens oder vom Unternehmensbereich HCB angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen.
- (3) Zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen HCB gehören insbesondere:
- (a) die in der Vertragsdatenbank "Icertis" der Henkel KGaA ("**ICERTIS**")
 - (i) als zu den mit dem Funktionscode "G" startenden Abteilungen gehörend erfassten Vertragsverhältnisse der Henkel KGaA; und
 - (ii) unter den in **Anlage 17(3)(a)(ii)** aufgeführten Vertragsnummern erfassten Vertragsverhältnisse der Henkel KGaA;
 - (b) Verträge, die solche Produkte des Unternehmensbereichs HCB zum Gegenstand haben, die in den als **Anlage 17(3)(b)** beigefügten Produkthierarchien des SAP-Systems der Henkel KGaA erfasst sind;
 - (c) Verträge der Henkel KGaA, einschließlich Rahmenverträge i.S.v. § 17(4)(b) dieses Ausgliederungsvertrags und unter Rahmenverträgen geschlossene Einzelverträge, mit ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Lieferanten der Henkel KGaA. Dem Unternehmensbereich HCB ausschließlich zuzuordnen sind (i) die Lieferanten, die in der Lieferantendatenbank der Henkel KGaA mit den in **Anlage 17(3)(c)** aufgeführten Lieferantennummern erfasst sind und (ii) Lieferanten, bei denen auf Grundlage der mit ihnen geschlossenen Verträge in den letzten zwei Geschäftsjahren der Henkel KGaA vor dem Ausgliederungstichtag ausschließlich Aufwendungen getätigt wurden, die auf Profit Centern HCB erfasst werden. § 17(4)(b) bleibt unberührt; und
 - (d) Vertragsverhältnisse, die als geleistete Anzahlungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB oder § 266 Abs. 2 A.I.4 HGB in der Ausgliederungsbilanz HCB aktiviert sind und die nicht gemäß § 10(1) vom Auszugliedernden Vermögen HCB ausgenommen sind.
- (4) Für die Übertragung der nachfolgenden Vertragsverhältnisse gilt abweichend von den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) Folgendes:
- (a) Vertragsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, einschließlich Rahmenverträge i.S.v. § 17(4)(b) und unter Rahmenverträgen

geschlossene Einzelverträge, mit auch, aber nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnenden Lieferanten der Henkel KGaA, insbesondere Verträge der Henkel KGaA mit Lieferanten, die in der Lieferantendatenbank der Henkel KGaA mit den in **Anlage 17(4)(a)** aufgeführten Lieferantennummern erfasst sind ("**Shared Agreements HCB**"), verbleiben bei der Henkel KGaA. Ein Lieferant ist nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen, wenn auf Grundlage der mit ihm geschlossenen Verträge in den letzten zwei Geschäftsjahren der Henkel KGaA vor dem Ausgliederungstichtag auch, aber nicht ausschließlich, Aufwendungen getätigt wurden, die auf Profit Centern HCB erfasst werden. Shared Agreements HCB sind auch die in Anlage 17(4)(a) anhand der SAP Code Contract R&D Service Provider-Nummern aufgeführten Verträge. Für die Behandlung der Shared Agreements HCB gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags. § 17(4)(b) dieses Ausgliederungsvertrags bleibt unberührt.

- (b) Verträge zwischen der Henkel KGaA und Dritten, die die grundlegenden Bedingungen für eine Reihe zukünftiger Einzelverträge festlegen ("**Rahmenvertrag**"), sind, wenn sie mit Lieferanten geschlossen sind, die in der Lieferantendatenbank der Henkel KGaA mit den in **Anlage 17(4)(b)** abschließend aufgeführten Lieferantennummern geführt werden ("**Zentrale Rahmenverträge**"), nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens. Die Henkel KGaA wird sicherstellen, dass die HCBCo in die Zentralen Rahmenverträge einbezogen wird. Sollte dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
 - (c) Verträge, die mit einem in Anlage 17(4)(b) abschließend aufgeführten Lieferanten geschlossen sind und bei denen es sich nicht um einen Zentralen Rahmenvertrag handelt, werden, soweit sie dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind, im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo übertragen. Für ihre Behandlung gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Absätzen (1) bis (4) werden die in **Anlage 17(5)** abschließend anhand ihrer ICERTIS Vertragsnummer aufgeführten Verträge und Verträge mit Kunden der Henkel KGaA, deren Customer Code (i) in Anlage 17(5) abschließend aufgeführt oder (ii) einer Hierarchieebene unterhalb einem in Anlage 17(5) abschließend aufgeführten Customer Code zugeordnet ist, im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo übertragen. Für die Ausgestaltung der Vereinbarungstreuhand gilt § 41(1) dieses Ausgliederungsvertrags

mit der Maßgabe, dass die von diesem § 17(5) erfassten Verträge vollständig im Wege der Vereinbarungstreuhand auf die HCBCo übertragen werden, entsprechend.

- (6) Vertragsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind und die nicht bereits von § 17(4) dieses Ausgliederungsvertrags erfasst werden, verbleiben bei der Henkel KGaA. Für die Behandlung von Verträgen, die von diesem Abs. (6) erfasst werden, gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags.
- (7) Die HCBCo verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller vertraglichen Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen der Henkel KGaA, insbesondere Pflichten aus Exklusivitätsvereinbarungen, soweit diese zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörende Gegenstände betreffen oder dem Unternehmensbereich HCB auf sonstige Weise zuzuordnen sind.
- (8) Durch die Bestimmungen dieses § 17 bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags, insbesondere die § 10(1), § 11(4), § 11(5), § 11(6) und § 38(4)(b) unberührt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Verträge handelt, die in ICERTIS den mit dem Funktionscode "G" beginnenden Abteilungen zugeordnet sind, oder die mit Lieferanten geschlossen wurden, deren Lieferantenummer in Anlage 17(3)(c), 17(4)(a) oder 17(4)(b) genannt ist.

§ 18

Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Aktiva und Passiva

- (1) Die Henkel KGaA überträgt auf die HCBCo die Arbeitsverhältnisse einschließlich sämtlicher hieraus resultierender Rechte und Pflichten sowie sonstiger damit zusammenhängender Verträge und Rechtsverhältnisse mit sämtlichen Arbeitnehmern (im Folgenden jeweils einschließlich Auszubildenden), die
 - (a) am Schlussbilanzstichtag dem Unternehmensbereich HCB zugeordnet sind ("**HCB-Arbeitnehmer**"), vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind; sowie die
 - (b) in der Zeit zwischen dem Schlussbilanzstichtag und dem Vollzugsdatum ein Arbeitsverhältnis mit der Henkel KGaA im Unternehmensbereich HCB begründen oder begründet haben oder dem Unternehmensbereich HCB zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum weiterhin dem Unternehmensbereich HCB zugeordnet sind ("**Neu Eintretende HCB-Arbeitnehmer**"), die HCB-Arbeitnehmer und die

Neu Eintretenden HCB-Arbeitnehmer zusammen die "**Übergehenden HCB-Arbeitnehmer**").

- (2) Zu den Übergehenden HCB-Arbeitnehmern gehören insbesondere die Mitarbeiter, deren Identifikationsnummer in **Anlage 18(2)** erfasst ist.
- (3) Mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden HCB-Arbeitnehmer gehen sämtliche Versorgungszusagen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ("**BetrAVG**") ("**Versorgungszusagen**") und sonstige kurz- oder langfristig fällige personalbezogene Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden HCB-Arbeitnehmern auf die HCBCo über. Für die Abgesicherten Ansprüche HCB i.S.d. § 18(4) dieses Ausgliederungsvertrags sowie weitere langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten erklärt die HCBCo in § 24(3) des Betriebspachtvertrags HCB einen Schuldbeitritt nebst vollständiger Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis durch die HCBCo zugunsten der Henkel KGaA ("**Schuldbeitritt HCB**"). Der Schuldbeitritt HCB umfasst auch Abgesicherte Ansprüche HCB i.S.d. § 18(4) dieses Ausgliederungsvertrags sowie weitere langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Übergehenden HCB-Arbeitnehmern, die wirksam dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die HCBCo gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen ("**Widersprechende HCB-Arbeitnehmer**").
- (4) Die Henkel KGaA sichert Direktzusagen gegenüber den Übergehenden HCB-Arbeitnehmern sowie den Widersprechenden HCB-Arbeitnehmern über zwei Contractual Trust Arrangements ("**CTA**") mit den Treuhändern Henkel Trust e.V. und Metzler Trust e.V. Die Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen werden über zwei CTAs mit dem Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. als Treuhänder gesichert, wobei ein CTA Wertguthaben von Übergehenden HCB-Arbeitnehmern sowie den Widersprechenden HCB-Arbeitnehmern sichert, die bereits bis zum 31. Dezember 2025 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis begonnen haben, und ein CTA Wertguthaben von Übergehenden HCB-Arbeitnehmern sowie den Widersprechenden HCB-Arbeitnehmern sichert, die ab dem 1. Januar 2026 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnen und damit erstmalig Wertguthaben erwerben (die vorstehenden CTAs der Henkel KGaA zusammen die "**Henkel CTAs**"; die durch die Henkel CTAs gesicherten Direktzusagen und Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen gegenüber Übergehenden HCB-Arbeitnehmern zusammen die "**Abgesicherten Ansprüche HCB**"). Die HCBCo hat mit dem Henkel Trust e.V., dem Metzler Trust e.V. und dem Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. (zusammen "**CTA-Treuhänder**") jeweils am 3. März 2026 in notarieller Form Treuhandverträge abgeschlossen, die als

Anlage 18(4).a bis **Anlage 18(4).d** beigefügt sind und die Abgesicherten Ansprüche HCB absichern (gemeinsam die "**Treuhandverträge HCB**"). Diese Treuhandverträge HCB sichern die auf die HCBCo übergehenden Abgesicherten Ansprüche HCB. Die Sicherung der Abgesicherten Ansprüche HCB durch das Treuhandvermögen unter den Treuhandverträgen HCB wird auch während des Bestehens des Schuldbeitritts HCB im Rahmen der Betriebspacht fortgesetzt. Für die Etablierung dieser neuen CTA-Sicherung sowie zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an dem anteilig auf die Abgesicherten Ansprüche HCB entfallenden Treuhandvermögen haben die Henkel KGaA, die HCBCo und der jeweilige CTA-Treuhänder für die Übergehenden HCB-Arbeitnehmer in notarieller Form jeweils eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen, die jeweils am Vollzugsdatum wirksam wird und die als **Anlage 18(4).e** bis **Anlage 18(4).g** diesem Ausgliederungsvertrag beigefügt sind. In diesen Vereinbarungen wird für die Übergehenden HCB-Arbeitnehmer mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag das anteilig auf die Abgesicherten Ansprüche HCB entfallende Treuhandvermögen aus dem CTA der Henkel KGaA dem jeweils neuen CTA der HCBCo zugewiesen. Des Weiteren hält die Henkel KGaA mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Henkel KGaA und der HCBCo die Treugeberstellung der Henkel KGaA aus den Henkel CTAs und aller aus dieser Treugeberstellung resultierenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des anteiligen Treuhandvermögens der Henkel CTAs, das auf die unter den Henkel CTAs gesicherten Direktzusagen und Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen der Widersprechenden HCB-Arbeitnehmer entfällt, treuhänderisch für die HCBCo. Um das anteilige Treuhandvermögen in den Henkel CTAs, an dem die Henkel KGaA nach dem vorstehenden Satz die Treugeberstellung sowie die Rechte und Pflichten aus ihrer Treugeberstellung anteilig für die HCBCo hält, vom übrigen Treuhandvermögen in den Henkel CTAs in jeweils einem gesonderten Abrechnungsverband zu separieren, schließt die Henkel KGaA mit jedem CTA-Treuhänder jeweils einen, als **Anlage 18(4).h** bis **Anlage 18(4).j** beigefügten, aktualisierten Treuhandvertrag zur Anpassung der derzeit bestehenden Treuhandverträge der Henkel CTAs ab.

- (5) Soweit Versorgungszusagen mittels eines externen Versorgungsträgers abgewickelt werden ("**Externe Versorgungszusagen**"), die in Form von Pensionskassen-, Pensionsfonds- und Direktversicherungszusagen gegenüber den Übergehenden HCB-Arbeitnehmern und Widersprechenden HCB-Arbeitnehmern über die in **Anlage 18(5).a** genannten externen Versorgungsträger (jeweils ein "**Externer Versorgungsträger**") bestehen, wird die diesbezügliche Rechtsposition der Henkel KGaA gegenüber dem Externen Versorgungsträger in wirtschaftlicher Hinsicht auf die HCBCo im Wege der in **Anlage 18(5).b** beigefügten Vereinbarungstreuhand übertragen. Eine Übertragung

der Versicherungsnehmerstellung in den bestehenden Pensionsfonds- und Direktversicherungszusagen im Außenverhältnis zu dem Externen Versorgungsträger erfolgt insoweit durch die Ausgliederung nicht.

- (6) Die Henkel KGaA überträgt auf die HCBCo sämtliche Rechte und Pflichten aus Wiedereinstellungszusagen, die sie Arbeitnehmern gegenüber abgegeben hat, die bis zum Ablauf des Vollzugsdatums ausgeschieden sind und die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen waren.

§ 19

Prozess- und Verfahrensverhältnisse

- (1) Die Henkel KGaA überträgt auf die HCBCo sämtliche in **Anlage 19(1)** durch Bezeichnung mittels Fallnummer aus dem internen Aktenführungssystem der Henkel KGaA aufgeführte Prozess- oder Verfahrensverhältnisse der Henkel KGaA sowie sonstige auf Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens HCB bzw. Übergehende HCB-Arbeitnehmer bezogene Prozess- und Verfahrensverhältnisse.
- (2) Erfasst sind insbesondere (i) zivilgerichtliche Verfahren (einschließlich Mahnverfahren, selbstständiger Beweisverfahren, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und Zwangsvollstreckungsverfahren) sowie Schiedsverfahren, (ii) Verwaltungsverfahren (einschließlich aller behördlichen Verfahren und Untersuchungen, sowie Einspruchs- und Widerspruchsverfahren) und verwaltungs- sowie sozialgerichtliche Verfahren, sofern es sich nicht um nach § 40(1) dieses Ausgliederungsvertrags durch die Henkel KGaA weiterzuführende umwelt- und genehmigungsrechtliche Verfahren handelt, (iii) sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, (iv) prozessuale Rechtspositionen gegenüber Dritten, (v) vertragliche Vereinbarungen mit Dritten betreffend die Anerkennung und/oder Umsetzung von Ergebnissen solcher Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind (insbesondere Vergleiche), exklusive Koexistenzvereinbarungen, die sich auf Immaterielle Vermögensgegenstände i.S.d. § 11 dieses Ausgliederungsvertrags beziehen, sowie (vi) vollstreckbare Titel, sofern sie nicht Ansprüche der Henkel KGaA nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb betreffen, aus zum Vollzugsdatum rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen, jeweils unabhängig davon, ob die Henkel KGaA als Partei oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie einschließlich der in diesen Prozess- und

Verfahrensverhältnissen jeweils geltend gemachten Rechte und Pflichten der Henkel KGaA.

- (3) Nicht übertragen werden Prozess- und andere verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die sich auf Registerschutzrechte beziehen, welche der Vereinbarungstreuhand gemäß § 11(2)(a) dieses Ausgliederungsvertrags unterliegen; diese Prozess- und anderen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse werden von der Henkel KGaA im Rahmen der Vereinbarungstreuhand fortgeführt.
- (4) Sofern nicht durch jeweils anwendbares zwingendes Prozessrecht ein Parteiwechsel erfolgt, wird die Henkel KGaA die nach § 19 Abs.(1) und Abs.(2) dieses Ausgliederungsvertrags zu übertragenden Prozesse und Verfahren als Prozessstandschafterin fortführen. Die Prozessführung erfolgt für Rechnung der HCBCo. Die Parteien stellen sich im Innenverhältnis so, als wären die Prozess- und Verfahrensverhältnisse zum Ausgliederungstichtag übertragen worden. Die Henkel KGaA führt die Verfahren nach den Vorgaben der HCBCo. Sie wird daher keine Verfahrenshandlungen, insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung, ohne vorherige Zustimmung der HCBCo vornehmen. Das Weisungsrecht der Henkel KGaA aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Henkel KGaA und der HCBCo bleibt hierdurch unberührt. Die HCBCo wird die Henkel KGaA von sämtlichen Verbindlichkeiten und Kosten, die aus von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen. Die Henkel KGaA wird die HCBCo im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen, den wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen möglichst gering zu halten.
- (5) Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die dem Unternehmensbereich HCB nur teilweise zuzurechnen sind, werden von der Henkel KGaA weitergeführt. § 19(4) dieses Ausgliederungsvertrags gilt bezüglich des auf den Unternehmensbereich HCB entfallenden Teils entsprechend.

§ 20

Versicherungen

Die Henkel KGaA wird die Einbeziehung der HCBCo in die bei der Henkel KGaA bestehenden Versicherungsrahmenverträge sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die HCBCo zu jedem Zeitpunkt über den für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Versicherungsschutz (Gebäudeversicherungen, Betriebsversicherungen etc.) verfügt. Die HCBCo erstattet der Henkel KGaA die anteiligen Kosten für diesen Versicherungsschutz. Soweit eine Einbeziehung

der HCBCo in die bei der Henkel KGaA bestehenden Versicherungsrahmenverträge nicht möglich sein sollte oder die HCBCo dies für sachgerecht erachtet, wird die HCBCo eigene Versicherungsverträge abschließen.

§ 21

Mitgliedschaften

Für Mitgliedschaften der Henkel KGaA in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften und Personenverbänden, einschließlich Tarifverbänden und Tarifgemeinschaften, die einen Bezug zum Unternehmensbereich HCB aufweisen, werden die Henkel KGaA und die HCBCo bis zum Vollzugsdatum über die künftige Zuordnung dieser Mitgliedschaften entscheiden und sich in den Fällen, in denen die HCBCo die Mitgliedschaft von der Henkel KGaA übernehmen oder die Mitgliedschaft künftig neben der KGaA halten soll, nach besten Kräften um die Übertragung oder Spaltung der betreffenden Mitgliedschaft bemühen. Sofern die beabsichtigte Übertragung oder Spaltung einer Mitgliedschaft rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist oder die Vertragsparteien dies für nicht sachgemäß halten, wird die HCBCo die Mitgliedschaft, sofern erforderlich, neu beantragen.

II. Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT

§ 22

Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens; Übertragung bestimmter (Teil-)Betriebe

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HAT schließt die in der Ausgliederungsbilanz HAT erfassten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ein. Die Erfassung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Auszugliedernden Vermögens HAT in der Ausgliederungsbilanz HAT ist jedoch nicht Voraussetzung für deren Übertragung.
- (2) Das Auszugliedernde Vermögen HAT umfasst den dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnenden Teil des Betriebs Holthausen der Henkel KGaA sowie die vollständigen Betriebe der Henkel KGaA an den Standorten Hannover, Wehr, Bopfingen, Heidelberg, Herborn-Schönbach und Köln. Die Übertragung der diesen Betrieben und Betriebsteilen zugeordneten Arbeitsverhältnisse ist in § 34 dieses Ausgliederungsvertrags gesondert geregelt.

§ 23

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

- (1) Die Henkel KGaA überträgt auf die HATCo die in **Anlage 23(1)** abschließend aufgeführten Beteiligungen unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte ("**Auszugliedernde Beteiligungen HAT**"). Der HATCo stehen somit, sofern Gewinne nicht unter einem Gewinnabführungsvertrag abzuführen sind, sämtliche Ausschüttungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die ab dem Ausgliederungstichtag beschlossen werden, unabhängig von dem Zeitraum, auf den sie entfallen. Weitere Beteiligungen werden nicht übertragen.
- (2) Mit den Auszugliedernden Beteiligungen HAT werden sämtliche mit diesen Beteiligungen in Verbindung stehenden Unternehmensverträge, Gesellschaftervereinbarungen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen, an denen die Henkel KGaA beteiligt ist, insbesondere die in **Anlage 23(2)** genannten Unternehmensverträge und Vereinbarungen, sowie die Rechtsposition und alle Rechte und Pflichten der Henkel KGaA aus diesen Vereinbarungen übertragen. Ansprüche auf Gewinnabführung sowie Verlustübernahmepflichten gemäß § 302 AktG werden jedoch nur insoweit übertragen, wie sie Gewinne bzw. Jahresfehlbeträge aus Geschäftsjahren betreffen, die am oder nach dem Ausgliederungstichtag beginnen.

§ 24

Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen

- (1) Hinsichtlich der vom Unternehmensbereich HAT auf dem Werksgelände im Chemiepark Düsseldorf-Holthausen genutzten Teilflächen, die im Eigentum der Henkel KGaA stehen, gilt Folgendes:
 - (a) Die Henkel KGaA räumt der HATCo als Teil des Auszugliedernden Vermögens HAT ein durch ordentliche Kündigung unentziehbares, dauerhaftes und – soweit nicht abweichend geregelt – uneingeschränktes qualifiziertes und exklusives Nutzungsrecht nach näherer Bestimmung des als **Anlage 24(1)(a).a** beigefügten Nutzungsvertrags, den die Parteien hiermit schließen, (das "**Qualifizierte Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen**") an den durch den in **Anlage 24(1)(a).b** beigefügten Lageplan näher gekennzeichneten, dem Unternehmensbereich HAT zugeordneten Grundstücks- bzw.

Teilgrundstücksflächen auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen ein (die **"Teilfläche HAT Düsseldorf-Holthausen"**).

- (i) Das Qualifizierte Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen umfasst in Bezug auf die Teilfläche HAT Düsseldorf-Holthausen (i) alle wesentlichen Bestandteile i.S.v. § 94 BGB, insbesondere Gebäude und Einrichtungen, sofern es sich dabei nicht um Zentrale Infrastrukturanlagen handelt, und (ii) alle hiermit zusammenhängenden Rechte, insbesondere Wege-, Leitungs- und Gleisrechte, Rechte aus Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte und sonstige dingliche Grundstücksrechte, sowie entsprechenden auf dem Grundstück lastenden dinglichen Pflichten.
 - (ii) Das Qualifizierte Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen umfasst auch die in **Anlage 24(1)(a)(ii)** aufgeführten baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, jeweils einschließlich (i) ihrer wesentlichen Bestandteile i.S.v. § 94 Abs. 2 BGB sowie (ii) der ausschließlich für die Versorgung dieser baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen erforderlichen und sich innerhalb dieser baulichen Anlage befindlichen Versorgungsinfrastruktur (insbesondere Kanal-, Strom-, Wasser- (Trinkwasser, vollentsalztes Wasser, Brauchwasser, Kühlturmwasser, Abwasser, Rückwasser), Telekommunikations-, Dampf-, Gas- und Stickstoffversorgungs- sowie Druck-, Arbeits-, Steuerluft- und Abluftinfrastruktur), sofern es sich bei den unter (i) und (ii) erfassten Gegenständen und Anlagen nicht um Zentrale Infrastrukturanlagen handelt.
 - (iii) Durch das Qualifizierte Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen geht das Wirtschaftliche Eigentum an der Teilfläche HAT Düsseldorf-Holthausen auf die HATCo über. Für die Einräumung des Qualifizierten Nutzungsrechts HAT Düsseldorf-Holthausen wird neben den nach § 2(1) i.V.m. § 49 dieses Ausgliederungsvertrags zu gewährenden Anteilen keine weitere Gegenleistung der HATCo geschuldet.
- (b) Zentrale Infrastrukturanlagen sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen auf der Teilfläche HAT Düsseldorf-Holthausen sind nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens und unterliegen insbesondere nicht dem Qualifizierten Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen. Zu den nicht zum

Auszugliedernden Vermögen HAT gehörenden Zentralen Infrastrukturanlagen gehören insbesondere die in Anlage 8(1)(a)(iv) aufgeführten Typen von Infrastrukturanlagen.

- (2) Hinsichtlich der vom Unternehmensbereich HAT außerhalb des Werksgeländes Düsseldorf-Holthausen genutzten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile gilt Folgendes:
 - (a) Das Auszugliedernde Vermögen HAT umfasst alle dem Unternehmensbereich HAT ausschließlich zuzuordnenden, im Eigentum der Henkel KGaA stehenden und in **Anlage 24(2)(a)** aufgeführten Grundstücke, einschließlich der damit zusammenhängenden Gebäude und Einrichtungen, des gesamten Zubehörs, der Anlagen und Rechte, insbesondere Wege-, Leitungs- und Gleisrechte, Rechte aus Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte und sonstige dingliche Grundstücksrechte, sowie der entsprechenden auf dem Grundstück lastenden dinglichen Pflichten.
 - (b) Soweit die dem Unternehmensbereich HAT ausschließlich zuzuordnenden, in **Anlage 24(2)(b)** näher aufgeführten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile nicht im Eigentum der Henkel KGaA stehen, gehen sämtliche im Namen der Henkel KGaA bestehenden Vertragsverhältnisse, die die Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile regeln, insbesondere Miet- und Pachtverträge, einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten auf die HATCo über. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 33 dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
- (3) Sofern für Grundstücke oder Gebäude, die aufgrund dieses § 24 Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HAT sind, Rücklagen i.S.d. § 6b EStG am steuerlichen Übertragungstichtag in der Steuerbilanz der Henkel KGaA gebildet sind, werden die korrespondierenden Sonderposten mit Rücklagenanteil in der Schlussbilanz im Rahmen der handelsrechtlichen Buchwertverknüpfung bei der HATCo fortgeführt. Für die Teilfläche HAT Düsseldorf-Holthausen gilt das Vorstehende mit der Maßgabe, dass die Sonderposten mit Rücklagenanteil in der Schlussbilanz im Umfang des auf die HATCo entfallenden Nutzungsanteils fortgeführt werden.

§ 25

Bewegliches Sachanlagevermögen

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HAT umfasst alle Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens der Henkel KGaA, die in einem Zusammenhang stehen mit (i)

den HAT-Teilbetrieben, (ii) den globalen und regionalen HAT-Zentralfunktionen sowie (iii) den globalen und regionalen HAT-F&E-Funktionen. Insbesondere erfasst dies die den unter (i) bis (iii) genannten Teilbetrieben oder Funktionen ausschließlich oder nach ihrer Nutzung überwiegend zuzuordnenden Gegenständen des Beweglichen Sachanlagevermögens einschließlich der mit den unter (i) bis (iii) genannten Teilbetrieben oder Funktionen im Zusammenhang stehenden

- (a) technischen Anlagen und Maschinen sowie der Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens mit Ausnahme von Anlagen im Bau, für die § 26 gilt; und
- (b) Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geringwertigen Wirtschaftsgüter i.S.v. § 6 Abs. 2 EStG sowie der Wirtschaftsgüter, soweit diese in einen Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG einbezogen sind,

jeweils soweit das nach diesem Absatz zu übertragende Bewegliche Sachanlagevermögen auf den Kostenstellen HAT erfasst ist.

- (2) Zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehören auch, einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter i.S.v. § 6 Abs. 2 EStG und solcher Wirtschaftsgüter, die in einen Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG einbezogen sind, Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, die auf den in **Anlage 25(2)** aufgezählten HS Infrastructure Gebäudekostenstellen der zum Qualifizierten Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen gehörenden Gebäude erfasst sind.
- (3) Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, deren Anschaffungswert im Einzelnen EUR 1.000 nicht übersteigt, sind unabhängig von ihrer Aktivierung in der Handelsbilanz der Henkel KGaA Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HAT, wenn diese Gegenstände auf den Kostenstellen HAT oder den in Anlage 25(2) aufgelisteten Kostenstellen gebucht worden sind.
- (4) Sofern die unter § 25(1) bis § 25(3) dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Gegenstände als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes der Henkel KGaA i.S.d. § 94 BGB zu qualifizieren sind, überträgt die Henkel KGaA, sofern das rechtliche Eigentum an dem Grundstück oder Gebäude bei der Henkel KGaA verbleibt, hiermit ausschließlich das Wirtschaftliche Eigentum an diesen Gegenständen auf die HATCo. Die Übertragung des Wirtschaftlichen Eigentums erfolgt im Wege der

Einbeziehung dieser Gegenstände in das Qualifizierte Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen.

- (5) Sofern einer der unter § 25(1) bis § 25(3) dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Gegenstände nur im Miteigentum oder im Gesamthandseigentum der Henkel KGaA steht, wird der Miteigentumsanteil bzw. der Gesamthandsanteil übertragen. Gegenstände, die mit Rechten Dritter belastet sind (dies umfasst auch Gegenstände, an denen die Henkel KGaA einem Dritten wirtschaftliches (Teil-)Eigentum eingeräumt hat), werden belastet mit den entsprechenden Rechten dieser Dritten übertragen.
- (6) Sofern die unter § 25(1) bis § 25(3) dieses Ausgliederungsvertrags bezeichneten Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind, wird statt des Eigentums das entsprechende Anwartschaftsrecht, hilfsweise der schuldrechtliche Übereignungs- bzw. Rückübereignungsanspruch übertragen. Sofern die vorstehend bezeichneten Gegenstände von der Henkel KGaA aufgrund von Leasingverträgen, langfristigen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen genutzt werden, werden die zugrunde liegenden Verträge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des § 33 dieses Ausgliederungsvertrags auf die HATCo übertragen.

§ 26

Anlagen im Bau HAT

- (1) Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB in der Schlussbilanz der Henkel KGaA ausgewiesen sind und die dem Unternehmensbereich HAT unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnen sind ("**Anlagen im Bau HAT**"), sowie alle an Anlagen im Bau HAT bestehenden Rechtspositionen und mit Anlagen im Bau HAT in Zusammenhang stehenden Vertragsverhältnisse, auch soweit sie als geleistete Anzahlungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB in der Schlussbilanz der Henkel KGaA aktiviert sind, sind nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HAT. Anlagen im Bau HAT werden von der Henkel KGaA fertiggestellt und unmittelbar nach Fertigstellung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze an die HATCo übertragen. Bis zur Fertigstellung und Übertragung der Anlagen im Bau HAT steht das rechtliche bzw. Wirtschaftliche Eigentum an diesen der Henkel KGaA zu.
- (2) Soweit es sich bei einer Anlage im Bau HAT um einen Wesentlichen Bestandteil (i) eines Grundstücks oder Gebäudes, das nach § 24(2)(a) dieses Ausgliederungsvertrags Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HAT ist, oder (ii) eines Grundstücks oder

Gebäudes, an dem ein nach § 24(2)(b) dieses Ausgliederungsvertrags auf die HATCo zu übertragender Miet- oder Pachtvertrag der Henkel KGaA besteht, handelt oder soweit während des Fertigstellungsprozesses eine Anlage im Bau einen Wesentlichen Bestandteil beinhaltet, gilt das Folgende:

- (a) Bei einem Grundstück oder Gebäude, das nach § 24(2)(a) dieses Ausgliederungsvertrags Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HAT ist, vereinbaren die Henkel KGaA und die HATCo, dass das Wirtschaftliche Eigentum an der jeweiligen Anlage im Bau HAT bei der Henkel KGaA verbleibt. Zu diesem Zweck vereinbaren die Henkel KGaA und die HATCo, dass der Henkel KGaA für die bis zur Fertigstellung und Übertragung auf die Anlage im Bau HAT insgesamt getätigten Aufwendungen neben dem gesetzlichen Anspruch aus § 951 Abs. 1 BGB ergänzend ein Wegnahmerecht zusteht.
- (b) Bei einem Grundstück oder Gebäude, an dem ein nach § 24(2)(b) dieses Ausgliederungsvertrags auf die HATCo zu übertragender Miet- oder Pachtvertrag der Henkel KGaA besteht, vereinbaren die Henkel KGaA und die HATCo, dass jegliche, auch künftige, Entschädigungsansprüche und/oder Wegnahmerechte bezüglich der Anlage im Bau HAT, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, der Henkel KGaA zustehen sollen.
- (3) Die Henkel KGaA und die HATCo einigen sich bereits jetzt darauf, dass die Henkel KGaA die Anlage im Bau HAT nach ihrer Fertigstellung, jeweils einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche aus zugrunde liegenden Vertragsverhältnissen, unter Gegenbuchung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die HATCo einbringt.
 - (a) Grundsätzlich erfolgt die Einbringung durch Übereignung, sofern sich aus den nachfolgenden Absätzen (b) oder (c) nichts anderes ergibt.
 - (b) Soweit es sich bei der fertiggestellten Anlage im Bau HAT um einen Wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes handelt, das Bestandteil des Grundbesitzes HAT ist, erfolgt die Einbringung durch Übertragung des Wirtschaftlichen Eigentums der Henkel KGaA an der Anlage im Bau.
 - (c) Soweit es sich bei der fertiggestellten Anlage im Bau HAT um einen Wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes handelt, das Bestandteil der Teilfläche HAT Düsseldorf-Holthausen ist, erfolgt die

Einbringung durch Einbeziehung in das Qualifizierte Nutzungsrecht HAT Düsseldorf-Holthausen.

- (4) Wird eine Anlage im Bau HAT nach dem Ausgliederungstichtag, aber vor dem Vollzugsdatum fertiggestellt, erfolgt die Einbringung und Übertragung des zivilrechtlichen oder Wirtschaftlichen Eigentums an der Anlage im Bau HAT zum Ablauf desjenigen Monats, in den das Vollzugsdatum fällt. Wird eine Anlage im Bau HAT nach dem Vollzugsdatum fertiggestellt, erfolgt die Einbringung und Übertragung des (Wirtschaftlichen) Eigentums an der Anlage zum Ablauf des Monats, in welchen die Fertigstellung fällt.

§ 27

Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Soweit nicht anderweitig bestimmt, umfasst das Auszugliedernde Vermögen HAT sämtliche Immateriellen Vermögensgegenstände des HAT IP, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte auf das jeweilige Recht, aus dem jeweiligen Recht (einschließlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche gegen Dritte) und auf Erteilung des jeweiligen Rechts. Für Rechte, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, gilt dies entsprechend für den jeweils auf die Henkel KGaA entfallenden Anteil. Zu den Immateriellen Vermögensgegenständen des HAT IP gehören insbesondere
- (a) alle Patentrechte der Henkel KGaA;
 - (b) alle Markenrechte der Henkel KGaA;
 - (c) alle Designs der Henkel KGaA;
 - (d) alle Urheber- und Leistungsschutzrechte der Henkel KGaA;

jeweils soweit diese Immateriellen Vermögensgegenstände im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT entstanden sind bzw. die für die Nutzung im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT erworben wurden und/oder jeweils ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT zugeordnet werden können, zusammen die "**Auszugliedernden Schutzrechte HAT**"; zu den Auszugliedernden Schutzrechten HAT gehören insbesondere die in **Anlage 27(1)** aufgeführten Immateriellen Vermögensgegenstände; nicht zu den Auszugliedernden Schutzrechten HAT gehören solche Immateriellen Vermögensgegenstände, die den Bestandteil "Henkel" (unabhängig von ihrer Darstellung und Kombination) enthalten; sowie

- (e) alle von den Auszugliedernden Schutzrechten HAT nicht erfassten Nutzungsrechte der Henkel KGaA an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, soweit diese Gegenstände im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT entstanden sind bzw. die für die Nutzung im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT erworben wurden und/oder jeweils ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT zugeordnet werden können ("**Auszugliedernde Nutzungsrechte HAT**").
- (2) Die Übertragung der Auszugliedernden Schutzrechte HAT erfolgt wie folgt:
- (a) Soweit es sich bei den Auszugliedernden Schutzrechten HAT um Registerschutzrechte (die dem HAT IP ausschließlich zugeordneten Registerschutzrechte die "**Registerschutzrechte HAT**") handelt, erfolgt die Übertragung durch eine hiermit begründete Vereinbarungstreuhand nach den näheren Bestimmungen der als **Anlage 27(2)(a)** beigefügten Vereinbarung zwischen der Henkel KGaA und der HATCo, nach der die Henkel KGaA diese Registerschutzrechte mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch für die HATCo hält. Gegenstand dieser Vereinbarungstreuhand ist ebenfalls ein der HATCo durch die Henkel KGaA erteiltes Nutzungsrecht an den Registerschutzrechten HAT.
 - (b) Die Übertragung der Auszugliedernden Schutzrechte HAT, die keine Registerschutzrechte sind, erfolgt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Sofern und soweit die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Übertragung durch eine hiermit begründete Vereinbarungstreuhand nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags, nach der die Henkel KGaA diese Schutzrechte ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch für die HATCo hält; § 27(2)(a) S. 2 dieses Ausgliederungsvertrags gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung der Auszugliedernden Nutzungsrechte HAT erfolgt nach Maßgabe von § 33 dieses Ausgliederungsvertrags durch die Übertragung der zugehörigen Verträge. Für den Fall, dass dem Nutzungsrecht keine vertragliche Grundlage zugrunde liegt, wird das Nutzungsrecht übertragen. Soweit für die Übertragung das Einvernehmen des Dritten erforderlich ist oder diesem im Falle der Übertragung ein Kündigungsrecht

zustehen würde, gilt die Regelung in § 39(1) dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.

- (4) Sämtliche in Anlage 11(4).a aufgeführten AC-Lizenzverträge hält die Henkel KGaA nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 27(4)** mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag im Rahmen einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand für und auf Rechnung der HATCo. Forderungen der Henkel KGaA aus den AC-Lizenzverträgen, die vor dem Ausgliederungstichtag entstanden sind, gehören nicht zum Auszugliedernenden Vermögen HAT. Lizenzerlöse und Forderungen der Henkel KGaA aus den AC-Lizenzverträgen, die zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugstichtag entstanden sind, vereinnahmt bzw. hält die Henkel KGaA treuhänderisch für Rechnung der HATCo nach Maßgabe der nach diesem Absatz begründeten Vereinbarungstreuhand.
- (5) Die Übertragung von Vereinbarungen zwischen der Henkel KGaA und Dritten über die einvernehmliche Nutzung vergleichbarer Immaterieller Vermögensgegenstände, die Auszugliedernde Schutzrechte HAT zum Gegenstand haben ("**Koexistenzvereinbarungen HAT**"), erfolgt im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand. Insoweit gilt für den Inhalt der Vereinbarungstreuhand § 33(5) dieses Ausgliederungsvertrags.
- (6) Die Übertragung von Vereinbarungen zwischen der Henkel KGaA und Dritten, in denen sich die jeweils Beteiligten gegenseitig Nutzungsrechte an ihren jeweiligen Patentrechten einräumen und die auch Auszugliedernde Schutzrechte HAT zum Gegenstand haben, insbesondere die in **Anlage 27(6)** aufgeführten Vereinbarungen ("**Kreuzlizenzvereinbarungen HAT**"), erfolgt im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand. Insoweit gilt für den Inhalt der Vereinbarungstreuhand § 33(5) dieses Ausgliederungsvertrags.
- (7) Das Corporate IP ist nicht Teil des Auszugliedernenden Vermögens HAT. Die Henkel KGaA räumt der HATCo am Corporate IP hiermit eine widerrufliche, unentgeltliche, weltweite, gegenüber Unternehmen des Henkel-Konzerns unterlizenzierbare, nicht ohne Zustimmung der Henkel KGaA übertragbare Lizenz nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 27(7)** ("**Lizenzvereinbarung Corporate IP HAT**") ein.
- (8) Nicht zum Auszugliedernenden Vermögen HAT gehören sämtliche Registerschutzrechte, die bei einer registerführenden staatlichen oder zwischenstaatlichen Stelle ausschließlich in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus registriert sind. Im Übrigen erfasst das Auszugliedernde Vermögen HAT nicht den russischen oder belarussischen Schutzanteil solcher Registerschutzrechte, die nicht ausschließlich in der

Russischen Föderation bzw. der Republik Belarus registriert sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Registerschutzrechte unter den AC-Lizenzverträgen lizenziert werden.

§ 28 Software

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HAT umfasst auch sämtliche Rechte an der nachfolgend beschriebenen Software des HAT IP, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte aus dem jeweiligen Recht, unabhängig davon, ob sich diese am Vollzugsdatum noch in der Entwicklung befindet, soweit die Entwicklung vor dem Ausgliederungstichtag begonnen wurde (einschließlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen Dritte) ("**Software HAT**").

Zur Software HAT gehört insbesondere

- (a) sämtliche Software, die in HAT-Produktionsstätten und -Laboren der Henkel KGaA zum Einsatz kommt, die Teil von physischen Apparaturen (Roboter, Maschinensteuerung, etc.) des Beweglichen Sachanlagevermögens ist ("**Operational Technology HAT**");
 - (b) sämtliche Software, bei der die Verantwortung ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT übertragen wurde, insbesondere solche Software, die in **Anlage 28(1)(b)** aufgeführt ist ("**Business Managed Software HAT**"); sowie
 - (c) bestimmte Software, die von Henkel dx verwaltet, ausschließlich vom Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzt wird und abschließend in **Anlage 28(1)(c)** aufgelistet ist ("**Henkel dx Software HAT**").
- (2) Die Übertragung der Software HAT erfolgt wie folgt:
 - (a) Soweit die Henkel KGaA Inhaberin der jeweiligen Software HAT ist, erfolgt die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Sofern und soweit die Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Übertragung durch eine hiermit begründete Vereinbarungstreuhand, nach der die Henkel KGaA diese Software treuhänderisch für die HATCo hält.

- (b) Soweit die Software HAT Verträge oder Vertragsangebote mit Softwareanbietern (insbesondere vertraglich einlizenzierte Nutzungsrechte von Dritten) umfasst, erfolgt die Übertragung nach Maßgabe von § 33 dieses Ausgliederungsvertrags. Soweit für die Übertragung das Einvernehmen des Dritten erforderlich ist oder diesem im Falle der Übertragung ein Kündigungsrecht zustehen würde, gilt die Regelung in § 39(1) dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
 - (c) Soweit die Übertragung der jeweiligen Rechte nicht möglich ist, räumt die Henkel KGaA der HATCo vollumfängliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im weitestmöglichen Umfang an der Software HAT ein (Qualifiziertes Nutzungsrecht).
- (3) In den Fällen des § 28 Abs. (1) und (2) dieses Ausgliederungsvertrags überträgt die Henkel KGaA den gesamten Quell- und Objektcode und die Rechte hieran einschließlich der zugehörigen Dokumentation, jeweils in dem Umfang, in dem die Henkel KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen.

§ 29 Know-How

- (1) Soweit nicht anderweitig bestimmt, umfasst das Auszugliedernde Vermögen HAT sämtliches Know-How des HAT IP, insbesondere sämtliche nicht registrierten, technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Henkel KGaA, deren Benutzung die Produktion, den Vertrieb und sonstige betriebliche Tätigkeiten wie die Organisation und Verwaltung ermöglicht, soweit es ausschließlich den Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT betrifft, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte aus dem jeweiligen Recht (einschließlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen Dritte), insbesondere soweit es im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT entwickelt wurde, dort entstanden ist, für die Nutzung im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT erworben wurde und/oder jeweils ausschließlich dem Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT zugeordnet ist, jeweils in dem Umfang, in dem die Henkel KGaA am Vollzugsdatum berechtigt ist, hierüber zu verfügen ("**Know-How HAT**").
- (2) Das Know-How HAT umfasst insbesondere, jeweils soweit es keine Erfindung im Sinne von § 11(1)(a) dieses Ausgliederungsvertrags ist:
- (a) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die nur den Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT betreffen oder aus diesem stammen;

- (b) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse, insbesondere biologischer, chemischer oder mechanischer Art;
- (c) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten analytischen Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf Rohstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse;
- (d) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen in Bezug auf die Produktions- und Verfahrenstechnik;
- (e) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen in Bezug auf Vertriebs- und Marketingtätigkeiten;
- (f) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen über internationale Absatzmärkte und die (globale) Wettbewerbssituation;
- (g) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten Erkenntnisse sowie Erfahrungen über Qualitäts- und regulatorische Anforderungen, die Einhaltung von Handelsbestimmungen (*Trade Compliance*) sowie die sonstigen auf die Produktions- und Vertriebsprozesse anwendbaren gesetzlichen Anforderungen;
- (h) die nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten Erkenntnisse und Erfahrungen über Lieferketten, insbesondere deren Auswirkungen in Bezug auf Produktqualität, Qualitätsstandards sowie Bedarfs-, Kapazitäts- und Produktionsplanung, Steuerung von Warenströmen, Lagerung, Logistik und Distribution von Waren;
- (i) das nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzte Medienmaterial (Fotos, Videos, Grafiken, Tonmaterial etc.), welches vom Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT verwaltet oder von oder im Auftrag von diesem (mit-)produziert wurde;
- (j) den nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzten Kundenstamm, soweit die Übertragung nicht durch § 33 dieses Ausgliederungsvertrags erfasst ist;

- (k) das nur im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzte Know-How für die Reparatur, Wartung und Instandhaltung sowie Montage, Installation und Inbetriebnahme von technischen Anlagen und Einrichtungen; und
 - (l) sämtliche immateriellen Gegenstände (inklusive Geschäftschancen), die den entgeltlichen Nutzungsüberlassungen der Henkel KGaA an die HGSC B.V. aufgrund der Umstellung auf das "*ONE! Global Supply Chain*"-Modell zugrunde liegen, soweit diese den Unternehmensbereich HAT betreffen.
- (3) Die HATCo und die Henkel KGaA sind sich darüber einig, dass das Know-How HAT ab dem Vollzugsdatum der HATCo zusteht und dass die Henkel KGaA zur Nutzung und Offenlegung der Zustimmung durch die HATCo bedarf. Soweit das Know-How HAT in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich HAT gehören, wird die Henkel KGaA der HATCo den Besitz an diesen Verkörperungen oder Speichermedien einräumen. Soweit das Know-How HAT in Datenbanken der Henkel KGaA gespeichert ist, welche nicht nach diesem Vertrag auf die HATCo übertragen werden, räumt die Henkel KGaA der HATCo, soweit erforderlich, ein Zugriffsrecht auf diese Datenbanken ein und verpflichtet sich, den Zugriff zu ermöglichen.
- (4) Die Übertragung der Nutzungsrechte am Know-How Dritter, welches ausschließlich im Globalen Operativen Unternehmensbereich HAT genutzt wird und durch Verträge mit Dritten eingeräumt wird ("**Auszugliederndes Know-How Dritter HAT**"), erfolgt nach Maßgabe von § 33 dieses Ausgliederungsvertrags durch die Übertragung der zugehörigen Verträge. § 29(3) dieses Ausgliederungsvertrags gilt entsprechend. Soweit für die Übertragung das Einvernehmen des Dritten erforderlich ist oder diesem im Falle der Übertragung ein Kündigungsrecht zustehen würde, gilt die Regelung in § 39(1) dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
- (5) Das Corporate Know-How ist nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens HAT. Die Henkel KGaA gewährt der HATCo am Corporate Know-How hiermit nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 27(7) eine widerrufliche, unentgeltliche, weltweite, gegenüber Unternehmen des Henkel-Konzerns unterlizenzierbare, nicht ohne Zustimmung der Henkel KGaA übertragbare (Unter-)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die Henkel KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen. Soweit das Corporate Know-How in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich HAT gehören, wird die Henkel KGaA der HATCo zumindest den Besitz an einer Kopie dieser Verkörperungen oder Speichermedien einräumen. Soweit das Corporate Know-How in Datenbanken der Henkel KGaA gespeichert ist, welche

nicht nach diesem Vertrag auf die HATCo übertragen werden, räumt die Henkel KGaA der HATCo, soweit erforderlich, ein Zugriffsrecht auf diese Datenbanken ein und verpflichtet sich, den Zugriff zu ermöglichen.

- (6) Studienberichte sind nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens HAT. Die Henkel KGaA gewährt der HATCo, soweit rechtlich zulässig, in Studienberichte Einsicht (z.B. in Form von Kopien, PDF-Dateien oder Datenbankzugriff), sofern die HATCo für ihre Tätigkeit (d.h. für den Unternehmensbereich HAT) im regelmäßigen Geschäftsgang ein entsprechendes Bedürfnis aufzeigen kann und stellt der HATCo auf Verlangen entsprechende Letter of Access unentgeltlich in Bezug auf diese Studienberichte aus.

§ 30

Forderungen und sonstige Ansprüche

- (1) Zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehören sämtliche
- (a) Forderungen, soweit sie den HAT-Teilbetrieben zuzuordnen und bis zum Schlussbilanzstichtag (einschließlich) entstanden sind,
 - (i) aus Lieferungen und Leistungen i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.1 HGB; sowie
 - (ii) gegen verbundene Unternehmen und Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.2 und B.II.3 HGB.
 - (b) Sonstige Vermögensgegenstände i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.4 HGB, soweit sie den HAT-Teilbetrieben zuzuordnen sind. § 38(2)(i) und (j) dieses Ausgliederungsvertrags bleiben unberührt.
 - (c) Ansprüche gegen Mitbewerber auf Beseitigung oder Unterlassung aus § 8 UWG, sofern diese Ansprüche ausschließlich Wettbewerbshandlungen von einem Mitbewerber betreffen, zu dem ausschließlich der Unternehmensbereich HAT in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG steht.
 - (d) Ansprüche, die den in der Ausgliederungsbilanz HAT ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen.
- (2) Darüber hinaus überträgt die Henkel KGaA auf die HATCo keine Forderungen und anderen Gegenstände des Aktivvermögens der Henkel KGaA mit Forderungscharakter,

auch soweit diese den Unternehmensbereich HAT betreffen sollten. Nicht mit ausgliedert werden insbesondere sämtliche am Schlussbilanzstichtag oder am Vollzugsstichtag bestehenden

- (a) Ausleihungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.III.2 HGB, § 266 Abs. 2 A.III.4 HGB, und § 266 Abs. 2 A.III.6 HGB;
- (b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.1 HGB, die dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen sind, sofern sich aus § 30(1)(a)(i) dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt, einschließlich solcher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die am Vollzugsstichtag bestehen, und solcher, die zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsstichtag entstanden sind;
- (c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.2 und B.II.3 HGB, sofern sich aus § 30(1)(a)(ii) oder einer anderen Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt, einschließlich Ansprüchen auf Gewinnabführung aus Unternehmensverträgen aus Geschäftsjahren, die vor dem Ausgliederungsstichtag abgelaufen sind, gegenüber den nach § 23 dieses Ausgliederungsvertrags zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörenden Beteiligungen; sowie
- (d) sonstige Vermögensgegenstände i.S.v § 266 Abs. 2 B.II.4 HGB, sofern sich aus § 30(1)(b) dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt.

§ 31

Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen

- (1) Zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehören die dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse und Waren, unabhängig davon, ob an Standorten, auf dem Transportweg oder in Konsignation, sowie auf Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens geleistete Anzahlungen.
- (2) Zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der Henkel KGaA (i) auf den Profit Centern HAT erfassten und

- (ii) den in **Anlage 31(2)** aufgeführten Werksnummern zugeordneten Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens.
- (3) Sofern die dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnenden Vorräte oder sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind, wird statt des Eigentums das entsprechende Anwartschaftsrecht, hilfsweise der schuldrechtliche Übereignungs- bzw. Rückübereignungsanspruch übertragen.

§ 32

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HAT umfasst alle Verbindlichkeiten einschließlich ungewisser und bedingter Verbindlichkeiten, die in der Ausgliederungsbilanz HAT als Verbindlichkeiten ausgewiesen oder für die Rückstellungen gebildet worden sind, sowie alle sonstigen dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnenden Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten und künftigen Verbindlichkeiten, sowie Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse der Henkel KGaA, deren Rechtsgrund am Ausgliederungsstichtag bereits gelegt ist, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungsfähig sind oder nicht. Für den Fall, dass eine Verbindlichkeit, ungewisse Verbindlichkeit, künftige Verbindlichkeit, Verpflichtung oder ein Haftungsverhältnis nur anteilig dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen ist, wird diese nur in Höhe dieses Anteils übertragen.
- (2) Zu den auf die HATCo vollständig oder anteilig zu übertragenden Verbindlichkeiten der Henkel KGaA gehören insbesondere, soweit sie den Unternehmensbereich HAT betreffen:
- (a) Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus nach diesem Ausgliederungsvertrag auf die HATCo übertragenen Vertragsverhältnissen unabhängig davon, ob der Vertrag wirksam im Außenverhältnis zum Vertragspartner oder lediglich wirtschaftlich im Innenverhältnis zwischen der Henkel KGaA und der HATCo von der HATCo übernommen wird;
 - (b) Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen;
 - (c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegenüber verbundenen Unternehmen);
 - (d) Verbindlichkeiten aus unechtem Factoring;

- (e) sonstige Verbindlichkeiten i.S.d. § 266 Abs. 3 C.8 HGB;
- (f) arbeitnehmerbezogene Verpflichtungen gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern i.S.v. § 34(1)(a) dieses Ausgliederungsvertrags, insbesondere aus Gratifikationen, Jubiläen, Urlaubs- und Wertguthabenvereinbarungen, variablen Vergütungsprogrammen, Bonuszahlungen, Tantiemen, Erfindervergütung sowie Verpflichtungen aus Pensionen gegenüber den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern;
- (g) arbeitnehmerbezogene und sachbezogene Verpflichtungen im Zusammenhang mit Restrukturierungsprogrammen;
- (h) Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schadstoffen in Anlagen, Anlagenresten, Maschinen oder Maschinenteilen, die auf die HATCo übertragen werden;
- (i) sämtliche das Auszugliedernde Vermögen HAT betreffenden oder hiermit im Zusammenhang stehenden unbedingten und bedingten Verbindlichkeiten der Henkel KGaA im Zusammenhang mit einer (i) privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeit und Rekultivierungs- bzw. Sanierungsverpflichtungen der Henkel KGaA (einschließlich der Verantwortlichkeit als Gesamtrechtsnachfolger sowie als ehemaliger Grundstückseigentümer), oder (ii) vertraglich übernommenen Haftung oder Verbindlichkeiten, jeweils gegenüber Behörden oder Privaten für Umweltbelastungen, soweit eine solche Umweltbelastung bis einschließlich zum Vollzugsdatum verursacht wurde; dies gilt auch für bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags noch unbekannte Verbindlichkeiten. Soweit die Henkel KGaA für solche Umweltbelastungen durch Behörden oder Dritte in Anspruch genommen wird, gilt § 68(1) dieses Ausgliederungsvertrags. Die HATCo verzichtet auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch gegen die Henkel KGaA. Soweit der Henkel KGaA für Umweltbelastungen, von denen sie durch die HATCo freigestellt wurde, Versicherungsleistungen zustehen, leitet sie diese an die HATCo weiter;
- (j) Verbindlichkeiten aus Bonus und Rabattvereinbarungen mit Kunden der Henkel KGaA, die sich aus Kundenansprüchen auf Basis bereits getätigter Umsätze ergeben, sogenannte Sales Boni;
- (k) Verpflichtungen aus noch nicht (vollständig) abgerechneten, bezogenen Leistungen;

- (l) sonstige Verbindlichkeiten, für die in der Ausgliederungsbilanz HAT Rückstellungen gebildet worden sind, wie z.B. ungewisse Verbindlichkeiten; sowie
 - (m) Verpflichtungen im Zusammenhang mit passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
- (3) Darüber hinaus umfassen die auf die HATCo auszugliedernden Verbindlichkeiten der Henkel KGaA insbesondere sämtliche dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnenden Gewährleistungspflichten und Verbindlichkeiten einschließlich Freistellungsverpflichtungen aus Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen, die die Henkel KGaA oder ein Dritter zugunsten der Henkel KGaA abgegeben hat, soweit diese den Unternehmensbereich HAT betreffen.
- (4) Zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der Henkel KGaA auf den Profit Centern HAT erfassten Verbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten.
- (5) Soweit und solange eine Übertragung von Verbindlichkeiten (einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob für sie Rückstellungen gebildet wurden oder nicht) im Wege der Ausgliederung nicht zulässig oder nicht möglich ist, tritt die HATCo als Gesamtschuldnerin allen Verpflichtungen der Henkel KGaA aus der entsprechenden Verbindlichkeit oder Rückstellung bei und stellt die Henkel KGaA von der betreffenden (ungewissen) Verbindlichkeit umfassend im Innenverhältnis frei (Befreiender Schuldbeitritt).
- (6) Die Verbindlichkeiten werden in dem Umfang übernommen, in dem sie zum Ausgliederungsstichtag bestehen. In dem Fall, dass zum Ausgliederungsstichtag bestehende oder nach dem Ausgliederungsstichtag entstehende Verbindlichkeiten den Zeitraum vor dem Ausgliederungsstichtag betreffen, erfolgt kein Ausgleich zwischen der Henkel KGaA und der HATCo. Gleiches gilt, soweit die Henkel KGaA vor dem Ausgliederungsstichtag dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnende Verbindlichkeiten erfüllt hat, die den Zeitraum nach dem Ausgliederungsstichtag betreffen.

§ 33 Vertragsverhältnisse

- (1) Das Auszugliedernde Vermögen HAT umfasst sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich HAT nach näherer Bestimmung dieses Absatzes und den nachfolgenden Absätzen (2) bis (6) zuzuordnenden
 - (a) Vertragsverhältnisse der Henkel KGaA;
 - (b) sonstigen vorvertraglichen oder nachvertraglichen Rechtsverhältnisse der Henkel KGaA, einschließlich Rechtspositionen der Henkel KGaA aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen, Bestellungen und nachwirkenden Rechtsbeziehungen aus bereits durchgeführten Verträgen, insbesondere Rechte und Pflichten aufgrund von Gewährleistungsverhältnissen; sowie
 - (c) Rechtsverhältnisse der Henkel KGaA, die die vorstehend genannten Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnisse ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen,jeweils einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten der Henkel KGaA, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogener Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gilt § 34 dieses Ausgliederungsvertrags. Die vorstehenden Vertrags- und Rechtsverhältnisse werden nachfolgend zusammen als die **"Übertragenen Vertragsverhältnisse HAT"** bezeichnet.
- (2) Zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen HAT gehören insbesondere, sofern sich aus den übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags nichts Abweichendes ergibt, alle dem Unternehmensbereich HAT ausschließlich zuzuordnenden
 - (a) Verträge der Henkel KGaA über den Erwerb, die Veräußerung oder die Lieferung von zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörenden Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens, insbesondere Liefer-, Distributions- und Handelsvertreterverträge, sowie Konsignationslagerverträge;
 - (b) Leih-, Miet-, Pacht-, Leasing-, Service-, Wartungs- und sonstige Verträge der Henkel KGaA, die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens betreffen, (ii) vom Unternehmensbereich HAT angebotene oder bezogene Dienstleistungen

betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HAT betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;

- (c) Logistik-, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Produktions-, Kooperations-, Bonus-, Beraterverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie sonstige Dienst- und Werkverträge, die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens, betreffen (ii) vom Unternehmensbereich HAT angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HAT betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;
- (d) mit den Marketing- und Vertriebsaktivitäten des Unternehmensbereichs HAT im Zusammenhang stehende Verträge, insbesondere Model- und Darstellerverträge, Agenturverträge, Medienverträge, Komponistenverträge, Filmproduktionsverträge, Fotografenverträge und Markenbotschafterverträge, Werbekooperationsverträge, Werbekostenzuschussverträge und Sponsorenverträge;
- (e) Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen der Henkel KGaA, sowie Verträge der Henkel KGaA über die vertrauliche Bereitstellung von Materialien (sogenannte Material Transfer Agreements), die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens betreffen, (ii) vom Unternehmensbereich HAT angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HAT betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;
- (f) Vergleichsverträge, sofern es sich nicht um Koexistenzvereinbarungen HAT handelt, und Unterlassungsverpflichtungsvereinbarungen, die (i) zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens betreffen, (ii) vom Unternehmensbereich HAT angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen oder (iii) die vom Unternehmensbereich HAT betriebenen F&E-Aktivitäten betreffen;
- (g) Datennutzungs- und -verarbeitungsverträge, soweit diese mit (i) Übertragenen Vertragsverhältnissen HAT, (ii) zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörenden Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens, (iii) vom Unternehmensbereich HAT angebotenen oder bezogenen Dienstleistungen oder (iv) den vom Unternehmensbereich HAT betriebenen F&E-Aktivitäten im Zusammenhang stehen; und

- (h) konzerninterne Verträge aller Art mit anderen Gesellschaften des Henkel-Konzerns, die zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörende Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens oder vom Unternehmensbereich HAT angebotene oder bezogene Dienstleistungen betreffen.
- (3) Zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen HAT gehören insbesondere:
- (a) Die in ICERTIS
 - (i) als zu den mit dem Funktionscode "A" startenden Abteilungen gehörend erfassten Vertragsverhältnisse der Henkel KGaA; und
 - (ii) unter den in **Anlage 33(3)(a)(ii)** aufgeführten Vertragsnummern erfassten Vertragsverhältnisse der Henkel KGaA;
 - (b) Verträge, die solche Produkte des Unternehmensbereichs HAT zum Gegenstand haben, die in den als **Anlage 33(3)(b)** beigefügten Produkthierarchien des SAP-Systems der Henkel KGaA erfasst sind;
 - (c) Verträge der Henkel KGaA, einschließlich Rahmenverträge und unter Rahmenverträgen geschlossene Einzelverträge, mit ausschließlich dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnenden Lieferanten der Henkel KGaA. Dem Unternehmensbereich HAT ausschließlich zuzuordnen sind die Lieferanten, die (i) in der Lieferantendatenbank der Henkel KGaA mit den in **Anlage 33(3)(c)** aufgeführten Lieferantennummern erfasst sind und (ii) Lieferanten, bei denen auf Grundlage der mit ihnen geschlossenen Verträge in den letzten zwei Geschäftsjahren der Henkel KGaA vor dem Ausgliederungstichtag ausschließlich Aufwendungen getätigt wurden, die auf Profit Centern HAT erfasst werden. § 17(4)(b) dieses Ausgliederungsvertrags bleibt unberührt;
 - (d) Vertragsverhältnisse, die als geleistete Anzahlungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB oder § 266 Abs. 2 A.I.4 HGB in der Ausgliederungsbilanz HAT aktiviert sind und die nicht gemäß § 26(1) dieses Ausgliederungsvertrags vom Auszugliedernden Vermögen HAT ausgenommen sind.
- (4) Für die Übertragung der nachfolgenden Vertragsverhältnisse gilt abweichend von den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) Folgendes:
- (a) Vertragsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, einschließlich Rahmenverträge und unter Rahmenverträgen geschlossene Einzelverträge, mit auch, aber nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich

HAT zuzuordnenden Lieferanten der Henkel KGaA, insbesondere Verträge der Henkel KGaA mit Lieferanten, die in der Lieferantendatenbank der Henkel KGaA mit den in **Anlage 33(4)(a)** aufgeführten Lieferantennummern erfasst sind ("**Shared Agreements HAT**"), verbleiben bei der Henkel KGaA. Ein Lieferant ist nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen, wenn auf Grundlage der mit ihm geschlossenen Verträge in den letzten zwei Geschäftsjahren der Henkel KGaA vor dem Ausgliederungstichtag auch, aber nicht ausschließlich, Aufwendungen getätigt wurden, die auf Profit Centern HAT erfasst werden. Shared Agreements HAT sind auch die in Anlage 33(4)(a) anhand der SAP Code Contract R&D Service Provider-Nummern aufgeführten Verträge. Für die Behandlung der Shared Agreements HAT gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags. § 17(4)(b) dieses Ausgliederungsvertrags bleibt unberührt.

- (b) Zentrale Rahmenverträge sind nicht Bestandteil des Auszugliederten Vermögens HAT. Die Henkel KGaA wird sicherstellen, dass die HATCo in die Zentralen Rahmenverträge einbezogen wird. Sollte dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags entsprechend.
- (c) Verträge, die mit einem in Anlage 17(4)(b) abschließend aufgeführten Lieferanten geschlossen sind und bei denen es sich nicht um einen Zentralen Rahmenvertrag handelt, werden, soweit sie dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen sind, im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand auf die HATCo übertragen. Für ihre Behandlung gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Absätzen (1) bis (4) werden die in **Anlage 33(5)** abschließend anhand ihrer ICERTIS Vertragsnummer aufgeführten Verträge und Verträge mit Kunden der Henkel KGaA, deren Customer Code (i) in Anlage 33(5) abschließend aufgeführt oder (ii) einer Hierarchieebene unterhalb einem in Anlage 33(5) abschließend aufgeführten Customer Code zugeordnet ist, im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand auf die HATCo übertragen. Für die Ausgestaltung der Vereinbarungstreuhand gilt § 41(1) dieses Ausgliederungsvertrags mit der Maßgabe, dass die von diesem § 33(5) erfassten Verträge vollständig im Wege der Vereinbarungstreuhand auf die HATCo übertragen werden, entsprechend.
- (6) Vertragsverhältnisse oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen sind und die nicht bereits von § 33(4) dieses Ausgliederungsvertrags erfasst werden, verbleiben bei

der Henkel KGaA. Für die Behandlung von Verträgen, die von diesem Abs. (6) erfasst werden, gilt § 41 dieses Ausgliederungsvertrags.

- (7) Die HATCo verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller vertraglichen Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen der Henkel KGaA, insbesondere Pflichten aus Exklusivitätsvereinbarungen, soweit diese zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörende Gegenstände betreffen oder dem Unternehmensbereich HAT auf sonstige Weise zuzuordnen sind.
- (8) Durch die Bestimmungen dieses § 33 bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags, insbesondere die § 26(1), § 27(4), § 27(5), § 27(6) und § 38(4)(b) unberührt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Verträge handelt, die in ICERTIS den, mit dem Funktionscode "A" beginnenden Abteilungen zugeordnet sind, oder die mit Lieferanten geschlossen wurden, deren Lieferantenummer in Anlage 33(3)(c), 33(4)(a) oder 17(4)(b) genannt ist.

§ 34

Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Aktiva und Passiva

- (1) Die Henkel KGaA überträgt auf die HATCo die Arbeitsverhältnisse einschließlich sämtlicher hieraus resultierender Rechte und Pflichten sowie sonstiger damit zusammenhängender Verträge und Rechtsverhältnisse mit sämtlichen Arbeitnehmern (im Folgenden jeweils einschließlich Auszubildenden), die
 - (a) am Schlussbilanzstichtag dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind ("**HAT-Arbeitnehmer**"), vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen sind; sowie die
 - (b) in der Zeit zwischen dem Schlussbilanzstichtag und dem Vollzugsdatum ein Arbeitsverhältnis mit der Henkel KGaA im Unternehmensbereich HAT begründen oder begründet haben oder dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum weiterhin dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind ("**Neu Eintretende HAT-Arbeitnehmer**", die HAT-Arbeitnehmer und die Neu Eintretenden HAT-Arbeitnehmer zusammen die "**Übergehenden HAT-Arbeitnehmer**" und gemeinsam mit den Übergehenden HCB-Arbeitnehmern die "**Übergehenden Arbeitnehmer**").
- (2) Zu den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern gehören insbesondere die Mitarbeiter, deren Identifikationsnummer in **Anlage 34(2)** erfasst ist.

- (3) Mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer gehen sämtliche Versorgungszusagen und sonstige kurz- oder langfristig fällige personalbezogene Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern auf die HATCo über. Für die Abgesicherten Ansprüche HAT i.S.d. § 34(4) dieses Ausgliederungsvertrags sowie weitere langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten erklärt die HATCo in § 24(3) des Betriebspachtvertrags HAT einen Schuldbeitritt nebst vollständiger Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis durch die HATCo zugunsten der Henkel KGaA ("**Schuldbeitritt HAT**"). Der Schuldbeitritt HAT umfasst auch Abgesicherte Ansprüche HAT i.S.d. § 34(4) dieses Ausgliederungsvertrags sowie weitere langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Übergehenden HAT-Arbeitnehmern, die wirksam dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die HATCo gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen ("**Widersprechende HAT-Arbeitnehmer**"; gemeinsam mit den Widersprechenden HCB-Arbeitnehmern die "**Widersprechenden Arbeitnehmer**").
- (4) Die Henkel KGaA sichert Direktzusagen gegenüber den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern sowie den Widersprechenden HAT-Arbeitnehmern über zwei CTAs mit den Treuhändern Henkel Trust e.V. und Metzler Trust e.V. Die Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen werden über zwei CTAs mit dem Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. als Treuhänder gesichert, wobei ein CTA Wertguthaben von Übergehenden HAT-Arbeitnehmern sowie den Widersprechenden HAT-Arbeitnehmern sichert, die bereits bis zum 31. Dezember 2025 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis begonnen haben, und ein CTA Wertguthaben von Übergehenden HAT-Arbeitnehmern sowie den Widersprechenden HAT-Arbeitnehmern sichert, die ab dem 1. Januar 2026 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnen und damit erstmalig Wertguthaben erwerben (die durch die Henkel CTAs gesicherten Direktzusagen und Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen gegenüber Übergehenden HAT-Arbeitnehmern zusammen "**Abgesicherte Ansprüche HAT**", gemeinsam mit den Abgesicherten Ansprüchen HCB "**Abgesicherte Ansprüche**"). Die HATCo hat mit den CTA-Treuhändern jeweils am 3. März 2026 in notarieller Form Treuhandverträge abgeschlossen, die als **Anlage 34(4).a** bis **Anlage 34(4).d** beigelegt sind und die Abgesicherten Ansprüche HAT absichern (gemeinsam die "**Treuhandverträge HAT**"). Diese Treuhandverträge HAT sichern die auf die HATCo übergehenden Abgesicherten Ansprüche HAT. Die Sicherung der Abgesicherten Ansprüche HAT durch das Treuhandvermögen unter den Treuhandverträgen HAT wird auch während des Bestehens des Schuldbeitritts HAT im Rahmen der Betriebspacht fortgesetzt. Für die Etablierung dieser neuen CTA-Sicherung sowie zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an dem anteilig auf die Abgesicherten Ansprüche HAT entfallenden Treuhandvermögen haben die Henkel KGaA, die HATCo und der

jeweilige CTA-Treuhänder für die Übergehenden HAT-Arbeitnehmer in notarieller Form jeweils eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen, die jeweils am Vollzugsdatum wirksam wird und die als Anlage 18(4).e bis Anlage 18(4).g diesem Ausgliederungsvertrag beigelegt sind. In diesen Vereinbarungen wird für die Übergehenden HAT-Arbeitnehmer mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag das anteilig auf die Abgesicherten Ansprüche HAT entfallende Treuhandvermögen aus dem CTA der Henkel KGaA dem jeweils neuen CTA der HATCo zugewiesen. Des Weiteren hält die Henkel KGaA mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Henkel KGaA und der HATCo die Treugeberstellung der Henkel KGaA aus den Henkel CTAs und aller aus dieser Treugeberstellung resultierenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des anteiligen Treuhandvermögens der Henkel CTAs, das auf die unter den Henkel CTAs gesicherten Direktzusagen und Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen der Widersprechenden HAT-Arbeitnehmer entfällt, treuhänderisch für die HATCo. Um das anteilige Treuhandvermögen in den Henkel CTAs, an dem die Henkel KGaA nach dem vorstehenden Satz die Treugeberstellung sowie die Rechte und Pflichten aus ihrer Treugeberstellung anteilig für die HATCo hält, vom übrigen Treuhandvermögen in den Henkel CTAs in jeweils einem gesonderten Abrechnungsverband zu separieren, schließt die Henkel KGaA mit jedem CTA-Treuhänder jeweils einen, als Anlage 18(4).h bis Anlage 18(4).j beigelegten, aktualisierten Treuhandvertrag zur Anpassung der derzeit bestehenden Treuhandverträge der Henkel CTAs ab.

- (5) Soweit Externe Versorgungszusagen, die in Form von Pensionskassen-, Pensionsfonds- und Direktversicherungszusagen gegenüber den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern und Widersprechenden HAT-Arbeitnehmern über die Externen Versorgungsträger bestehen, wird die diesbezügliche Rechtsposition der Henkel KGaA gegenüber dem Externen Versorgungsträger in wirtschaftlicher Hinsicht auf die HATCo im Wege der in **Anlage 34(5)** beigelegten Vereinbarungstreuhand übertragen. Eine Übertragung der Versicherungsnehmerstellung in den bestehenden Pensionsfonds- und Direktversicherungszusagen im Außenverhältnis zu dem Externen Versorgungsträger erfolgt insoweit durch die Ausgliederung nicht.
- (6) Die Henkel KGaA überträgt auf die HATCo sämtliche Rechte und Pflichten aus Wiedereinstellungszusagen, die sie Arbeitnehmern gegenüber abgegeben hat, die bis

zum Ablauf des Vollzugsdatums ausgeschieden sind und die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen waren.

§ 35

Prozess- und Verfahrensverhältnisse

- (1) Die Henkel KGaA überträgt auf die HATCo sämtliche in **Anlage 35(1)** durch Bezeichnung mittels Fallnummer aus dem internen Aktenführungssystem der Henkel KGaA aufgeführten Prozess- oder Verfahrensverhältnisse der Henkel KGaA, sowie sonstige auf Gegenstände des Auszugliedernden Vermögens HAT bzw. Übergehende HAT-Arbeitnehmer bezogene Prozess- und Verfahrensverhältnisse.
- (2) Erfasst sind insbesondere (i) zivilgerichtliche Verfahren (einschließlich Mahnverfahren, selbstständiger Beweisverfahren, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und Zwangsvollstreckungsverfahren) sowie Schiedsverfahren, (ii) Verwaltungsverfahren (einschließlich aller behördlichen Verfahren und Untersuchungen, sowie Einspruchs- und Widerspruchsverfahren) und verwaltungs- sowie sozialgerichtliche Verfahren, sofern es sich nicht um nach § 40(1) dieses Ausgliederungsvertrags durch die Henkel KGaA weiterzuführende umwelt- und genehmigungsrechtliche Verfahren handelt, (iii) sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, (iv) prozessuale Rechtspositionen gegenüber Dritten, (v) vertragliche Vereinbarungen mit Dritten betreffend die Anerkennung und/oder Umsetzung von Ergebnissen solcher Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind (insbesondere Vergleiche), exklusive Koexistenzvereinbarungen, die sich auf Immaterielle Vermögensgegenstände i.S.d. § 11 dieses Ausgliederungsvertrags beziehen, sowie (vi) vollstreckbare Titel, sofern sie nicht Ansprüche der Henkel KGaA nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb betreffen, aus zum Vollzugsdatum rechtskräftig abgeschlossenen Mahnverfahren und sonstigen Prozessrechtsverhältnissen, jeweils unabhängig davon, ob die Henkel KGaA als Partei oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie einschließlich der in diesen Prozess- und Verfahrensverhältnissen jeweils geltend gemachten Rechte und Pflichten der Henkel KGaA.
- (3) Nicht übertragen werden Prozess- und andere verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die sich auf Registerschutzrechte beziehen, welche der Vereinbarungstreuhand gemäß § 27(2)(a) dieses Ausgliederungsvertrags unterliegen; diese Prozess- und anderen

verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse werden von der Henkel KGaA im Rahmen der Vereinbarungstreuhand fortgeführt.

- (4) Sofern nicht durch jeweils anwendbares zwingendes Prozessrecht ein Parteiwechsel erfolgt, wird die Henkel KGaA die nach § 35 Abs. (1) und Abs. (2) dieses Ausgliederungsvertrags zu übertragenden Prozesse und Verfahren als Prozessstandschafterin fortführen. Die Prozessführung erfolgt für Rechnung der HATCo. Die Parteien stellen sich im Innenverhältnis so, als wären die Prozess- und Verfahrensverhältnisse zum Ausgliederungstichtag übertragen worden. Die Henkel KGaA führt die Verfahren nach den Vorgaben der HATCo. Sie wird daher keine Verfahrenshandlungen, insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung, ohne vorherige Zustimmung der HATCo vornehmen. Das Weisungsrecht der Henkel KGaA aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Henkel KGaA und der HATCo bleibt hierdurch unberührt. Die HATCo wird die Henkel KGaA von sämtlichen Verbindlichkeiten und Kosten, die aus von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen. Die Henkel KGaA wird die HATCo im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen, den wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen möglichst gering zu halten.
- (5) Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die dem Unternehmensbereich HAT nur teilweise zuzurechnen sind, werden von der Henkel KGaA weitergeführt. § 34(4) dieses Ausgliederungsvertrags gilt bezüglich des auf den Unternehmensbereich HAT entfallenden Teils entsprechend.

§ 36 Versicherungen

Die Henkel KGaA wird die Einbeziehung der HATCo in die bei der Henkel KGaA bestehenden Versicherungsrahmenverträge sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die HATCo zu jedem Zeitpunkt über den für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Versicherungsschutz (Gebäudeversicherungen, Betriebsversicherungen etc.) verfügt. Die HATCo erstattet der Henkel KGaA die anteiligen Kosten für diesen Versicherungsschutz. Soweit eine Einbeziehung der HATCo in die bei der Henkel KGaA bestehenden Versicherungsrahmenverträge nicht möglich sein sollte oder die HATCo dies für sachgerecht erachtet, wird die HATCo eigene Versicherungsverträge abschließen.

§ 37

Mitgliedschaften

Für Mitgliedschaften der Henkel KGaA in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften und Personenverbänden, einschließlich Tarifverbänden und Tarifgemeinschaften, die einen Bezug zum Unternehmensbereich HAT aufweisen, werden die Henkel KGaA und die HATCo bis zum Vollzugsdatum über die künftige Zuordnung dieser Mitgliedschaften entscheiden und sich in den Fällen, in denen die HATCo die Mitgliedschaft von der Henkel KGaA übernehmen oder die Mitgliedschaft künftig neben der KGaA halten soll, nach besten Kräften um die Übertragung oder Spaltung der betreffenden Mitgliedschaft bemühen. Sofern die beabsichtigte Übertragung oder Spaltung einer Mitgliedschaft rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist oder die Vertragsparteien dies für nicht sachgemäß halten, wird die HATCo die Mitgliedschaft, sofern erforderlich, neu beantragen.

C. Von der Ausgliederung ausgenommenes Vermögen

§ 38

Nicht von der Ausgliederung erfasste Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens

- (1) Nicht in diesem Ausgliederungsvertrag übertragene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sind, sofern sich aus § 47 dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt, nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens und verbleiben bei der Henkel KGaA.
- (2) Zu dem von der Ausgliederung ausgenommenen Vermögen der Henkel KGaA gehören insbesondere:
 - (a) die Unternehmensbereiche Corporate Functions und HS Infrastructure der Henkel KGaA jeweils einschließlich der diesen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, sofern sich aus den § 11 bis § 13 und § 8(1)(a)(iv) sowie § 27 bis § 29 und § 24(1)(b) dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt, und der den Corporate Functions und HS Infrastructure zugeordneten Mitarbeitern;
 - (b) sämtliche Rechte und Pflichten (insbesondere Versorgungszusagen und Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung sowie sämtliche Rechtspositionen der Henkel KGaA im Zusammenhang mit externen Durchführungswegen gemäß § 1b Abs. 2 bis 4 BetrAVG für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung i.S.d. § 1 Abs. 1 BetrAVG und die Einstandspflicht gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG für solche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung) aus oder im

Zusammenhang mit bis zum Schlussbilanzstichtag beendeten Arbeitsverhältnissen, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer im Zeitpunkt ihres Ausscheidens oder vorher dem Unternehmensbereich HCB oder dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet waren. Dies gilt auch für solche Rechte und Pflichten (insbesondere Versorgungszusagen und Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung) aus Arbeitsverhältnissen, die zwischen dem Schlussbilanzstichtag und (einschließlich) dem Vollzugsdatum beendet werden. Ebenso werden sämtliche Rechte und Pflichten (insbesondere Versorgungszusagen), die ihren Rechtsgrund in einem vor dem Vollzugsdatum beendeten Arbeitsverhältnis zwischen einem Übergehenden Arbeitnehmer, der bis zum Vollzugsdatum (einschließlich) wiedereingestellt wurde, und der Henkel KGaA haben, nicht mit ausgegliedert. Auch Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz, die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs mit einem Übergehenden Arbeitnehmer bis zum Vollzugsdatum (einschließlich) auf eine ausgleichsberechtigte Person übertragen wurden, sind nicht Bestandteil des Auszugliedernenden Vermögens;

- (c) mit Ausnahme der in § 6, § 7 und § 23 dieses Ausgliederungsvertrags genannten Finanzanlagen sämtliche im Eigentum der Henkel KGaA stehende Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Unternehmensbeteiligungen;
- (d) Unternehmensverträge sowie sonstige gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, soweit diese nicht nach § 6(2), § 7(3) oder § 23(2) dieses Ausgliederungsvertrags übertragen werden;
- (e) Immaterielle Vermögensgegenstände, Software und Know-How der Henkel KGaA, sofern sich aus den § 11 bis § 13 sowie § 27 bis § 29 dieses Ausgliederungsvertrags nicht etwas anderes ergibt;
- (f) Finanzanlagen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.III HGB, insbesondere Wertpapiere, einschließlich CO2 Zertifikate, Wertpapiere des Anlagevermögens und jegliche Ausleihungen und Darlehensvergaben an nicht konzernverbundene Dritte, sofern sich aus den § 6, § 7 und § 23 dieses Ausgliederungsvertrags nichts Abweichendes ergibt;
- (g) die im Eigentum der Henkel KGaA stehenden Grundstücke und Gebäude und solche Grundstücke, an denen der Henkel KGaA ein Erbbaurecht zusteht, an denen nicht nach § 8 oder § 24 dieses Ausgliederungsvertrags das wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum oder Bruchteilseigentum übertragen

wird, sowie die auf diese Grundstücke und Gebäude bezogenen Dienstleistungsrahmenverträge und sonstigen Verträge;

- (h) die nachfolgend aufgezählten Vertragsverhältnisse
 - (i) die zwischen der Henkel KGaA und der Henkel IP Management and IC Services GmbH, Monheim, Deutschland, abgeschlossenen Lizenzverträge über Immaterielle Vermögensgegenstände;
 - (ii) die zwischen der Henkel KGaA und der HGSC B.V. abgeschlossenen Lizenzverträge über Immaterielle Vermögensgegenstände;
 - (iii) das SHPE Conversion Compensation Agreement vom 21. Dezember 2014 zwischen der Henkel KGaA und der HGSC B.V. in seiner jeweils geltenden Form, und die daraus resultierenden Rechte (auf Lizenz) und Pflichten;
 - (iv) das am 1. Januar 2016 wirksam gewordene Conversion Compensation Agreement zwischen der Henkel KGaA und der HGSC B.V. in seiner jeweils geltenden Form und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten;
 - (v) das am 1. Januar 2015 wirksam gewordene ONE!GSC License Agreement zwischen der Henkel KGaA und der HGSC B.V. in seiner jeweils geltenden Form und die daraus resultierenden Rechte (insbesondere auf Lizenzzahlung) und Pflichten; sowie
 - (vi) der zwischen der Henkel KGaA und der Henkel License GmbH, Düsseldorf, Deutschland, abgeschlossene Lizenzvertrag vom 20. April 2023 über Immaterielle Vermögensgegenstände.
- (i) Forderungen, die als Vermögensgegenstände i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.4 HGB bilanziert werden, sofern sie als Forderungen gegenüber Belegschaftsmitgliedern im Buchhaltungssystem der Henkel KGaA erfasst sind, unabhängig davon, ob es Forderungen gegen Übergehende Arbeitnehmer sind;
- (j) Vermögensgegenstände i.S.v. § 266 Abs. 2 B.II.4 HGB, sofern es sich bei ihnen um Erstattungsansprüche der Henkel KGaA gegenüber dem Unterstützungsverein/Kinderfürsorgestiftung Henkel-Düsseldorf e.V. handelt;

- (k) die Verbindlichkeiten aus den in den Jahren 2019, 2021 und 2022 begebenen Anleihen mit den Wertpapierkennnummern (WKN) A2YN23, A3MQMB, A30VN3 und A3MQMC sowie die zugrunde liegenden Verträge;
- (l) Forderungen und Verbindlichkeiten der Henkel KGaA, die Gegenstand der als **Anlage 38(2)(l)** beigefügten Factoring-Vereinbarung vom 18. Dezember 2025 zwischen der Henkel KGaA und der HGSC B.V. sind;
- (m) Ansprüche, die den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen, sowie Verpflichtungen im Zusammenhang mit passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern sich aus § 14(1)(d) und § 16(2)(m) sowie § 30(1)(d) und § 32(2)(m) dieses Ausgliederungsvertrags nicht ein anderes ergibt;
- (n) Finanzverbindlichkeiten der Henkel KGaA gegenüber Gesellschaften des Henkel-Konzerns, insbesondere Verbindlichkeiten der Henkel KGaA aus lang- und kurzfristigen Darlehensverträgen und aus Salden auf den Verrechnungskonten von am Cash-Management-System des Henkel-Konzerns teilnehmenden Unternehmen;
- (o) Bankguthaben und -verbindlichkeiten sowie Kassenbestände der Henkel KGaA;
- (p) Garantieübernahmen und Bürgschaften sowie die Verpflichtungen der Henkel KGaA aus sonstigen Sicherheiten zugunsten verbundener Unternehmen;
- (q) sämtliche öffentlich-rechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Henkel KGaA; insbesondere Steuererstattungsansprüche und -verbindlichkeiten, Ansprüche auf Forschungszulagen, Zölle, Kautionen für Abgaben (z.B. für Zölle), Verbindlichkeiten für Sozialversicherungsabgaben oder Krankenkassenbeiträge gegenüber gesetzlichen oder privaten Versicherungsträgern sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen und Erstattungsansprüche der Henkel KGaA unabhängig davon, ob sie die Unternehmensbereiche HCB oder HAT oder Übergehende Arbeitnehmer betreffen und unabhängig davon, ob sie die Zeit vor oder nach dem Ausgliederungstichtag betreffen;
- (r) zivil- und öffentlich-rechtliche Verträge der Henkel KGaA über Erstattungen, Zuschüsse und Fördermaßnahmen;
- (s) Mitgliedschaften und sonstige Rechtsstellungen und Pflichten der Henkel KGaA in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften und

Personenverbänden, einschließlich Tarifverbänden und Tarifgemeinschaften;
sowie

- (t) die bei der Henkel KGaA bestehenden konzernweit geltenden Versicherungsverträge.
- (3) Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, soweit sie zum Anlagevermögen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.I und A.II HGB gehören und die ohne eine Veräußerung im nachstehenden Sinn Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HCB oder des Auszugliedernden Vermögens HAT wären, sind dann nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens, wenn sie im Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag (einschließlich) und dem Vollzugsdatum (Rückwirkungszeitraum) veräußert werden (Übertragung zumindest des Wirtschaftlichen Eigentums) ("**Veräußertes Anlagevermögen**"). Auch die an die Stelle des Veräußerten Anlagevermögens tretenden dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate sind, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im nachfolgenden Abs. (4) nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens. § 44 dieses Ausgliederungsvertrags findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Veräußerte Anlagevermögen in der Ausgliederungsbilanz HCB oder in der Ausgliederungsbilanz HAT erfasst ist.
- (4) Sofern es sich bei dem Veräußerten Anlagevermögen um Sachanlagevermögen i.S.v. § 266 Abs. 2 A.II HGB handelt, gilt für an die Stelle des Veräußerten Anlagevermögens tretende dingliche oder schuldrechtliche Surrogate, sofern es sich bei dem Surrogat ebenso um einen Gegenstand des Sachanlagevermögens i.S.v. § 266 Abs. 2 A.II HGB handelt ("**Surrogat Veräußertes Anlagevermögen**"), Folgendes:
- (a) Wird das Surrogat Veräußertes Anlagevermögen bis zum Vollzugsdatum durch die Henkel KGaA angeschafft oder hergestellt, ist das Surrogat Veräußertes Anlagevermögen Bestandteil (i) des Auszugliedernden Vermögens HCB, wenn das Veräußerte Anlagevermögen, an dessen Stelle das Surrogat Veräußertes Anlagevermögen tritt, ohne seine Veräußerung Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HCB gewesen wäre ("**Surrogat Veräußertes Anlagevermögen HCB**") bzw. (ii) des Auszugliedernden Vermögens HAT, wenn das Veräußerte Anlagevermögen, an dessen Stelle das Surrogat Veräußertes Anlagevermögen tritt, ohne seine Veräußerung Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens HAT gewesen wäre ("**Surrogat Veräußertes Anlagevermögen HAT**").

- (b) Wird das Surrogat Veräußertes Anlagevermögen nach dem Vollzugsdatum durch die Henkel KGaA angeschafft oder hergestellt, ist das Surrogat Veräußertes Anlagevermögen nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens. An einem erst nach dem Vollzugsdatum durch die Henkel KGaA angeschafften oder hergestellten Surrogat Veräußertes Anlagevermögen bestehende Rechtspositionen und mit einem Surrogat Veräußertes Anlagevermögen in Zusammenhang stehende Vertragsverhältnisse, auch soweit sie als geleistete Anzahlungen i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB bis zum Vollzugsdatum in der Bilanz der Henkel KGaA aktiviert sind, sind nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens. Für Surrogate Veräußertes Anlagevermögen HCB gilt § 10 Abs. (3) und Abs. (4) dieses Ausgliederungsvertrags mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Fertigstellung die Anschaffung oder Herstellung tritt. Für Surrogate Veräußertes Anlagevermögen HAT gilt § 26 Abs. (3) und Abs. (4) dieses Ausgliederungsvertrags mit der vorstehenden Maßgabe entsprechend.

D. Weitere gemeinsame Bestimmungen zum Auszugliedernden Vermögen

§ 39

Gemeinsame Bestimmungen IP

- (1) Soweit zum Vollzugstichtag für eine Übertragung gemäß § 11 bis § 13 oder § 27 bis § 29 dieses Ausgliederungsvertrags die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist oder diesem ein Kündigungsrecht zustehen würde, wird sich die Henkel KGaA bemühen, auf Kosten der jeweils betroffenen BUCo die Zustimmung zu einer Übertragung oder die Verzichtserklärung hinsichtlich des Kündigungsrechts des Dritten zu erhalten. Bis zur Zustimmung zur Übertragung oder Verzichtserklärung des Dritten stellen sich die Vertragsparteien im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand so, wie sie stehen würden, wenn das jeweilige HCB IP bzw. HAT IP auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag übertragen worden wäre. Soweit zum Vollzugstichtag für eine (Unter-)Lizenzierung gemäß § 11 bis § 13 oder § 27 bis § 29 dieses Ausgliederungsvertrags die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist oder diesem ein Kündigungsrecht zustehen würde, gilt Satz 1 entsprechend. Falls der Dritte das Einvernehmen zur (Unter-)Lizenzierung verweigert und die Henkel KGaA nicht zur Unterlizenzierung berechtigt ist, werden sich die Vertragsparteien über geeignete andere

Maßnahmen abstimmen, um der jeweiligen BUCo den Zugang zu dem HCB IP bzw. HAT IP zu ermöglichen.

- (2) Die BUCos erkennen an, dass das nach § 11 bis § 13 und nach § 27 bis § 29 dieses Ausgliederungsvertrags übertragene HCB IP bzw. HAT IP und die danach übertragenen Nutzungsrechte nur mit dem Inhalt und in dem Umfang übertragen oder lizenziert werden, der den Befugnissen der Henkel KGaA zum Vollzugsdatum entspricht. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass alle vor dem Vollzugsdatum an Dritte gewährten oder vertraglich zugesagten Rechte und Lizenzen hierdurch unberührt bleiben. Soweit die Nutzung der bereitgestellten Rechte aufgrund von Verträgen mit Dritten Beschränkungen unterliegt, sind die BUCos verpflichtet, diese Beschränkungen bei der Nutzung einzuhalten.
- (3) Soweit Immaterielle Vermögensgegenstände, Software oder Know-How zum Vollzugsdatum auf eine der BUCos ausgegliedert werden, hat die jeweils andere BUCo einen Anspruch auf die Einräumung eines jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbaren, unentgeltlichen Nutzungsrechts, soweit sie im regelmäßigen Geschäftsgang ein entsprechendes Bedürfnis aufzeigen kann und ihr keine zumutbaren Alternativen zustehen.

§ 40

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Anzeigen, Registrierungen, Gestattungen, Erklärungen, Zertifizierungen sowie vergleichbare Entscheidungen von Behörden oder staatlich autorisierten Stellen ("**Genehmigungen**"), die aufgrund ihres Bezugs zu den Corporate Functions und dem Bereich HS Infrastructure mit den dazugehörigen Einrichtungen, Flächen und Anlagen dauerhaft bei der Henkel KGaA verbleiben, gehören nicht zum Auszugliedernenden Vermögen. Die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über die entsprechenden Einrichtungen, Flächen und Anlagen, die Betreiberstellung dieser Anlagen und die Verantwortung für die Einhaltung aller mit der Betreiberstellung zusammenhängenden umwelt- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften verbleiben insoweit dauerhaft bei der Henkel KGaA.
- (2) Die Henkel KGaA überträgt sämtliche Rechte und Pflichten aus umweltrechtlichen Anlagengenehmigungen und sonstigen sachbezogenen Genehmigungen ("**Sachbezogene Genehmigungen**") sowie Rechtspositionen aus Anträgen auf

Sachbezogene Genehmigungen, die jeweils ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zugeordnet sind ("**Sachbezogene Genehmigungen HCB**"), an die HCBCo.

- (3) Die Henkel KGaA überträgt sämtliche Rechte und Pflichten aus Sachbezogenen Genehmigungen sowie Rechtspositionen aus Anträgen auf Sachbezogene Genehmigungen, die jeweils ausschließlich dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind ("**Sachbezogene Genehmigungen HAT**"), an die HATCo.
- (4) Nicht zu dem Auszugliedernden Vermögen gehören sonstige, nicht Sachbezogene Genehmigungen sowie Rechtspositionen aus Anträgen auf sonstige Genehmigungen ("**Sonstige Genehmigungen**"). Hiervon abweichend, gehören Sonstige Genehmigungen zum Auszugliedernden Vermögen HCB, soweit sie ausschließlich dem Unternehmensbereich HCB zuzuordnen sind, insbesondere die in **Anlage 40(4).a** aufgeführten Genehmigungen ("**Sonstige Genehmigungen HCB**"). Die Übertragung der Sonstigen Genehmigungen HCB auf die HCBCo erfolgt durch eine hiermit begründete Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 3(5) dieses Ausgliederungsvertrags zugunsten der HCBCo, nach der die Henkel KGaA die Sonstigen Genehmigungen HCB treuhänderisch für die HCBCo hält. Die Henkel KGaA bleibt weiterhin Inhaberin dieser Genehmigungen, hält und verwaltet diese jedoch als Treuhänderin für die HCBCo. Sind Sonstige Genehmigungen ausschließlich dem Unternehmensbereich HAT zuzuordnen, insbesondere die in **Anlage 40(4).b** aufgeführten Genehmigungen ("**Sonstige Genehmigungen HAT**"), gelten die vorstehenden Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sonstigen Genehmigungen HAT Teil des Auszugliedernden Vermögens HAT sind und die HATCo an die Stelle der HCBCo tritt.
- (5) Abs. (4) gilt entsprechend für etwaige Sonstige Genehmigungen, soweit sie nicht ausschließlich einem der Auszugliedernden Unternehmensbereiche, sondern ebenfalls dem jeweils anderen Unternehmensbereich und/oder den Corporate Functions und/oder HS Infrastructure dienen, insbesondere die in **Anlage 40(5)** aufgeführten Genehmigungen. In diesem Fall stehen die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarungstreuhand der HCBCo und der HATCo in dem Umfang zu, in dem die jeweilige BUCo durch die Genehmigung betroffen ist.
- (6) Soweit die Henkel KGaA im Zusammenhang mit einer ihr gemäß den vorstehenden Regelungen zugeordneten Genehmigung auf genehmigungsrelevante Gegenstände angewiesen ist, die im Rahmen der Ausgliederung einer BUCo zugeordnet und auf diese übertragen wurden, darf die Henkel KGaA diese Gegenstände dauerhaft und unentgeltlich in dem Umfang nutzen, wie dies für die Zwecke der Genehmigung erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine BUCo im Zusammenhang mit einer ihr zugeordneten Genehmigung auf genehmigungsrelevante Gegenstände

angewiesen ist, die im Rahmen der Ausgliederung (i) der jeweils anderen BUCo zugeordnet und auf diese übertragen wurden oder (ii) der Henkel KGaA zugeordnet und bei dieser verblieben sind.

- (7) Die Henkel KGaA und die BUCos werden im Hinblick auf die Zuordnung von Genehmigungen und Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Rahmen dieses Ausgliederungsvertrags rechtzeitig alle Schritte unternehmen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um eine rechtssichere Genehmigungssituation zu gewährleisten.

§ 41

Shared Agreements

- (1) Die Übertragung der Shared Agreements HCB und der Shared Agreements HAT (zusammen "**Shared Agreements**") erfolgt in dem Umfang, in dem die jeweilige BUCo durch diese betroffen ist ("**Betroffener Vertragsanteil**") durch die Einräumung einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Henkel KGaA und der jeweils betroffenen BUCo, soweit nicht in Abs. (3) etwas Abweichendes geregelt ist. Hierfür werden sich die Henkel KGaA und die jeweils betroffene BUCo im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übernahme des Betroffenen Vertragsanteils im Außenverhältnis erfolgt wäre. Die Henkel KGaA wird den Betroffenen Vertragsanteil treuhänderisch in eigenem Namen und für Rechnung der jeweiligen BUCo fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der jeweiligen BUCo die Leistungen hieraus überlassen. Insbesondere
- (a) gelten Gefahren, Nutzen und Lasten in Bezug auf den jeweils Betroffenen Vertragsanteil als zum Ausgliederungstichtag auf die jeweilige BUCo übergegangen;
 - (b) tritt die jeweilige BUCo sämtlichen Verpflichtungen aus den jeweils Betroffenen Vertragsanteilen bei und verpflichtet sich, die Henkel KGaA von diesen zu befreien (Befreiender Schuldbeitritt) oder alternativ die Henkel KGaA in die Lage zu versetzen, diese zu erfüllen;
 - (c) stehen sämtliche Erlöse, die im Zusammenhang mit dem jeweils betroffenen Vertragsanteil generiert werden, der jeweiligen BUCo zu und sind von der Henkel KGaA unverzüglich nach deren Erhalt weiterzuleiten;
 - (d) tritt die Henkel KGaA, soweit rechtlich zulässig, sämtliche Ansprüche und Rechte aus den jeweils Betroffenen Vertragsanteilen an die jeweilige BUCo ab; und

- (e) erteilt die Henkel KGaA, soweit rechtlich möglich, der jeweiligen BUCo Vollmacht zur Ausübung von Rechten auf eigene Rechnung in Bezug auf den jeweils Betroffenen Vertragsanteil oder überlässt der jeweiligen BUCo die entsprechenden Rechte zur Ausübung.
- (2) Soweit dies neben einer Einbringung der Shared Agreements in die Vereinbarungstreuhand nach vorstehendem Abs. (1) zweckmäßig ist, bemüht sich die Henkel KGaA mit dem jeweiligen Vertragspartner die Aufteilung der Shared Agreements derart zu vereinbaren, dass separate Verträge über die Betroffenen Vertragsanteile mit den jeweiligen BUCos entstehen.
- (3) Sofern es sich bei den Shared Agreements um Rahmenverträge innerhalb des Henkel-Konzerns handelt, insbesondere für den Einkauf und die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die von der Henkel Global Supply Chain B.V. im Rahmen des "*ONE! Global Supply Chain*"-Modells verwaltet werden, wird die Henkel KGaA die Einbeziehung der jeweils betroffenen BUCo in den Rahmenvertrag sicherstellen. Sollte eine solche Einbeziehung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, gilt die Regelung in Abs. (1) entsprechend.

§ 42

Besitzübergang

Der (mittelbare) Besitz an beweglichen Sachen, die zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehören, geht am Vollzugsdatum auf die HCBCo über. Der (mittelbare) Besitz an beweglichen Sachen, die zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehören, geht am Vollzugsdatum auf die HATCo über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, tritt die Henkel KGaA mit Wirkung zum Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche für zum Auszugliedernden Vermögen HCB gehörende Sachen an die HCBCo und für zum Auszugliedernden Vermögen HAT gehörende Sachen an die HATCo ab. Die HCBCo und die HATCo nehmen diese Abtretungen an. Sollten noch weitere Maßnahmen oder Erklärungen zum Rechtsübergang oder zur Besitzverschaffung notwendig sein, werden die Vertragsparteien diese ergreifen bzw. abgeben.

§ 43

Stichtag für die Vermögenszuordnung und den Umfang der Nutzung

Für die Zuordnung der am Schlussbilanzstichtag vorhandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zu den Auszugliedernden Unternehmensbereichen sind die Verhältnisse am Schlussbilanzstichtag maßgeblich. Soweit es nach diesem Ausgliederungsvertrag auf den

Umfang der Nutzung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch den Unternehmensbereich HAT, den Unternehmensbereich HCB oder nicht den vorstehenden Unternehmensbereichen zuzuordnende Unternehmensbereiche der Henkel KGaA, insbesondere den Corporate Functions oder HS Infrastructure, ankommt, ist danach der Umfang der Nutzung am Schlussbilanzstichtag maßgeblich. Soweit eine Stichtagsbetrachtung nicht geeignet ist, den Nutzungsumfang zu bestimmen, ist der Nutzungsumfang aus einem für den jeweiligen Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens sachgerechten Zeitraum vor dem Schlussbilanzstichtag abzuleiten.

§ 44

Vermögenszu- und -abgänge zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsdatum

- (1) Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum erfolgenden Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie von sonstigen Rechten und Pflichten, jeweils einschließlich dinglicher oder schuldrechtlicher Surrogate eines Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens, werden bei der Übertragung und Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens nach Maßgabe der folgenden Regelungen berücksichtigt.
 - (a) Die nach Herkunft und Zweckbestimmung dem Unternehmensbereich HCB oder dem Unternehmensbereich HAT im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum dem jeweiligen Auszugliedernden Unternehmensbereich zugegangen sind oder in diesem entstanden sind, werden von der Henkel KGaA auf die jeweilige BUCo entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags übertragen. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Bankguthaben, Kassenbestände und auf Geld gerichtete Forderungen. Ausgenommen sind des Weiteren Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Pflichten, die gemäß § 38 dieses Ausgliederungsvertrags vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommenen Vermögensgegenständen entsprechen.
 - (b) Nicht auf die BUCo übertragen werden diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung dem Unternehmensbereich HCB oder dem Unternehmensbereich HAT im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum veräußert oder anders übertragen worden sind oder zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen. An ihre Stelle treten die am Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder

schuldrechtlichen Surrogate. Dies gilt nicht für dingliche oder schuldrechtliche Surrogate von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die gemäß § 38 dieses Ausgliederungsvertrags vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens entsprechen. Abweichend von vorstehendem Satz 2 sind im Vollzugszeitpunkt bestehende Surrogate in Form von Bankguthaben, Kassenbeständen und auf Geld gerichtete Forderungen nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens.

- (2) Die Henkel KGaA verpflichtet sich, Zu- und Abgänge bei dem Auszugliedernden Vermögen in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum zu erfassen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 44 lassen die Regelung des § 4(1) dieses Ausgliederungsvertrags unberührt, wonach der Geschäftsbetrieb des Auszugliedernden Unternehmensbereichs der jeweiligen BUCo ab dem Ausgliederungstichtag für Rechnung derselben geführt wird.

§ 45

Zweifel bei der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens

Lässt sich durch Auslegung dieses Ausgliederungsvertrags einschließlich seiner Anlagen nicht ermitteln, welcher Vertragspartei ein Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens zuzuordnen ist, so entscheidet die Henkel KGaA über die Zuordnung als Leistungsbestimmungsrecht i.S.d. § 315 BGB. Die Zuordnung erfolgt nach Maßgabe des Teilbetriebsbegriffs i.S.v. Rz. 20.06 S. 1 i.V.m. Rz. 15.02 UmwSt-Erlass 2025.

§ 46

Urkunden, Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstige Unterlagen

- (1) Soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes geregelt ist, überträgt die Henkel KGaA der jeweiligen BUCo sämtliche den jeweiligen materiellen sowie immateriellen Gegenständen und Rechtsverhältnissen des Auszugliedernden Vermögens zuzuordnende Unterlagen, insbesondere Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten, Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Betriebsvorschriften, Betriebshandbücher und Personalunterlagen ("**Geschäftsunterlagen**").
- (2) Soweit die Geschäftsunterlagen Gegenstände betreffen, die nicht ausschließlich durch den Unternehmensbereich HAT oder den Unternehmensbereich HCB genutzt werden, verbleiben die Geschäftsunterlagen so lange bei der Henkel KGaA, bis der Gegenstand ausschließlich einem der Auszugliedernden Unternehmensbereiche zugeordnet wird.

Die Aufbewahrung erfolgt in diesen Fällen treuhänderisch durch die Henkel KGaA für die BUCos, sofern diese den Gegenstand anteilig nutzen. Sofern die BUCos einen Gegenstand anteilig nutzen, können sie in der Zwischenzeit jederzeit Einsicht in diese Geschäftsunterlagen nehmen. Die Henkel KGaA verpflichtet sich, die Einsichtnahme zu ermöglichen. Weiterhin erhalten die BUCos, soweit möglich, Ablichtungen der Geschäftsunterlagen oder im Falle von elektronisch gespeicherten Daten Zugang zu den betreffenden Daten.

- (3) Die jeweilige BUCo wird die Geschäftsunterlagen innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen und, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig sein sollte, auch darüber hinaus, aufbewahren und sicherstellen, dass die Henkel KGaA jederzeit Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und auf eigene Kosten physische oder elektronische Kopien fertigen kann. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie etwaige weitere gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzrechts, sind von der Henkel KGaA und den BUCos zu wahren.
- (4) Die BUCos räumen sich wechselseitig hinsichtlich der auf sie übertragenen Geschäftsunterlagen Einsichts- und Nutzungsrechte ein, soweit dies für den jeweiligen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich ist. § 13(6) dieses Ausgliederungsvertrags bleibt unberührt.

§ 47

Auffangklausel; Übertragungshindernisse, Unwirksamkeit der Übertragung, Rückübertragung

- (1) Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nicht oder nicht ausreichend in diesem Ausgliederungsvertrag und/oder seinen Anlagen ausdrücklich erwähnt oder bezeichnet sind, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aber dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, werden ebenfalls im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige BUCo übertragen, soweit für die Übertragung von Gegenständen oder Rechtsverhältnissen vergleichbarer Art in diesem Ausgliederungsvertrag nicht explizit etwas anderes für die Übertragung geregelt ist; in diesem Fall ist dieser Übertragungsweg maßgeblich. Dies gilt insbesondere für solche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die Wesentliche Betriebsgrundlagen Und Zuordenbare Wirtschaftsgüter jeweils der HCB-Teilbetriebe bzw. der HAT-Teilbetriebe sind, und zwar selbst dann, wenn

- (a) diese erst nach dem Schlussbilanzstichtag, aber vor dem Vollzugsdatum in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum der Henkel KGaA gelangt sind oder
 - (b) diese bereits vor dem Schlussbilanzstichtag im Vermögen der Henkel KGaA vorhanden waren, jedoch nicht rechtzeitig als Wesentliche Betriebsgrundlagen Und Zuordenbare Wirtschaftsgüter klassifiziert wurden.
- (2) Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach diesem Ausgliederungsvertrag auf eine BUCo übergehen sollen, nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA auf die jeweilige BUCo übergehen, insbesondere höchstpersönliche Rechtspositionen oder ausländischem Recht unterliegende Vermögensgegenstände, wird die Henkel KGaA diese Gegenstände insbesondere im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die jeweilige BUCo zum Vollzugsdatum – ansonsten unverzüglich danach – übertragen. Für diese (Nach-)Übertragung gilt, soweit anwendbar, Folgendes:
- (a) Die Vertragsparteien werden, soweit zumutbar, alle für eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen vornehmen und nach besten Kräften zusammenwirken.
 - (b) Soweit für die Übertragung die Zustimmung oder sonstige Mitwirkung eines Dritten, auch in Form einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, erforderlich ist, wird sich die Henkel KGaA auf eigene Kosten um diese bemühen. Die jeweilige BUCo ist verpflichtet, einer etwaigen (Nach-)Übertragung zuzustimmen.
 - (c) Bis zur (Nach-)Übertragung werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis im Wege einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand so stellen, wie sie stehen würden, wenn die jeweiligen Gegenstände oder Rechtsverhältnisse auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag übertragen worden wären. Insbesondere
 - (i) gelten Gefahr, Nutzen und Lasten als zum Ausgliederungsstichtag übergegangen;
 - (ii) verpflichtet sich die jeweilige BUCo, die hiermit verbundenen Pflichten zu erfüllen, die Henkel KGaA von diesen zu befreien oder hilfsweise der Henkel KGaA intern für bei der Erfüllung anfallende Aufwendungen entsprechenden Wertersatz zu leisten;

- (iii) wird die Henkel KGaA den betreffenden Gegenstand in eigenem Namen und für Rechnung der jeweiligen BUCo halten bzw. im Falle eines Rechtsverhältnisses dieses treuhänderisch fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der jeweiligen BUCo den Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens bzw. die Leistung aus diesem auf Dauer zur Nutzung überlassen oder Ansprüche und Rechte hieraus abtreten;
 - (iv) ist die Henkel KGaA verpflichtet, soweit rechtlich möglich, der jeweiligen BUCo Vollmacht zur Ausübung von Rechten betreffend den jeweiligen Gegenstand oder das jeweilige Rechtsverhältnis zu erteilen bzw. ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung zu überlassen;
 - (v) stehen sämtliche Erlöse, die im Zusammenhang mit den nicht übergegangenen Gegenständen oder Rechtsverhältnissen generiert werden, der jeweiligen BUCo zu und sind von der Henkel KGaA unverzüglich nach deren Erhalt weiterzuleiten;
 - (vi) wird die Henkel KGaA, soweit die jeweilige BUCo nicht mit Wirkung im Außenverhältnis tätig werden kann, als Beauftragte bzw. Treuhänderin für die jeweilige BUCo handeln und nach Weisungen der jeweiligen BUCo die Rechte ausüben, so dass Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem nicht übergegangenen Gegenstand oder dem nicht übergegangenen Rechtsverhältnis im Innenverhältnis ausschließlich die jeweilige BUCo treffen.
- (3) Ist die Übertragung auf die jeweilige BUCo gemäß Abs. (2) im Außenverhältnis aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, verbleibt der betreffende Gegenstand oder das Rechtsverhältnis bei der Henkel KGaA. Die Regelungen in Abs. (2) betreffend die Rechtsstellung der Vertragsparteien im Innenverhältnis gelten in diesem Fall entsprechend.
- (4) Soweit Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die Wesentliche Betriebsgrundlagen Und Zuordenbare Wirtschaftsgüter
 - (a) sowohl (i) eines oder beider HCB-Teilbetriebs/-e als auch (ii) eines oder beider HAT-Teilbetriebs/-e;

- (b) sowohl (i) eines oder beider HCB-Teilbetriebs/-e als auch (ii) der Corporate Functions und/oder von HS Infrastructure; oder
- (c) sowohl (i) eines oder beider HAT-Teilbetriebs/-e als auch (ii) der Corporate Functions und/oder von HS Infrastructure

darstellen, nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige BUCo übergehen, räumt die Henkel KGaA der jeweiligen BUCo hiermit, soweit rechtlich zulässig, ein durch ordentliche Kündigung unentziehbares, dauerhaftes, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Gegenständen oder Rechtsverhältnissen ein, soweit dies für den/die HCB-Teilbetrieb/-e bzw. den/die HAT-Teilbetrieb/-e erforderlich ist ("Field of use-Lizenz"; Qualifiziertes Nutzungsrecht).

- (5) Soweit materielle oder immaterielle Gegenstände oder Rechtsverhältnisse nach dem Willen der Vertragsparteien nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen oder aufgrund einer irrtümlichen Zuordnung zum Auszugliedernden Vermögen im Wege der Ausgliederung auf die BUCos übergehen, ist die jeweilige BUCo verpflichtet, die Gegenstände oder Rechtsverhältnisse unverzüglich auf die Henkel KGaA oder eine von dieser benannte dritte Person zu übertragen. Falls die Übertragung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder zumindest für den Zeitraum bis diese Übertragung wirksam ist, hält die jeweilige BUCo die Vermögensgegenstände treuhänderisch für die Henkel KGaA und die Vertragsparteien werden sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung auf die jeweilige BUCo nicht erfolgt wäre; insofern gelten die Regelungen in Abs. (2) entsprechend. Die in § 24(3) des Betriebspachtvertrags HCB und des Betriebspachtvertrags HAT erklärten Schuldbeitritte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer etwaigen Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge anfallen, sind von der Henkel KGaA zu tragen, soweit nicht in diesem § 47 unmittelbar abweichend geregelt.

E. Gegenleistung, Kapitalmaßnahmen und Einstellung in die freie Kapitalrücklage und Gewinnberechtigung

§ 48

Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HCB

- (1) Als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HCB auf die HCBCo erhält die Henkel KGaA 975.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00 an der HCBCo.
- (2) Die von der HCBCo an die Henkel KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt.

§ 49

Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HAT

- (1) Als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HAT auf die HATCo erhält die Henkel KGaA 975.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00 an der HATCo.
- (2) Die von der HATCo an die Henkel KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt.

§ 50

Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung

- (1) Zur Durchführung der Ausgliederung HCB wird die HCBCo und zur Durchführung der Ausgliederung HAT wird die HATCo ihr Stammkapital wie folgt erhöhen:
 - (a) die HCBCo von derzeit EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000, um EUR 975.000,00 auf EUR 1.000.000,00 durch die Ausgabe von 975.000 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 25.001 bis 1.000.000; und
 - (b) die HATCo von derzeit EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000, um EUR 975.000,00 auf EUR 1.000.000,00 durch die Ausgabe

von 975.000 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 25.001 bis 1.000.000.

- (2) Die zu erbringende Einlage entspricht jeweils dem Nennwert der nach dem vorstehenden Absatz zu gewährenden Anteile. Die Einlage auf die von der HCBCo an die Henkel KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile wird als Sacheinlage durch Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens HCB erbracht. Die Einlage auf die von der HATCo an die Henkel KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile wird als Sacheinlage durch Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens HAT erbracht.
- (3) Der Unterschiedsbetrag, um den die jeweilige Sacheinlage den in § 50(1)(a) bzw. § 50(1)(b) dieses Ausgliederungsvertrags genannten Betrag der Erhöhung des Stammkapitals übersteigt, wird in die Kapitalrücklage der jeweiligen BUCo nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt (schuldrechtliches Agio).

F. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile

§ 51

Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG

Es werden keine besonderen Rechte i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

§ 52

Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG

Besondere Vorteile i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einen geschäftsführenden Gesellschafter, einen Partner, einen Abschlussprüfer oder einen Spaltungsprüfer i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

G. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 53

Überblick über relevante Betriebsübergänge

- (1) Für die Arbeitnehmer der Henkel KGaA und ihre Vertretungen können drei verschiedene Betriebsübergänge i.S.d. § 613a Abs. 1 BGB relevante Folgen haben:
 - (a) die Ausgliederung HCB und die Ausgliederung HAT nach diesem Ausgliederungsvertrag, die nach §§ 125 Abs. 1 S. 1, 35a Abs. 2 UmwG zum Vollzugsdatum zu Betriebsübergängen auf die HCBCo bzw. die HATCo i.S.d. § 613a Abs. 1 BGB führen;
 - (b) die Rückverpachtung des ausgegliederten Unternehmensbereichs HCB durch die HCBCo an die Henkel KGaA und die Rückverpachtung des ausgegliederten Unternehmensbereichs HAT durch die HATCo an die Henkel KGaA durch die Betriebsverpachtung (jeweils ein **"Betriebspachtbedingter Betriebsübergang"**, gemeinsam die **"Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge"**), die ebenfalls zum Vollzugsdatum zu einem Betriebsübergang der verpachteten Unternehmensbereiche HCB und HAT auf die Henkel KGaA nach § 613a Abs. 1 BGB führen; und
 - (c) die Beendigung der Betriebsverpachtungen, die zu einem Betriebsübergang des verpachteten Unternehmensbereichs HCB nach § 613a Abs. 1 BGB von der Henkel KGaA auf die HCBCo und zu einem Betriebsübergang des verpachteten Unternehmensbereichs HAT nach § 613a Abs. 1 BGB von der Henkel KGaA auf die HATCo zum jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags führen wird.
- (2) Nachfolgend sollen nicht nur die Folgen der Ausgliederung, sondern auch die der Betriebsverpachtungen und deren Beendigung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen beschrieben werden.

§ 54

Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung und der Rückverpachtung für die Arbeitnehmer

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten von der Henkel KGaA auf

die jeweilige übernehmende BUCo über, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem jeweiligen Übergang nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.

- (2) Unmittelbar im Anschluss gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten nach näherer Maßgabe von § 613a BGB aufgrund der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge wieder von der jeweiligen übernehmenden BUCo auf die Henkel KGaA über, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.
- (3) In Bezug auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Ausgliederung und die Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge keine Veränderungen der vertraglichen Arbeitsbedingungen, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes mit der Henkel KGaA fort. Der Dienort ändert sich nicht.
- (4) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Henkel KGaA, die keine Übergehenden Arbeitnehmer sind, bleiben von der Ausgliederung unberührt.
- (5) Die HCBCo und die HATCo haben keine Arbeitnehmer.
- (6) Die Übergehenden Arbeitnehmer werden über die Ausgliederung und die Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge, ihre Gründe und die damit verbundenen Folgen gemäß §§ 125 Abs. 1 S.1, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Unterrichtung können die betroffenen Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse von der Henkel KGaA auf die HCBCo bzw. die HATCo bzw. im Fall der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge von der HCBCo bzw. der HATCo auf die Henkel KGaA gemäß § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen.
 - (a) Die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer, die gemäß § 613a Abs. 6 BGB dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die HCBCo bzw. die HATCo widersprechen, verbleiben bei der Henkel KGaA.
 - (b) Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge auf die Henkel KGaA widersprechen, verbleiben bei der HCBCo bzw. der HATCo und müssen grundsätzlich mit dem Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung rechnen.
- (7) Die bei der Henkel KGaA erbrachten oder von dieser anerkannte Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden weder infolge der Ausgliederung noch infolge der

Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge unterbrochen. Ferner wäre die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen des Betriebsübergangs infolge der Ausgliederung oder der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge nach § 613a Abs. 4 S. 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 S. 2 BGB unberührt. Ein zusätzlicher gesetzlicher Schutz der Übergehenden Arbeitnehmer ergibt sich zudem aus § 132 Abs. 2 UmwG, der zwingend regelt, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer aufgrund der Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung nicht verschlechtert.

- (8) Die Henkel KGaA haftet auch nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung und der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge für sämtliche Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Vollzugsdatum entstanden sind. Für Versorgungsverpflichtungen auf Grund des BetrAVG, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, beträgt die umwandlungsrechtliche Nachhaftungsfrist zehn Jahre (§ 133 Abs. 3 S. 3 UmwG). Aufgrund der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge haftet die übernehmende BUCo jeweils gesamtschuldnerisch mit der Henkel KGaA für Verbindlichkeiten aus den jeweils durch die Ausgliederung auf sie übertragenen Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen Betriebspachtbedingten Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Betriebspachtbedingten Betriebsübergang fällig werden (§ 613a Abs. 2 S. 1 BGB). Diese gesamtschuldnerische Haftung gilt für solche Verbindlichkeiten, die nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Betriebspachtbedingten Betriebsübergangs fällig werden, mit der Maßgabe, dass die jeweilige übernehmende BUCo nur in dem Umfang haftet, der dem im Zeitpunkt des Betriebspachtbedingten Betriebsübergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 S. 2 BGB). In den jeweiligen Betriebspachtverträgen erklärte Schuldbeitritte der Verpächterin zu den jeweiligen abgesicherten Ansprüchen bleiben hiervon unberührt.
- (9) Sämtliche Rechte und Pflichten (insbesondere Versorgungszusagen) aus bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum beendeten Arbeitsverhältnissen verbleiben auch nach der Ausgliederung bei der Henkel KGaA, der weiterhin die Erfüllung dieser Ansprüche obliegt.

§ 55

Abgesicherte Ansprüche

- (1) Vor dem Hintergrund der Übertragung der CTA-Sicherung für die Übergehenden HCB-Arbeitnehmer nach § 18(4) dieses Ausgliederungsvertrags und der Übertragung der CTA-Sicherung für die Übergehenden HAT-Arbeitnehmer nach § 34(4) dieses Ausgliederungsvertrags gilt für die Abgesicherten Ansprüche Folgendes:
 - (a) Aufgrund der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge gehen die zuvor auf die jeweilige übernehmende BUCo ausgegliederten Abgesicherten Ansprüche wieder auf die Henkel KGaA über. Die jeweilige übernehmende BUCo erklärt in § 24(3) des jeweiligen Betriebspachtvertrags einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme für die jeweiligen Abgesicherten Ansprüche sowie weitere langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten.
 - (b) Das jeweils anteilig auf Abgesicherte Ansprüche HCB und Abgesicherte Ansprüche HAT entfallende Treuhandvermögen aus dem jeweiligen CTA der Henkel KGaA wird den neuen CTAs der jeweiligen BUCo zugewiesen. Soweit das die Abgesicherten Ansprüche sichernde Treuhandvermögen aus Garantieerklärungen Dritter besteht, wird diese Art der Sicherung auch für die Abgesicherten Ansprüche HCB und die Abgesicherten Ansprüche HAT in einem neuen CTA der jeweiligen BUCo fortgeführt. Für die Dauer der in § 24(3) des jeweiligen Betriebspachtvertrags erklärten Schuldbeitritte werden die Abgesicherten Ansprüche über die CTAs der jeweiligen BUCo gesichert.
- (2) Hinsichtlich der Externen Versorgungszusagen ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer. Die Externen Versorgungszusagen verbleiben rechtlich bei der Henkel KGaA. In wirtschaftlicher Hinsicht werden die Externen Versorgungszusagen auf die jeweilige BUCo übertragen, wobei die Henkel KGaA weiterhin im Außenverhältnis die Beiträge, die für die Externen Versorgungszusagen während der Laufzeit der Betriebsverpachtungen anfallen, an den jeweiligen Versorgungsträger entsprechend den Regelungen des Versorgungsträgers und der jeweiligen Versorgungszusage leistet.
- (3) Für die von Henkel CTAs gesicherten Direktzusagen und Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen der Widersprechenden Arbeitnehmer, sowie für die Externen Versorgungszusagen von Widersprechenden Arbeitnehmern gilt Folgendes:
 - (a) Arbeitsverhältnisse der Widersprechenden Arbeitnehmer verbleiben bei der Henkel KGaA. Die HCBCo bzw. die HATCo treten aufgrund eines

Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme den Versorgungszusagen und sonstigen kurz- oder langfristig fälligen personalbezogenen Verpflichtungen gegenüber den Widersprechenden Arbeitnehmern bei. Hierdurch schuldet zusätzlich zur originär verpflichteten Henkel KGaA auch die HCBCo bzw. die HATCo die Erfüllung der Versorgungszusagen und sonstigen kurz- oder langfristig fälligen personalbezogenen Verpflichtungen gegenüber den Widersprechenden Arbeitnehmern.

- (b) Das anteilig auf die Abgesicherten Ansprüche von Widersprechenden Arbeitnehmern entfallende Treuhandvermögen verbleibt in den Henkel CTAs. Auf die Arbeitnehmer hat es keine Auswirkungen, dass die Henkel KGaA die Rechte und Pflichten aus den Treuhandverträgen der Henkel CTAs anteilig treuhänderisch für die HCBCo bzw. die HATCo hält.
- (c) Hinsichtlich der Externen Versorgungszusagen ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeitsverhältnisse der Widersprechenden Arbeitnehmer. Die Erläuterungen unter § 55(2) dieses Ausgliederungsvertrags gelten gleichermaßen für Widersprechende Arbeitnehmer.

§ 56

Folgen der Ausgliederung und der Rückverpachtung für die Arbeitnehmervertretungen

- (1) Die Ausgliederung und die Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge haben keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit und die Ämter der Mitglieder der bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen.
 - (a) Die bei der Henkel KGaA bestehenden örtlichen Betriebsräte an den Standorten Düsseldorf, Heidelberg, Hamburg, Hannover, Bopfinger, Schönbach, Berlin, Krefeld, Köln, und Wehr bleiben unverändert im Amt. Die örtlichen Betriebsräte sind auch nach der Ausgliederung und den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen für die Übergehenden Arbeitnehmer zuständig. Ebenso bleiben die Zuständigkeit und die Ämter der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats der Henkel KGaA von der Ausgliederung und den Betriebsverpachtungen unberührt. Der Gesamtbetriebsrat der Henkel KGaA ist auch nach der

Ausgliederung und den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen für die Übergehenden Arbeitnehmer zuständig.

- (b) Entsprechendes gilt für die bei der Henkel KGaA an den Standorten Düsseldorf, Hamburg, Heidelberg, Hannover und Bopfingen, bestehenden Schwerbehindertenvertretungen und die Gesamtschwerbehindertenvertretung.
 - (c) Der bei der Henkel KGaA bestehende Wirtschaftsausschuss bleibt von der Ausgliederung und den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen unberührt.
 - (d) Die Zuständigkeit und die Ämter der Mitglieder der an den Standorten Düsseldorf, Hamburg und Heidelberg bestehenden Sprecherausschüsse sowie des Gesamtsprecherausschusses der Henkel KGaA bleiben von der Ausgliederung und den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen ebenfalls unberührt.
 - (e) Die Zuständigkeit und die Ämter der Mitglieder der an den Standorten Hamburg, Bopfingen, Hannover, Heidelberg und Düsseldorf bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung der Henkel KGaA bleiben von der Ausgliederung und den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen ebenfalls unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat der Henkel KGaA unterliegt der paritätischen Arbeitnehmermitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz ("**MitbestG**"). Es ergeben sich weder aufgrund der Ausgliederung noch der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge Auswirkungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in diesem Aufsichtsrat. Aufgrund der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge verbleiben die Arbeitnehmer, sofern sie diesen nicht gemäß § 613a BGB widersprechen, weiterhin bei der Henkel KGaA. Die Übergehenden Arbeitnehmer sind weiterhin aktiv- und passiv wahlberechtigt zu Wahlen der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der Henkel KGaA. Bei der HCBCo und der HATCo besteht aufgrund der Ausgliederung und der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge keine Pflicht, einen der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat einzurichten.

§ 57

Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

- (1) Die bislang für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer kollektivrechtlich anwendbaren Tarifverträge finden auch nach der Ausgliederung und

den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen unverändert kollektivrechtlich Anwendung. Sofern die entsprechenden Tarifverträge individualvertraglich, insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel, auf die Arbeitsverhältnisse mit den Übergehenden Arbeitnehmern Anwendung finden, gilt dies unverändert auch nach der Ausgliederung und den Betriebspachtbedingten Betriebsübergängen.

- (2) Die Ausgliederung und die Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge haben keinen Einfluss auf die mit den Arbeitnehmervertretungen geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen, (Gesamt-) Sprecherausschussvereinbarungen und (Gesamt-) Schwerbehindertenvertretungsvereinbarungen. Diese gelten für die Übergehenden Arbeitnehmer unverändert kollektivrechtlich fort.

§ 58

Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen

Die Ausgliederung und die Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge haben keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Ausgliederung und der Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge vorgesehen. Die Folgen der Beendigung der Betriebsverpachtungen werden in den § 60 bis § 63 dieses Ausgliederungsvertrags dargestellt.

§ 59

Auswirkungen auf in den Betrieben von Tochterunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Ausgliederung und die Betriebspachtbedingten Betriebsübergänge haben keine Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse von in den Betrieben von Tochterunternehmen beschäftigten Arbeitnehmern und ihre Vertretungen.

§ 60

Individualrechtliche Folgen der Beendigung der Betriebsverpachtungen für die Arbeitnehmer

- (1) Mit dem Ende der Betriebspacht zwischen der jeweiligen BUCo als Verpächterin und der Henkel KGaA als Pächterin gehen die jeweils den verpachteten Unternehmensbereichen HCB und HAT zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse

einschließlich der Abgesicherten Ansprüche nach näherer Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die jeweilige BUCo über ("**Pachtendebedingte Betriebsübergänge**"), sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem jeweiligen Übergang nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen. Dies gilt sowohl für Übergehende Arbeitnehmer, die bei Pachtende noch bei der Henkel KGaA im Unternehmensbereich HCB oder im Unternehmensbereich HAT beschäftigt sind, als auch für Arbeitnehmer, die nach dem Vollzugsdatum eine Beschäftigung bei der Henkel KGaA aufgenommen haben oder innerhalb der Henkel KGaA in einen der Unternehmensbereiche HCB oder HAT gewechselt sind und bei Pachtende noch bei der Henkel KGaA im Unternehmensbereich HCB oder im Unternehmensbereich HAT beschäftigt sind.

- (2) Hinsichtlich der Arbeitnehmer, die bei der Henkel KGaA sogenannte Zentralfunktionen für eine BUCo ausüben, soll vor Beendigung der Betriebspachtverträge entschieden werden, ob und in welchem Umfang Arbeitnehmer mit Zentralfunktionen auf die jeweilige BUCo übergehen oder das Arbeitsverhältnis mit der Henkel KGaA fortgeführt wird.
- (3) Die von den Pachtendebedingten Betriebsübergängen erfassten Arbeitnehmer werden über die Pachtendebedingten Betriebsübergänge, ihre Gründe und die damit verbundenen Folgen gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Unterrichtung können die betroffenen Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse von der Henkel KGaA auf die HCBCo bzw. die HATCo gemäß § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen. Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Pachtendebedingten Betriebsübergänge auf die HCBCo bzw. die HATCo widersprechen, verbleiben bei der Henkel KGaA und müssen grundsätzlich mit dem Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung rechnen.
- (4) Die bei der Henkel KGaA erbrachten oder von dieser anerkannte Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden durch die Pachtendebedingten Betriebsübergänge nicht unterbrochen. Ferner ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Pachtendebedingten Betriebsübergänge unwirksam (§ 613a Abs. 4 BGB).
- (5) Die jeweilige übernehmende BUCo haftet für sämtliche Verpflichtungen aus den im Zuge der bei Pachtende und nach näherer Maßgabe von § 613a BGB auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse. Die Henkel KGaA haftet neben der jeweiligen übernehmenden BUCo für die Verpflichtungen aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen, soweit die Verpflichtungen vor dem jeweiligen Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Betriebsübergang fällig werden (§ 613a Abs. 2 S. 2 BGB). Werden solche Verpflichtungen nach dem

Zeitpunkt des jeweiligen Betriebsübergangs fällig, so haftet die Henkel KGaA nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 S. 2 BGB).

- (6) Sämtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen (insbesondere Versorgungszusagen) gehen im Wege der Pachtendebedingten Betriebsübergänge auf die HCBCo bzw. die HATCo über.
- (7) Der im Rahmen der jeweiligen Betriebspachtverträge erklärte Schuldbeitritt der übernehmenden Rechtsträger erlischt mit dem Pachtende. Dies hat keinen Einfluss auf die jeweiligen Abgesicherten Ansprüche, die sich auch nach Pachtende gegen die jeweilige BUCo richten.

§ 61

Folgen der Beendigung der Betriebsverpachtungen für die betrieblichen Arbeitnehmervertretungen

- (1) Vor dem Ende der Betriebspacht wird seitens der Parteien entschieden, ob ein Gemeinschaftsbetrieb bestehen oder eine Aufteilung des Betriebs am Standort Düsseldorf erfolgen wird. Die Henkel KGaA wird rechtzeitig vor dem Ende der Betriebspacht mit den jeweiligen Betriebsräten Gespräche aufnehmen und im Fall der betriebsverfassungsrechtlichen Aufteilung eines Betriebs Verhandlungen über einen Interessenausgleich und gegebenenfalls Sozialplan aufnehmen. Davon abhängig wird sich entscheiden, ob es einen Betriebsrat geben wird, der als Gemeinschaftsbetriebsrat am Standort Düsseldorf für die Arbeitnehmer der BUCos zuständig sein wird oder ob bei der HCBCo und der HATCo neue Betriebsratsgremien gegründet werden und der Betriebsrat der Henkel KGaA am Standort Düsseldorf vorübergehend ein Übergangsmandat für die im Wege der Pachtendebedingten Betriebsübergänge auf die HCBCo bzw. die HATCo übergehenden Arbeitnehmer wahrnehmen wird.
- (2) Auch für die weiteren Arbeitnehmervertretungen wird es von der zukünftigen betrieblichen Struktur abhängen, ob die bestehenden Gremien fortbestehen oder es der Bildung neuer Gremien bedarf.

§ 62

Folgen der Beendigung der Betriebsverpachtungen für die unternehmerische Mitbestimmung

- (1) Der Übergang von Arbeitnehmern von der Henkel KGaA auf die HCBCo und die HATCo aufgrund der Pachtendebedingten Betriebsübergänge ändert am aktiven und

passiven Wahlrecht zur Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der Henkel KGaA nach § 5 Abs. 1 MitbestG nichts, da es sich bei der HCBCo und der HATCo um beherrschte Konzerngesellschaften der Henkel KGaA handeln wird.

- (2) Die HATCo wird nach Wirksamwerden der Pachtendebedingten Betriebsübergänge voraussichtlich mehr als 2.000 Arbeitnehmer in ihren deutschen Betrieben beschäftigen. Sie wird daher voraussichtlich nach Wirksamwerden der Pachtendebedingten Betriebsübergänge verpflichtet sein, nach dem MitbestG einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat einzurichten. Ob die HCBCo nach Wirksamwerden der Pachtendebedingten Betriebsübergänge über oder unter 2.000 Arbeitnehmer haben wird, ist derzeit noch nicht vorauszusehen. Für den Fall, dass die HCBCo nach dem Wirksamwerden der Pachtendebedingten Betriebsübergänge über 2.000 Arbeitnehmer in ihren deutschen Betrieben beschäftigt, wäre sie nach dem MitbestG ebenso verpflichtet, einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat einzurichten. Wenn die HCBCo nach dem Wirksamwerden der Pachtendebedingten Betriebsübergänge nicht mehr als 2.000, aber mehr als 500 Arbeitnehmer in ihren deutschen Betrieben beschäftigt, wäre sie nach dem Drittelbeteiligungsgesetz verpflichtet, einen zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehenden Aufsichtsrat einzurichten. Die Arbeitnehmer der HCBCo und der HATCo werden dann sowohl bei Wahlen zum Aufsichtsrat der Henkel KGaA als auch den Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der jeweiligen BUCo aktiv- und passiv wahlberechtigt sein. Dies würde auch dann gelten, wenn die jeweilige BUCo bis dahin ihre Rechtsform in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ändern sollte.

§ 63

Auswirkungen der Beendigung der Betriebsverpachtungen auf bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Für die bei der Henkel KGaA verbleibenden Arbeitnehmer gelten die Betriebsvereinbarungen nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert kollektivrechtlich fort. Die Auswirkungen der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die Geltung von Betriebsvereinbarungen für die im Rahmen der Pachtendebedingten Betriebsübergänge auf die HCBCo bzw. die HATCo übergehenden Arbeitnehmer hängen von der zukünftigen betrieblichen Struktur bei Beendigung der Betriebspachtverträge ab: Bei Bestehen eines Gemeinschaftsbetriebs können Betriebsvereinbarungen für die im Rahmen der Pachtendebedingten Betriebsübergänge übergehenden Arbeitnehmer unverändert kollektivrechtlich fortgelten. Auch im Fall der Spaltung des Betriebs am Standort Düsseldorf können die Betriebsvereinbarungen unverändert kollektivrechtlich fortgelten, wenn der Betriebsrat der Henkel KGaA Übergangsmandate gemäß § 21a Betriebsverfassungsgesetz für

die auf die HCBCo bzw. die HATCo übergehenden Arbeitnehmer wahrnimmt. Nach Ablauf der Übergangsmandate gelten die Betriebsvereinbarungen, soweit sie nicht durch neue Betriebsvereinbarungen oder individualvertragliche Regelungen ersetzt wurden, gemäß § 613a Abs. 1 S. 2 BGB auf individualrechtlicher Basis weiter und werden Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer. Die HCBCo und die HATCo werden spätestens mit Wirkung zum Pachtende dem tarifschließenden Bundesarbeitgeberverband Chemie beitreten. Die maßgeblichen anwendbaren Tarifverträge finden auch nach dem Pachtende unverändert kollektivrechtlich Anwendung auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebsverpachtungen auf die jeweilige übernehmende BUCo übergehen. Sofern die entsprechenden Tarifverträge individualvertraglich, insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel, Anwendung finden, gilt dies auch nach dem Pachtende.

§ 64

Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen

Die Beendigung der Betriebsverpachtungen hat keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Beendigung der Betriebsverpachtungen vorgesehen.

H. Weitere gemeinsame Bestimmungen der Ausgliederung

§ 65

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Vertragsparteien geben hiermit vorsorglich alle Erklärungen ab, die für die Übertragung derjenigen Vermögensbestandteile erforderlich sind, die nicht im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die betreffende BUCo übergehen, insbesondere zur Einräumung von Wirtschaftlichem Eigentum, zur Begründung von Treuhandverhältnissen (Vereinbarungstreuhand) oder zur Einräumung von Nutzungsrechten inklusive sämtlicher damit zusammenhängender Rechte.
- (2) Ferner werden die Vertragsparteien sämtliche erforderlichen Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen, Registeranmeldungen einreichen und sonstige Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens zusätzlich erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (3) Bei behördlichen Verfahren, insbesondere bei steuerlichen Außenprüfungen, bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten sowie Antrags- und Genehmigungsverfahren, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, oder bei sonstigen Vorgängen, bei denen eine Vertragspartei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in besonderer Weise aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit als Teil der Henkel KGaA bzw. der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Henkel-Konzern zur Unterstützung in der Lage ist, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

§ 66

Grundbucherklärungen und Handelsregister

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach dem Vollzugsdatum alle notwendigen Erklärungen, insbesondere die Eintragungsbewilligungen gegenüber Grundbuchämtern, und alle Anmeldungen zum Handelsregister abzugeben, Anträge zu stellen und sämtliche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen oder daran mitzuwirken, die für die infolge

der Ausgliederung erforderlich werdenden Berichtigungen der betroffenen Grundbücher und Register notwendig sind.

§ 67

Gewährleistungsausschluss

Der Zustand des Auszugliedernden Vermögens ist den BUCos bekannt. Ansprüche und Rechte der BUCos gegenüber der Henkel KGaA wegen der Beschaffenheit und des Bestands des Auszugliedernden Vermögens, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung, positiver Forderungsverletzung und/oder Verletzungen vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen.

§ 68

Gläubigerschutz und Innenausgleich

- (1) Wenn und soweit die Henkel KGaA aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags auf eine BUCo übertragen werden sollen, oder die Henkel KGaA für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit des Unternehmensbereichs HCB und des Unternehmensbereichs HAT entstehen, hat die jeweilige BUCo die Henkel KGaA auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen, soweit vorstehend keine anderweitige Lastenverteilung geregelt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Henkel KGaA von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dies schließt eine Freistellung für durch die BUCos ab dem Ausgliederungsstichtag verursachte Umweltbelastungen oder solche Umweltbelastungen, die Bestandteile des Auszugliedernden Vermögens sind, ein, sofern die Henkel KGaA hierfür von Dritten (einschließlich Behörden) in Anspruch genommen wird.
- (2) Wenn und soweit umgekehrt eine BUCo aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags nicht zu dem auf eine BUCo Auszugliedernden Vermögen gehören, oder die BUCo für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der

bisherigen oder zukünftigen bei der KGaA verbleibenden Geschäftstätigkeit und Funktionen entstehen, hat die Henkel KGaA die jeweilige BUCo auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen, soweit vorstehend keine anderweitige Lastenverteilung geregelt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass eine BUCo von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

- (3) Abs. (2) gilt für den Fall entsprechend, dass eine BUCo aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags auf die jeweils andere BUCo übertragen werden sollen, oder die BUCo für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit des auf die jeweils andere BUCo Ausgliederten Unternehmensbereichs stehen. In diesem Fall treffen die Pflichten die jeweils andere BUCo.
- (4) Die jeweils freizustellende Vertragspartei hat die jeweils verantwortliche Vertragspartei unverzüglich über die Inanspruchnahme zu informieren und hat sich sowohl außergerichtlich als auch prozessual gemäß den Weisungen der verantwortlichen Vertragspartei zu verhalten. Sollte es insoweit zu einem Rechtsstreit unter Beteiligung der freizustellenden Vertragspartei kommen, sollen die Vertragsparteien auf einen Parteiwechsel hinwirken. Sollte ein Parteiwechsel nicht möglich sein, wird die verantwortliche Vertragspartei dem Rechtsstreit als Nebenintervenient beitreten. Die jeweils verantwortliche Vertragspartei hat der freizustellenden Vertragspartei sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu ersetzen.

§ 69

Zustimmungsvorbehalte, Eintragung und Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Dieser Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Henkel KGaA und der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlungen der BUCos sowie der Eintragung in die jeweiligen Handelsregister.
- (2) Die Vertragsparteien werden bei der Anmeldung der Ausgliederung und der Betriebsverpachtungen zum Handelsregister darauf hinwirken, dass die Betriebspachtverträge in das Handelsregister der HCBCo bzw. der HATCo eingetragen

und damit wirksam werden, bevor dieser Ausgliederungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Henkel KGaA wirksam wird.

§ 70

Kosten und Steuern

- (1) Soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt die Henkel KGaA sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Ausgliederung anfallenden Kosten, Gebühren und etwaige Steuern. Abweichend von Satz 1
 - (a) trägt die HCBCo die Kosten der Kapitalerhöhung bei der HCBCo und ihrer Durchführung, die Kosten der Gesellschafterversammlung bei der HCBCo, die Kosten des Ausgliederungsbeschlusses bei der HCBCo und seiner Beurkundung sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister (jeweils bezogen auf die Ausgliederung HCB) selbst;
 - (b) trägt die HATCo die Kosten der Kapitalerhöhung bei der HATCo und ihrer Durchführung, die Kosten der Gesellschafterversammlung bei der HATCo, die Kosten des Ausgliederungsbeschlusses bei der HATCo und seiner Beurkundung sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister (jeweils bezogen auf die Ausgliederung HAT) selbst; und
 - (c) tragen die Henkel KGaA, die HCBCo und die HATCo die Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsvertrag, den Betriebspachtverträgen und dem Gemeinsamen Bericht sowie die Kosten der Beurkundung des Ausgliederungsvertrags jeweils zu einem Drittel.
- (2) Die durch die Ausgliederung HCB und die Ausgliederung HAT entstehenden Grunderwerbsteuern sowie die Kosten für die Grundbuchberichtigungsanträge sowie die Eintragung in bzw. die Benachrichtigungen von Grundbüchern hat die jeweilige BUCo zu tragen.
- (3) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass sie Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind, deren oberster Organträger die Henkel KGaA ist, sodass sämtliche Transaktionen unter diesem Ausgliederungsvertrag als nicht umsatzsteuerbare Innentransaktionen zu qualifizieren sind. Für den Fall, dass entgegen dem übereinstimmenden Verständnis der Vertragsparteien eine umsatzsteuerliche Organschaft nicht vorliegt und die Ausgliederung HCB und/oder Ausgliederung HAT der Umsatzsteuer unterliegt, so ist die Gegenleistung als Netto-Gegenleistung zuzüglich

Umsatzsteuer zu verstehen. Hinsichtlich sämtlichen im Auszugliedernden Vermögen HAT und Auszugliedernden Vermögen HCB enthaltenen Grundbesitzes (einschließlich Grundstücken, Bauten, Einrichtungen und Anlagen) verzichtet die Henkel KGaA auf die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 9a und § 4 Nr. 12 Buchstaben a bis c Umsatzsteuergesetz ("UStG") und optiert hiermit vorsorglich und unbedingt zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 9 UStG (Umsatzsteueroption). Soweit § 13b Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) greift, ist die jeweilige BUCo Schuldnerin der Umsatzsteuer. Auf Ebene der Henkel KGaA durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens HAT und des Auszugliedernden Vermögens HCB anfallende Umsatzsteuer hat die jeweilige BUCo an die Henkel KGaA zu zahlen. Die Henkel KGaA wird der jeweiligen BUCo eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung ausstellen. In diesem Fall wird die jeweilige BUCo auf Verlangen der Henkel KGaA die entsprechenden Vorsteuererstattungsansprüche nach Maßgabe von § 46 AO an diese abtreten. Etwaige Zinsen, Säumniszuschläge oder sonstige Nebenleistungen, die aufgrund einer etwaigen verspäteten Umsatzsteueranmeldung oder -zahlung durch die jeweilige Vertragspartei entstehen, trägt diese Vertragspartei selbst.

§ 71

Rücktritt

Jede Vertragspartei kann von diesem Ausgliederungsvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Vertragsparteien zurücktreten, wenn dieser Ausgliederungsvertrag nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2027 durch Eintragung in das Handelsregister der Henkel KGaA wirksam geworden ist.

§ 72

Schriftform

Soweit nicht weitergehende Formvorschriften bestehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Ausgliederungsvertrags sowie seiner Anlagen und Nebenbestimmungen einschließlich der Abbedingung dieses § 72 der Schriftform.

§ 73

Anlagen

Die Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag sind wesentlicher Bestandteil dieses Ausgliederungsvertrags. Die im Ausgliederungsvertrag verwendeten Definitionen gelten auch in den Anlagen.

§ 74

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten solche Bestimmungen, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommen, was von dem Übertragenden Rechtsträger und den Übernehmenden Rechtsträgern nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Dasselbe gilt für etwaige unbeabsichtigte Vertragslücken. Sollte eine solche Ersetzung nicht möglich sein, verpflichten sich die Parteien, sich formwirksam auf eine solche Regelung zu einigen.
